

# Beiträge zum Urkundenwesen der Bischöfe von Münster.

Maria Luisa Freiin von Fürstenberg

## Inhaltsverzeichnis.

	Seite
Abkürzungen . . . . .	194
Einleitung . . . . .	195
1. Teil: Die bischöflichen Urkunden und ihre Empfänger . . . . .	196
§ 1 Bestand und Überlieferung . . . . .	196
§ 2 Inhaltsgruppen . . . . .	197
2. Teil: Beurkundungsgeschäft, bischöfliche Kanzlei? . . . . .	198
§ 1 Gang der Beurkundung . . . . .	198
§ 2 Bischöfliche Notare und Schreiber . . . . .	201
3. Teil: Schrift und Diktatprovenienz . . . . .	207
§ 1 Herstellung durch den Aussteller . . . . .	207
§ 2 Herstellung durch den Empfänger . . . . .	218
§ 3 Zusammenfassung . . . . .	229
4. Teil: Äußere Merkmale . . . . .	230
§ 1 Schreibstoff, Format, Linierung, Schrift . . . . .	230
§ 2 Besiegelung . . . . .	231
5. Teil: Innere Merkmale . . . . .	235
1. Kapitel: Sprache . . . . .	235
2. Kapitel: Formelbücher und Vorurkunden . . . . .	236
3. Kapitel: Formeln . . . . .	240
§ 1 Invocatio . . . . .	240
§ 2 Intitulatio und Devotionsformel . . . . .	242
§ 3 Inscriptio . . . . .	245
§ 4 Arenga . . . . .	247
§ 5 Promulgatio . . . . .	250
§ 6 Narratio und Intervenienzformel . . . . .	251
§ 7 Dispositio und Pertinenzformel . . . . .	252
§ 8 Corroboratio . . . . .	252
§ 9 Pönformel und Benedictio . . . . .	255
§ 10 Zeugenformel . . . . .	257
§ 11 Datierung . . . . .	259
§ 12 Apprecatio . . . . .	267
Anhang	
1. Chronologische Tabelle der Bischöfe . . . . .	268
2. Zur Datierung einiger Urkunden . . . . .	270
3. Urkundenverzeichnis . . . . .	274

## Abkürzungen.

AFU	Archiv für Urkundenforschung.
Additamenta	Additamenta zum westfälischen Urkundenbuch von Dr. R. Wilmans.
Abschr.	Abschrift.
Ar. B-St	Archiv des Fürsten Bentheim-Steinfurt in Burgsteinfurt.
Ar. B-T	Archiv des Fürsten Bentheim-Tecklenburg in Rheda.
Ar. K-K	Archiv der Grafen Kanitz in Kappenberg.
Ar. S-H	Archiv des Fürsten Salm-Horstmar in Coesfeld.
Ar. S-S	Archiv des Fürsten Salm-Salm in Anholt.
Invent. Bd. H.	Inventare der nichtstaatlichen Archive der Provinz Westfalen — Band — Heft.
Invent. Bbd.	Inventare — Beiband
Jaffé Bibl. rer.	Germ. Jaffé Bibliotheca rerum Germanicarum
Kindlinger MB	Kindlinger: Münsterische Beiträge zur Geschichte Deutschlands hauptsächlich Westfalens.
Niesert MUB	Niesert: Beiträge zu einem Münsterischen Urkundenbuche.
Niesert MUS	Niesert: Münsterische Urkundensammlung.
OUB	F. Philippi: Osnabrücker Urkundenbuch.
Sta.	Staatsarchiv.
Sta. M	Staatsarchiv Münster.
Sta. O	Staatsarchiv Osnabrück.
Wilmans KU	Wilmans: Die Kaiserurkunden der Provinz Westfalen.
WUB	Westfälisches Urkundenbuch.
WZ	Westfälische Zeitschrift. Zeitschrift für vaterländische Geschichte und Altertumskunde.
WS	Die westfälischen Siegel des Mittelalters.

## Einleitung.

Schon einmal ist ein Teil der münsterschen Bischofsurkunden zu einer Untersuchung herangezogen worden und zwar von Erhard, dem Herausgeber der ersten beiden Bände des westfälischen Urkundenbuches, in seinem „Versuch einer Specialdiplomatik des Bistums Münster“.<sup>1)</sup> Er behandelt die Urkunden von Bischof Hermann I. bis Ludwig einschließlich, indem er auf ihren Inhalt eingeht und dabei das Formelwesen leicht streift. Im Laufe der Zeit haben sich die Anforderungen, die man an derartige diplomatische Untersuchungen stellt, so geändert, daß eine Neubearbeitung des Stoffes geraten schien. Um eine abgeschlossene Entwicklung darzustellen, mußte über Bischof Ludwig hinausgegangen werden, und so erstreckt sich die Arbeit bis zum Tode Bischof Ludolfs.

Der Inhalt ist nur so weit herangezogen worden, als er für die formelle Gestaltung der Urkunde von Einfluß war. Die paläographische Seite, die das Hauptargument zur Provenienzbestimmung ist — Erhard hat sie vollkommen vernachlässigt — soll hier näher beleuchtet werden. Ein Überblick über die Formeln zeigt, wie sie immer mehr eine feste Gestalt annehmen und damit zusammenhängend die kurzen Formeln bevorzugt werden.

Die Anregung zu dieser Arbeit verdanke ich meinem verehrten Lehrer Herrn Professor Eitel, dem ich meinen herzlichsten Dank für seine allzeit hilfreiche und ermunternde Unterstützung ausspreche.

Besonderen Dank schulde ich auch den Herrn Archivbesitzern, die mir in großzügiger Weise ihr Urkundenmaterial zur Verfügung stellten, sowie den Herren vom Staatsarchiv Münster, die mir bei meinen dortigen Arbeiten ratend zur Seite standen, nicht vergessen möchte ich Herrn Archivdirektor Glasmeier in Velen, der mir in so überaus freundlicher Weise bei der Beschaffung des Urkundenmaterials behilflich war. Auch Herrn (†) und Frau von und zur Mühlen in Haus Ruhr möchte ich danken, daß sie mir die Arbeit durch die Benutzung ihrer Bibliothek erleichterten.

Münster i. Westf., im Mai 1932.

---

1) W. Z. 3. Seite 193 ff.

## 1. Teil: Die bischöflichen Urkunden und ihre Empfänger.

## § 1 Bestand und Überlieferung.

Zur Untersuchung über die Urkunden der Bischöfe von Münster sind alle Urkunden des Zeitraumes von Bischof Gerfried bis einschließlich Bischof Ludolf herangezogen worden. Sie gehören in die Zeit von 834 bis 1247. Die eigentliche Untersuchung beginnt zwar erst mit den Urkunden des 12. Jahrhunderts; doch lassen auch schon die früheren einige Rückschlüsse auf die Ausfertigung zu. Der Vollständigkeit halber sind auch alle anderen früheren Urkunden aufgeführt worden. Das Jahr 1247 scheint als Abschluß geeignet zu sein, weil sich eine festere Tradition herausgebildet hat.

Die Zahl der Urkunden beträgt 411, mit Doppelausfertigungen 419,<sup>1)</sup> es sind 282 Originale, mit Doppelausfertigungen 288, 122 Abschriften und 7 Transsumpte. Auf die Bischöfe verteilen sie sich folgendermaßen:

Gerfried	( 809— 839)	1 Urk.	— Orig.	1 Abschr.	— Tr.
Wolfhelm	( 892 )	1 „	— „	1 „	— „
Siegfried	(1022—1032)	3 „	2 „	1 „	— „
Hermann I.	(1032—1042)	1 „	— „	1 „	— „
Erpho	(1084—1097)	3 „	3 „	— „	— „
Burchard	(1097—1118)	3 „	1 „	2 „	— „
Dietrich II.	(1118—1127)	4 „	2 „	1 „	1 „
Egbert	(1127—1132)	5 „	1 „	4 „	— „
Werner	(1132—1152)	24 „	18 „	6 „	— „
Friedrich II.	(1152—1168)	20 „	15 „	4 „	1 „
Ludwig	(1169—1173)	11 „	9 „	2 „	— „
Hermann II.	(1174—1204)	118 „	93 „	24 „	1 „
Otto I.	(1204—1218)	56 „	34 „	22 „	— „
Dietrich III.	(1218—1226)	39 „	25 „	14 „	— „
Ludolf	(1226—1247)	122 „	79 „	39 „	4 „
Sa.		411 „	282 „	122 „	7 „

Die als Originale und Transsumpte erhaltenen Urkunden sind zum größten Teil im Staatsarchiv Münster (153 Orig., 3 Transs.). Im übrigen verteilen sie sich auf die Staatsarchive in Osnabrück (2 Orig.), Marburg (1 Orig.), Düsseldorf (1 Orig.), Magdeburg (1 Orig.), die Archive des Herzogs von Arenberg (1 Orig.), des Fürsten Salm-Horstmar in Coesfeld (50 Orig., 3 Transs.), des Fürsten Salm-Salm in Anholt (1 Orig.), des Fürsten Bentheim-Tecklenburg

1) Nr. 49, 225, 311, 367, 385 zitiert nach dem Urkundenverzeichnis im Anhang.

in Rheda (18 Orig.), des Fürsten Bentheim-Steinfurt in Burgsteinfurt (12 Orig.), des Grafen Droste zu Vischering, Erbdroste in Darfeld (1 Orig.), des Grafen Kanitz in Kappenberg (28 Orig.), des Freiherrn von Ketteler-Harkotten (1 Orig.), des Grafen von Merveldt-Lembeck (1 Orig.), der Städte Münster (1 Orig.), Coesfeld (2 Orig.), Bocholt (2 Orig.), Beckum (1 Orig.) Soest (1 Orig.), Zutphen (1 Orig.), der Pfarren Clarholz (1 Orig.), Dülmen (1 Orig.), Eelsey (1 Orig.), Stadtlohn (1 Transs.), der Universitätsbibliotheken Göttingen (1 Orig.), Heidelberg (1 Orig.) und des Vereins für Geschichte und Altertumskunde Westfalens, Abteilung Münster (1 Orig.).

Die als Abschrift erhaltenen Urkunden sind im wesentlichen in folgenden Kopieren und Sammlungen enthalten:

Großes Kopiarium des Domkapitels zu Münster oder Liber distinctionum, 14.—16. Jahrh. Sta. M.; Kopalbuch des alten Doms, 14. Jahrh. im Sta. M.; Kopalbuch des Martinistiftes zu Münster 14./15. Jahrh. im Sta. M.; rotes Buch des Kollegiatstifts St. Mauritz zu Münster, oder Liber rubeus, 15. Jahrh. im Sta. M.; Kopalbuch des Ludgeristifts zu Münster, 14. Jahrh. im Sta. M.; Kopalbuch des Klosters Freckenhorst, 15./16. Jahrh. im Sta. M.; Kopalbuch des Klosters Marienfeld 14. Jahrh. im Sta. M.; Kopalbuch des Klosters Liesborn 15. Jahrh. im Sta. M.; Liber quorundam privilegiorum des Klosters Liesborn, 12. Jahrh. im Sta. M.; Schwarzes Kopiar oder Liber niger ecclesiae Sancti Victoris zu Dülmen, 14. Jahrh. (Archiv des Herzogs von Croy-Dülmen); Marienborner Kopiar, 1304, Ar. S. H.; Kopiar von Groß-Burlo, 16. Jahrh. Ar. S.—S.; Kappenger Kopiar, 14. Jahrh. Ar. K.—K.; Varlarer Kopiar, 1698, Ar. S—H.; Kindlingersche Sammlung ca. 1800; Strunck: Notae criticae ad Schatenii annales ca. 1700; Liesborner Urkundensammlung des Fr. Placidus Chur 17. Jahrh.

## § 2 Inhaltsgruppen.

Bei den Bischofsurkunden unterscheidet man am zweckmäßigsten der äußern Form nach: Privilegien und Briefe. Es kommen alle Inhaltsgruppen vor, die auch sonst im mittelalterlichen Urkundenwesen erscheinen.

Einen großen Teil (ca. 140) nehmen die Schenkungen ein.

Eine beinahe ebenso große Gruppe bilden die Bestätigungsurkunden, in denen fremde Handlungen beurkundet werden. Die Gegenstände sind sehr verschieden.

In die Zeit der Bischöfe, deren Urkunden hier behandelt werden, fallen folgende Kloster-, Stiftsgründungen: Kloster Wietmarschen,<sup>1)</sup> Kloster Marienfeld<sup>2)</sup> und Stift Groß-Burlo.<sup>3)</sup> Für das Kloster

<sup>1)</sup> Nr. 54. — <sup>2)</sup> Nr. 125. — <sup>3)</sup> Nr. 261.

Liesborn liegt zwar nicht die eigentliche Gründungsurkunden vor, wohl aber die Urkunde, durch die den Benediktinern die Erlaubnis gegeben wurde, das Kloster in Besitz zu nehmen, während die Nonnen, die dort gelebt hatten, weichen mußten.<sup>1)</sup> Außerdem ist diese Urkunde zweifach bestätigt worden.<sup>2)</sup>

Bestätigungen von Kloster- und Stiftsgründungen sind die Urkunden für das Stift Varlar,<sup>3)</sup> für das Stift Kappenberg,<sup>4)</sup> für das Kloster Hohenholte<sup>5)</sup> und für das Stift Wittewierum.<sup>6)</sup>

Für die Einweihung einer Kirche, der Marienkirche des Johanniter-Ordens zu Duisburg<sup>7)</sup> liegt eine Urkunde vor. Einweihung und Gründung von Kapellen sind bezeugt für die Kapelle in Wormeln,<sup>8)</sup> der Burg Dülmen,<sup>9)</sup> des bischöflichen Palastes in Münster.<sup>10)</sup> Zwei Errichtungen von Pfarren sind beurkundet, nämlich für Südlohn<sup>11)</sup> und Südwinkel bei Rheine,<sup>12)</sup> einmal die Inkorporation einer Kirche.<sup>13)</sup> Auch eine weltliche Gründung, nämlich die der Burg Telgte, ist in einer Urkunde<sup>14)</sup> ausgesprochen.

Außer den Verleihungen von Privilegien gab der Bischof den Klöstern auch Verordnungen, von denen die für Freckenhorst<sup>15)</sup> und für Asbeck<sup>16)</sup> erhalten sind. Für Langenhorst liegt die Ordnung der Verfassung vor.<sup>17)</sup> Die Zahl der Gerichtsurkunden ist weniger groß. Einige Tausch-,<sup>18)</sup> Verpfändungs-<sup>19)</sup> und Verpachtungsurkunden<sup>20)</sup> sind bekannt.

Hieran ist die Frage nach der Bezeichnung der Urkunden als solche anzuknüpfen. Außer Wendungen wie *donatio*, *traditio* etc., die sich mehr auf den Inhalt der Urkunde beziehen, bieten sich in Großformel, *Arenga*, *Promulgatio* und *Corroboratio* mannigfache Ausdrücke, die ihr Äußeres bezeichnen. Selten in seiner Art ist der Ausdruck *membrae*.<sup>21)</sup>

## 2. Teil: Beurkundungsgeschäft, bischöfliche Kanzlei?

### § 1 Gang der Beurkundung.

Nur eine frühe Urkunde gibt Auskunft über ihre Anfertigung: Nr. 5: „*Scripturam istam iubente episcopo Godescalcus decanus dictavit, Adalhard diaconus scripsit, ipse domnus episcopus nomine et effigie sancti Pauli signavit, signatam domnae Reinmod et eius*

1) Nr. 21. — 2) Nr. 25, 26. — 3) Nr. 14. — 4) Nr. 16.

5) Nr. 34. — 6) Nr. 218. — 7) Nr. 51. — 8) Nr. 27.

9) Nr. 320. — 10) Nr. 377. — 11) Nr. 322. — 12) Nr. 407.

13) Nr. 77. — 14) Nr. 353. — 15) Nr. 8, 9. — 16) Nr. 136.

17) Nr. 190. — 18) Nr. 3, 81, 104, 352. — 19) Nr. 154.

20) Nr. 390, 402. — 21) Nr. 229.

filiae tradidit et secundo ac tercio divinae auctoritates malleo solidavit.“ In Nr. 6 heißt es, daß der Bischof die Urkunde selbst ausgehändigt hat.<sup>1)</sup>

Solche Notizen fehlen in den späteren Urkunden, aber man kann sich ihre Herstellung ähnlich denken wie Nr. 5. Dem Beurkundungsgeschäft ging in vielen Fällen die Rechtshandlung voraus, wenn nämlich nicht die Empfänger die fertige Urkunde gleich mitbrachten. Das Rechtsgeschäft fand häufig auf Bitten der Empfänger<sup>2)</sup> oder auf Fürsprache dritter Personen statt, bei Belehnungen oft auf Veranlassung des resignierenden Teiles.<sup>3)</sup>

Der Beurkundungsbefehl ging vom Bischof aus, wie die Corroborationen häufig wiedergeben: Nr. 163: „Ut igitur hec nostra ordinatio de fonte miserationis educta in perpetuum rata consistat, hoc testimoniale instrumentum conscribi iussimus,“ oder Nr. 222: „hanc paginam nostro nomine scriptam et sigillo signatam . . .“

Über die Anfertigung des Konzeptes die zweifellos in den meisten Fällen stattgefunden hat, wie über dessen Behandlung läßt sich nichts sagen, da keines vorhanden ist und aus den Urkunden nichts darüber hervorgeht. Auch die Urkunde Nr. 304, die Wilmans als Konzept oder alte Kopie bezeichnet, ist mit Ficker<sup>4)</sup> nicht als Konzept anzusprechen, sondern als Abschrift, da sie aus dem Archiv des Empfängers stammt. Für die Vorlage eines Konzeptes spricht aber Nr. 39, eine Urkunde, auf die auch Ficker,<sup>5)</sup> allerdings in einem anderen Zusammenhang eingeht. Bei ihm handelt es sich um die Frage, sind die Zeugen im Konzept schon aufgeführt worden oder nicht; und er beantwortet sie für diese Urkunde mit „Nein“, weil hier die Zeugen seiner Meinung nach erst später eingetragen worden sind. Auf die Zeugenformel folgen bis zum Zeilenende die Namen „Heinricus propositus, Engelbertus prepositus, Bernhar“(!). Hieran schließt sich die Datierung an; nach dieser werden mit einem Verweisungszeichen die übrigen Zeugen genannt, und die Endsilbe „dus“ des Namens Bernhardus nachgeholt. Es scheint vielmehr, daß der Schreiber, dem ein Konzept vorlag, eine Zeile übersprungen, und seinen Fehler auf diese Weise berichtigt hat, die Zeugen also doch schon in diesem vorhanden waren.

1) Nr. 6: . . . .“ et hoc presens manuscriptum abbati et ecclesie sancti patris nostri Liudgeri coram omni populo tradidi“.

2) Nr. 39: . . . . „rogantibus predictae ecclesie fratribus . . .“

3) Nr. 383: der Ritter Heinrich von Keppele bittet den Bischof, dem Kloster Marienborn den Hof Stockinc zu übertragen, auf den er verzichtet hat.

4) Ficker: Beiträge zur Urkundenlehre. Band II. Innsbruck 1878. Seite 100 § 246.

5) Ficker BzU II, Seite 97 § 245.

In manchen Urkunden, die der Empfänger schrieb, weist das Diktat auf den Aussteller hin.<sup>1)</sup> Es liegt daher die Vermutung nahe, daß das Konzept von einem bischöflichen Diktator dem Empfänger zur Reinschrift übergeben wurde, oder daß man sich zum mindesten über das Konzept einigte. Nur bei wenigen Gruppen<sup>2)</sup> sind so große Übereinstimmungen im Diktat, daß man sagen könnte, Diktator und Schreiber sind eine Person, oder besser Diktator und Konzipist. Dieselbe Hand des Reinschreibers mag darauf beruhen, daß der Diktator mit Vorliebe denselben Schreiber heranzog.

Nach Vollendung der Reinschrift wurde sie meistens korrigiert eine Beschäftigung, die nicht nur dem Schreiber der Urkunde oblag. So ist in Nr. 131 der Name des Zeugen Bernhard, nach Rudolphus de Meinhuvele, von ganz anderer Hand geschrieben. Auch in Nr. 139 rühren die Ergänzungen (Johannis de) Dulmene und (Heinrici) de Dulmene von anderer Feder her. Die Nachtragungen in Nr. 187 „non longe a curti“ über „Domus Meinburgis“ und „in villa Ostenthorp“ über „Domus Heinrici“ dagegen scheinen von einem gleichzeitigen Schreiber des Empfängers herzuführen.

Mit dem Einsetzen der Datierung und der Zeugen scheint in der früheren Zeit eine besondere Person beauftragt gewesen zu sein. Es liegt nahe zu denken, daß bei Verschiedenartigkeit der Schriften im Text und in der Datierung, der Empfänger die Urkunde bis auf die Beglaubigungsformen anfertigte und diese in der bischöflichen Verwaltung zugleich mit dem Datum beigefügt wurden. Wegen des geringen Vergleichsmaterials ließ sich die Provenienz dieser Schriften nur zum Teil ermitteln. So ist z. B. in Nr. 37 der Schluß nach dem Wort heinricus, das sind die übrigen Zeugen und die Datierung, von anderer, aber sehr ähnlicher Hand. Auch bei 25, 26<sup>3)</sup> und 163 ist das Datum durch einen zweiten Schreiber geschrieben worden.<sup>4)</sup> In Nr. 29 wechseln zwei Hände ab, und zwar hört die erste Hand mit der Ankündigung der Zeugen auf.<sup>5)</sup> Die zweite Hand schrieb die Zeugen, Datierung und Corroboratio. Dann Beginnt die erste Hand wieder mit dem Zusatz „Wulfhardus villicus noster . . .“

1) Nr. 174 s. u. Seite 226. Nr. 172, 182 s. u. Seite 226; Nr. 260 s. u. Seite 227; Nr. 348 s. u. Seite 227.

2) Vgl. Schreiber H 8, Seite 210; H 9, Seite 210 f.; O 4. Seite 213 O 5, Seite 213 f.; L 5, Seite 217.

3) Nr. 25 und 26 sind Empfängerausfertigungen, vgl. Seite 219. Der Schreiber der Datierung ist unbekannt.

4) Für Nr. 25 und 26 vgl. auch H. A. Erhard: Versuch einer Specialdiplomatie des Bistums Münster oder die urkundlichen Geschichtsquellen für den Zeitraum der Geschichte Münsters von Hermann I. bis auf Hermann II. W Z 3, Seite 193 ff. S. Seite 237 f.

5) Testium . . . . . sunt.

Auch bei Nr. 190<sup>1)</sup> sind Corroboratio, Datierung und Zeugen von einem anderen Schreiber.

Nach der Korrektur wurde die Urkunde besiegelt und dem Empfänger überliefert. Einen Beweis für die Kontrolle der Urkunde von seiten des Ausstellers sieht Redlich in der *datum — per — manus* — Formel.<sup>2)</sup> Sie kommt in den Münsterischen Urkunden 9 mal vor.<sup>3)</sup> Für ihre Untersuchung sind die Verhältnisse sehr ungünstig; denn Nr. 275 und 283 sind nur abschriftlich überliefert, und die Originale von Nr. 269 und 312 konnten nicht eingesehen werden. Nr. 278 ist vom Schreiber D 4,<sup>4)</sup> die übrigen Urkunden sind der unbestimmten Hand zuzuweisen.<sup>5)</sup>

Die Formel erscheint im 12. Jahrhundert garnicht, zuerst 1203 (Nr. 193), nach 1230 (Nr. 312) nicht mehr. Die *datum — per manus* — Formel steht stets am Schluß der Urkunde und ist vom Kontextschreiber geschrieben. Inhaltlich bietet die Urkunde keine Anhaltspunkte für ihre Bedeutung. Diese Frage muß demnach für die münsterischen Urkunden offen bleiben.

Auffällig ist, daß von den 9 Fällen allein 5 mal der Notar Albert (Albero)<sup>6)</sup> in dieser Formel erscheint.

## § 2 Bischöfliche Notare und Schreiber.

Seit dem Ende 12. Jahrhunderts läßt sich eine fast ununterbrochene Reihe von Notaren im Dienste der Bischöfe von Münster feststellen. Ihr Titel ist *notarius* oder *scriptor*.<sup>7)</sup> Fast alle sind sie nachweislich Kleriker und teilweise zu den Kanonikern zu rechnen. Es mag vielleicht erstaunlich erscheinen, daß ein solcher zu Schreiberdiensten herangezogen wurde. Hier liegt aber keine spezifisch münsterische Ausbildung im Kanzleiwesen vor. In Köln hat 1219 Erzbischof Engelbert I. verfügt, daß das Amt des Kanzlers oder Kapellars stets einem Mitgliede des Domkapitels verliehen werden sollte.<sup>8)</sup> Die gleiche Erscheinung, daß Kanoniker das Amt eines Notars bekleideten, zeigt sich in anderen Bistümern, z. B. in Konstanz, wo der Notar

1) Nr. 190 ist Ausstellerausfertigung, vgl. Schreiber H 12, Seite 212.

2) O. Redlich: Urkundenlehre. III. Teil: Privaturkunden in Below-Meinecke: Handbuch der mittelalterlichen und neueren Geschichte, München und Berlin 1911. Seite 138 ff.

3) Nr. 193, 220, 223, 268, 269, 275, 278, 283, 312.

4) s. u. Seite 214 f.

5) s. u. Seite 230. — 6) s. u. Seite 204.

7) Daß die Bezeichnungen *notarius* und *scriptor* in den bischöflichen Kanzleien identisch sind, sagt auch Bresslau Handbuch der Urkundenlehre Bd. I. 2. Aufl. 1912. Seite 597.

8) Bresslau a. a. O. I, Seite 597.

Konrad dem Kapitel von St. Stephan angehörte,<sup>1)</sup> oder in Hildesheim, wo Notar Heinrich Kanoniker des Kreuzstiftes und Gottfried aus dem Kapitel von Olsburg hervorgegangen war.<sup>2)</sup> Als Kanoniker konnten die Notare auch Kapläne sein. Die münsterischen Notare scheinen hauptsächlich Mitglieder des Kapitels des alten Doms und von St. Mauritz gewesen zu sein.

Dem sich steigenden Geschäftsbetrieb entsprechend waren mehrere Notare nebeneinander angestellt. Für Bischof Hermann II. lassen sich gleichzeitig Rudolfus und Gervasius, dann Gervasius und Bernhard I. feststellen, Bischof Otto I. behielt den letzteren bei, beschäftigte mit ihm zusammen Roland. Es folgen dann 4 Jahre, in denen sich kein Notar nachweisen läßt. Bischof Ludolfs größte Stütze im Kanzleiwesen scheint der Notar Bernhard II. gewesen zu sein, neben dem Volquin und Gerhard vorkommen.

### 1. Ever 1177.

In Nr. 95 wird ein scriptor Ever genannt, der unter dieser Bezeichnung nicht wieder auftritt. Er steht als letzter unter den Klerikern. In zwei anderen Urkunden wird noch ein Ever erwähnt als Zeuge, in Nr. 88: „Hartungus, Ever capellani“, in Nr. 94: „... Hartungus, Simon, Ever“. Nach der Stellung unter den Zeugen zu schließen, handelt es sich bei Nr. 88 und 94 sicher um dieselbe Person. Da der Kaplan Hartung vermutlich Notar war, ist es nicht ausgeschlossen, daß Ever dieselbe Stelle bekleidete. In Nr. 83 und 84 kommt „Ever canonicus sancti Pauli“ vor, in Nr. 96 wird ein Ever unter den höheren Geistlichen aufgeführt. Wie weit diese mit dem scriptor Ever identisch sind, läßt sich nicht entscheiden.

### 2. Hartung 1180.

Der Notar Hartung ist als solcher nur in einer Urkunde erwiesen, in Nr. 107. Von 1175 ab wird des öfteren ein Kaplan Hartung genannt, und zwar in Nr. 84, 88, 89, 122. In zwei Urkunden, Nr. 90 und 94, hat er keine nähere Bezeichnung, steht aber vor den Laien und ist zweifellos identisch mit dem Kaplan. Er ist wahrscheinlich auch mit dem Notar zu identifizieren.

### 3. Friedrich 1184.

Er ist der erste, der als bischöflicher Schreiber bezeugt ist; in Nr. 121 steht er unter den Zeugen als „Fridericus scriptor noster“.

<sup>1)</sup> B. Heinemann: Beiträge zum Urkundenwesen der Bischöfe von Konstanz im XIII. Jahrhundert in: Abhandlungen zur mittleren und neueren Geschichte. Heft 14. Berlin und Leipzig 1909. Seite 11.

<sup>2)</sup> Otto Heinemann: Beiträge zur Diplomatik der älteren Bischöfe von Hildesheim Marburg 1895. Seite 21 f.

In einer Urkunde desselben Jahres, Nr. 119, kommt er als „Fridericus notarius“ vor.

#### 4. Rudolf 1195—1197.

Nur in zwei Urkunden wird er als Notar genannt, in Nr. 162 und 169, beide Male unter den Zeugen als Rudolphus (bezw. in Nr. 169: Rodolfus) notarius.

#### 5. Gervasius 1195—1203.

Obwohl Gervasius nur in drei Urkunden genannt wird, ist man über ihn doch besser orientiert, als über seine Vorgänger. Als Notar kommt er in Nr. 164 vor: „Gervasius notarius“. Nr. 193 bringt seinen Namen in der *datum — per — manus* — Formel: „Datum per manum Gervasii“. Da Gervasius in Nr. 164 unter den Klerikern als Zeuge genannt ist, scheint der Schluß berechtigt, ihn mit dem Kaplan Gervasius zu identifizieren, der in Nr. 183 aufgeführt ist. In Nr. 193 wird ein „Gervasius canonicus sancti Mauricii“ unter den Zeugen genannt. Besteht nicht die Möglichkeit, daß er ein- und dieselbe Person mit dem Notar Gervasius ist? Diese Frage läßt sich bejahen. Auffällig ist auch an der *datum — per — manus* — Formel, daß die Titulatur fehlt. Sollte der Schreiber nicht auf eine nähere Amtsbezeichnung verzichtet haben, weil Gervasius bereits unter den Zeugen genannt ist? Freilich wäre Gervasius in der Zeit, die zwischen Nr. 183 und 193 liegt, dann mit einer Stiftsherrnstelle in St. Maurit bedacht worden, da er in Nr. 183 nur als bischöflicher Kaplan auftritt.

#### 6. Bernhard I. 1202—1214.

Dieser Notar Bernhard kommt viermal vor in Nr. 189, 208, 211, 233. Daß er bischöflicher Notar war, geht aus Nr. 189: „Bernhardo curtis nostre notario“ und Nr. 233: „Bernhardus noster notarius,, hervor.<sup>1)</sup>

#### 7. Roland 1211—1217.

Roland führte beide Titel, den des Notars und den des Schreibers. Als Notar wird er immer „Rolandus notarius“ genannt.<sup>2)</sup> Als scriptor

1) W. Stephan: Beiträge zum Urkundenwesen des Bistums Osnabrück vom XI. bis XIII. Jahrhundert. Diss. Marburg 1902, Seite 31 sagt, daß derselbe Bernhard I. in den Urkunden Nr. 135, 160 und 173 vorkommt. Es muß zunächst richtig gestellt werden, daß in Nr. 160 und 173 kein Bernhard erscheint. Sodann wird in Nr. 135 nur „Bernhardus prepositus major“ unter den Zeugen genannt, den Stephan wahrscheinlich mit dem Notar identifizieren will. Dieser Dompropst Bernhard, Edler von Steinfurt, erscheint urkundlich nur bis 1193. Sein Nachfolger Dompropst Hermann ist bereits in demselben Jahr 1193 im Amt, wohl nach Bernhards Tod. Es spricht nichts dafür daß der Dompropst B. eine Stelle als Notar bekleidet hat.

2) Nr. 226, 231, 232, 247, 249.

unterzeichnet er zweimal, Nr. 223: „Datum Loppeshem per manum Rolandi scriptoris“ und Nr. 220: „Datum per manum Rolandi scriptoris nostri“. Er war zweifellos bischöflicher Notar und Schreiber, der den Bischof auch auf seinen Reisen begleitete. (s. o. Nr. 223.) Ein Kaplan Roland erscheint in Nr. 236; es ist anzunehmen, daß er derselbe wie der Notar Roland ist, da er nämlich hier wie in Nr. 226, 232 und 246, wo er Notar genannt ist, in der Zeugenreihe hinter dem Kaplan Gerhard auftritt. Vermutlich war er zugleich Kanoniker am alten Dom; denn in Nr. 235, 252, 254 und 258 begegnet ein Kanoniker Roland, der in Nr. 235 in der Zeugenreihe seinen Platz zwischen „Ludolfus de Holte canonicus maioris ecclesie“ und „... Lutbertus sancti Martini canonicus“ hat. Ein Vergleich mit seinem Platz in der Zeugenreihe in Nr. 231, wo er nach „Ludbertus custos sancti Martini“ steht, erlaubt vielleicht die Identität des Notars mit dem gleichnamigen Kanoniker anzunehmen.

#### 8. Albert (Albero) 1221, IV 5—1224.

Vermutlich handelt es sich bei Albert und Albero um eine Person. Diese Annahme wird dadurch unterstützt, daß die Namen in dem gleichen Zeitraum mit dem Zusatz „notarius“ auftreten. Albert erscheint nachweisbar in vier Urkunden, darin dreimal als „notarius noster“ in der datum — per — manus — Formel (Nr. 268, 275, 278), als Zeuge und Notar in Nr. 288. Unter der Namensform Albero tritt er in Nr. 269 als „notarius noster“ in der Rekognition und in Nr. 287 als „notarius“ auf. In 2 abschriftlich überlieferten Urkunden, Nr. 273 und 283, kommt er unter den Zeugen vor, Nr. 273: „Al. notarius“, Nr. 283: „Data per manum A. notarii Episcopi Monasteriensis.“

Wahrscheinlich ist er identisch mit dem Magister Albert, der in Nr. 271 und 279 genannt wird. Dieser Magister Albert war Kanoniker.<sup>1)</sup> Unter diesen kommt aber von 1219 bis 1231<sup>2)</sup> ein Albert vor, von dem man vielleicht vermuten darf, daß er derselbe, wie der Notar Albert (Albero) ist. Ein Albero erscheint dann noch in Nr. 272 und 282 als Kaplan, in Nr. 275 unter den Kanonikern.

#### 9. Bernhard II. 1228—1246, XII 29.

Der Notar Bernhard II. ist der einzige, über dessen Leben sich mit Genauigkeit Feststellungen ergeben haben. Er läßt sich fast während der ganzen Regierungszeit Bischof Ludolfs nachweisen und scheint dessen Hauptnotar gewesen zu sein, neben zwei anderen

<sup>1)</sup> Nr. 271: . . . „magister Albertus et alii quam plures canonici Monasteriensis . . .“

<sup>2)</sup> Nr. 257, 265, 267, 286, 303, 306, 307, 317.

Notaren, Volquin und Gerhard (s. u.). Mit dem Titel *notarius* wird er in Nr. 300, 301, 302, 312, 313, 324, 329, 331, 347, 357, 359, 380, 399 angeführt. Zweimal trägt er den Titel *scriptor*, Nr. 333 und 378. Schon sein häufiges Auftreten spricht dafür, daß er bischöflicher Notar war, bewiesen wird es durch die Urkunden, in denen er *notarius* oder *scriptor noster* oder *episcopi* bezeichnet wird.<sup>1)</sup> Zugleich war er Magister, da er in Nr. 378 genannt ist: „magistro Berhardo (!) *scriptore episcopi*“. Da er Magister war, bekleidete er gleichzeitig die Stelle eines Domherrn; denn in Nr. 332 heißt es: „magister Bernhardus *canonicus Monasteriensis*“. In Nr. 394 kommt er noch einmal unter dem Titel Magister vor. Magister B. *sancti Pauli canonicus* in Nr. 367A und 367B ist gewiß mit ihm zu identifizieren. In seiner geistlichen Würde war er wohl Kaplan; denn zu seiner Zeit erscheint in Nr. 311A, 311B, 320, 345, 349 und WUB III, 373 ein Kaplan Bernhard unter den Zeugen, und zwar in Nr. 311A, 311B, 320, 345 und WUB III, 373 zusammen mit dem Kaplan Arnold.<sup>2)</sup> Auch als Notar wird er in Nr. 300, 302, 313, 329, 347, 357 dem Kaplan Arnold nachgestellt.<sup>3)</sup> Daraus ist zu schließen, daß es sich um dieselbe Person handelt.

Über sein Leben außerhalb der Notardienste gibt Richter<sup>4)</sup> Auskunft, der diesen Notar Bernhard als Dichter des *Palpanista*, eines lateinischen Gedichtes, das satirisch die Zeitverhältnisse behandelt, nachweist. Den Namen des Dichters bringt der drittletzte Vers des *Palpanista*:<sup>5)</sup> „Bernardique *stilo gestensis, quaeso, favete*.“

Wie Richter ausführt,<sup>6)</sup> hieß er Bernhard von der Geist und gehörte der ritterbürtigen Familie von der Geist an, die aus dem Hause Geist bei Oelde stammte (Krs. Beckum).

Noch ein anderes Gedicht hat Bernhard verfaßt,<sup>7)</sup> das unter dem Titel: „*Dialogismi veritatis, adulatoris, iustitiae*“ überliefert ist. Es ist ein Dialog zwischen der Wahrheit und dem Schmeichler, worin der letztere dem Schützling des hl. Manritius vorwirft, seine Lehren nicht befolgt zu haben. So muß er als armer Kleriker unterrichten und Logik treiben, während er im Besitz einer reichen Pfründe sein

1) Nr. 312, 324, 331, 333.

2) Vielleicht derselbe Arnold, der später unter Bischof Otto II. als Notar erscheint, vgl. WUB III, 487.

3) In Ur. 324 steht er vor dem Kaplan Arnold.

4) Johannes Richter: *Prolegomena zu einer Ausgabe des Palpanista Bernhards von der Geist*. Diss. Münster 1905. Den Hinweis auf diese Arbeit verdanke ich Herrn Archivrat Dr. Bauermann am hiesigen Staatsarchiv.

5) Richter a. a. O. Seite 49.

6) Richter a. a. O. Seite 57.

7) Richter a. a. O. Seite 44 ff.

könnte, wenn er verstanden hätte, von seinen Bitten nicht abzulassen. Mit dem Schützling meint Bernhard sich selbst, der vergeblich ein Kanonikat am Mauritizstift erwartet hat.<sup>1)</sup> Auf sein Leben lassen verschiedene Verse des Palpanista wie des Dialogs schließen. Er hat im Hofdienst gestanden<sup>2)</sup> und zwar als Notar.<sup>3)</sup> Im Dienste des Bischofs nahm er an dessen Fehden teil, auch an einem Feldzuge nach Friesland.<sup>4)</sup> Die von Richter genannten Urkunden, in denen Bernhard als Notar bzw. Schreiber erscheint,<sup>5)</sup> lassen sich um eine Angabe erweitern, um Nr. 399. Damit wird die Wahrscheinlichkeit, daß er 1246 noch Notar war, von der Richter spricht,<sup>6)</sup> zur Sicherheit.

Den Beweis, daß es einen Kanoniker Bernhard am St. Mauritizstift gegeben hat, liefert Richter auf Grund zweier Nekrologe dieses Stifts.<sup>7)</sup> Eine dritte Angabe kann hinzugefügt werden, die sich in einer Handschrift<sup>8)</sup> befindet, die auch einen Nekrolog enthält, wo sich ähnlich wie bei dem von Richter zitierten Nekrolog die Eintragung findet: „Obiit Bernhardus palpanista vates et poeta huius ecclesie canonicus et frater noster memorie hodie dabuntur V solidi de dorenvelde qui est mansus custodie.“

## 10. Volquin 1238, XI 1—1245, VII 1.

Als Notar erscheint er nur in drei Urkunden, Nr. 357, 371 und 388, in letzterer als notarius noster.

Eine genaue Feststellung über seine außernotarielle Tätigkeit läßt sich nicht machen, da zu seiner Zeit mehrere Träger desselben Namens vorkommen. Mit dem Thesaurar von St. Ludgeri ist er nicht identisch, da beide in Nr. 388 genannt sind. Außer diesem kommen noch zwei des Namens Volquin vor, Nr. 379: „Volquino officiali nostro de Waltbeke“ und Nr. 387: „Volquino sancto Pauli canonico“. Es gibt keine Gründe, um ihn mit einem von diesen zu identifizieren; man könnte höchstens aus anderen Beispielen ableiten, daß er zu den Kanonikern gehört. In Nr. 378 a steht ein Zeuge „Magistro Volt-

1) Daß Bernhard ein Kanonikat in St. Mauritiz erstrebte, braucht nicht auszuschließen, daß er bereits ein solches am Dom besaß.

2) Richter a. a. O. Seite 51. — 3) Richter a. a. O. Seite 56 f.

4) Richter a. a. O. Seite 62.

5) Richter a. a. O. Seite 62, Anm. 2. — 6) Richter a. a. O. Seite 63.

7) Richter a. a. O. Seite 55 f.

8) Rotulus zusammengestellt von Bernhard Tegeder 1493. Im Besitz des Herrn von Olfers, Münster. Vgl. Schmitz-Kallenberg: *Monasticon Westfaliae*. (Verzeichnis der im Gebiet der Provinz Westfalen bis zum Jahre 1815 gegründeten Stifter, Klöster und sonstigen Ordensniederlassungen.) Münster 1909. Seite 53.

ginno“ (!); da die Urkunde nur in Abschrift vorliegt, ist die Schreibweise wohl als Fehler des Kopisten anzusehen.

### 11. Gerhard 1241, II 18.

Nur einmal wird er genannt, in Nr. 368, aber als *notarius noster*, woraus man doch sicher entnehmen kann, daß er trotz dieses einmaligen Beleges bischöflicher Notar war. Er war Kanoniker, da er in der Zeugenreihe als solcher genannt ist: „ . . . . Alardus, Godefridus, Gerhardus *notarius noster canonici sancti Pauli*.“ Er ist nicht identisch mit „Gerhardo de Lon (et Hermanno de Didinchove) *nostris concanonicis*“ in Nr. 364, der auch in Nr. 377 vorkommt.

### 12. Friedrich.

Daß dieser Friedrich bereits als Notar unter Bischof Ludolf tätig war, läßt sich nicht nachweisen. Ein Hinweis auf ihn gehört aber in den Rahmen dieser Arbeit, da in verschiedenen Urkunden Ludolfs<sup>1)</sup> ein Magister Friedrich erscheint, der dem Domkapitel angehörte.<sup>2)</sup> In den sich zeitlich daran anschließenden Urkunden seines Nachfolgers, Bischof Ottos II. WUB III, 487,<sup>3)</sup> 492, 528, 560, 578, 579, 600, 1745 wird ein Notar Friedrich genannt, in WUB III, 580, 599, 603 führt er den Titel *scriptor*. In WUB III, 503 und 506 erscheint er wieder nur als Magister und Kanoniker. Von ihm ist der gleichzeitige Magister Friedrich zu unterscheiden, der in St. Ludgeri als *scholasticus* tätig war. Spuren einer Betätigung Friedrichs unter Bischof Ludolf finden sich nicht, es ist aber nicht ausgeschlossen, daß er der Nachfolger Bernhards II. war.

## 3. Teil: Schrift- und Diktatprovenienz.

### § 1 Herstellung durch den Aussteller.

Schreiber W (Werner) 1: Nr. 33, 43, 46.<sup>4)</sup>

Der Schreiber dieser Urkunden legt Wert auf gelegentliche Ausschmückung der sehr klaren Minuskel. So erscheint der untere Bogen

<sup>1)</sup> Nr. 392, 393, 401, 408, 409.

<sup>2)</sup> Nr. 392: „ . . . . et magistro Frederico et aliis de capitulo nostro“. Nr. 393: „ . . . . magistro Frederico . . . . canonicis Monasteriensibus“. vgl. WUB III, 458, 471.

<sup>3)</sup> In WUB III 487 werden zwei Notare aufgeführt: „magister Arnoldus et magister Frethericus notarii nostri“. R. Wilmans: Westfälisches Urkundenbuch. Band III. I. Abt. Die Urkunden des Bistums Münster von 1201—1250. Münster 1859.

<sup>4)</sup> Da die Namen der Schreiber unbekannt sind, sind sie mit den Anfangsbuchstaben der Bischöfe bezeichnet, unter denen sie vorkommen. Die Zahlen unterscheiden die einzelnen Schreiber voneinander.

des g geschweift und mit einer Schleife versehen. Die Oberschäfte von s und f sind meistens von einer geschlängelten Linie durchzogen. Unter der Linie haben s, f und r feine Ansatzstriche. Die st- und ct-Verbindungen sind weit auseinandergezogen, namentlich bei Nr. 43 und 46. Im allgemeinen prunkt der Schreiber mit einer reichen Auswahl von Buchstaben, sowohl Minuskeln als Majuskeln. Für A, E, H und M kennt er die verschiedensten Formen. Kürzungen werden durch Schleifen angedeutet; gelegentlich findet sich der Bogen für -us.

Schreiber W 2: Nr. 44.

Sehr nahe steht dieser Gruppe Nr. 44. Zweifellos ist der Schreiber aus derselben Schule. Die Schrift, die viel größer ist, unterscheidet sich von der vorhergehenden durch das g, die höheren Oberschäfte und ihre andersgeartete Durchschlängelung. Zudem wird hier neben der et-Ligatur (&) das tironische et verwandt.

Im Diktat stimmen Nr. 43 und 44 fast wörtlich überein.<sup>1)</sup> Alle Urkunden haben neben der verbalen die symbolische Invocatio, das Kreuz.

Schreiber H (Hermann II.) 1: Nr. 91, 104, 109, 111, 112,<sup>2)</sup> 117, 118A, 120, 121, 122, 125.

Die sehr große und kräftige Urkundenminuskel rührt ohne Zweifel von einem sehr geübten Schreiber her. Gut gewählt sind die Proportionen von den Ober- und Unterlängen und den Zeilenabständen. Die ganze Schrift drückt gleichmäßige Bewegung aus, die einmal durch die leichte Biegung der Spitzen der Oberzüge nach rechts, der Unterschäfte nach links, andererseits durch die Schleife an der Spitze von s und f, die zu einer Durchlängelung des Schaftes führt, hervorgerufen wird. Der untere g-Bogen ist nicht geschlossen, sondern geschweift und verläuft parallel mit der Zeile. Neben dem aufrechtstehenden d kommt ein schrägliegendes vor. In den Verbindungen ct und st weicht der Schreiber von dem gewöhnlichen t ab. Bei ct steht das t allein, der Schaft ist hochgezogen und weit nach links umgebogen. Bei st ist das t so weit verlängert, daß es in das s übergeht. An Majuskeln ist großer Reichtum, namentlich A, E, H und N erscheinen in allen Variationen. Die Kürzungszeichen sind Doppelschleifen, neben dem Haken für con- und -us. Rein äußerlich betrachtet haben alle Urkunden Hochformat. Die Zeilen sind durch Bleistiftlinien angedeutet.

Übereinstimmungen im Diktat finden sich nicht. Alle Urkunden sind aber sehr wortreich abgefaßt.

<sup>1)</sup> vgl. Seite 239f.

<sup>2)</sup> Nr. 112 abgebildet in Bildwiedergaben a. a. O. Nr. 10/11.

Schreiber H 2: Nr. 96, 98A, WUB II, 369.

Wegen der vielen Schnörkel wirkt die große Minuskel unruhig. f und s haben meistens keine Unterschäfte. Dagegen reichen i und r weit unter die Linie. Die einzelnen Buchstaben sind wenig gleichmäßig; ganz unmotiviert wird das a oft über die Zeile hinausgeschrieben. Neben dem tironischen et wird & gebraucht.

Der Schreiber fertigte schon 5 Jahre vor der Abfassung von Nr. 96 und 98, also 1173, die Urkunde für die Äbtissin Gertrud von Überwasser für ihr Kloster, WUB II, 369.

Im Diktat zeigt sich keine Übereinstimmung.

Schreiber H 3: Nr. 103, 136, 137, 144.

Die Minuskel schließt sich der von H 1 an. Sie ist aber viel schlichter. Die Bildung der einzelnen Buchstaben, die kleiner sind, ist genau dieselbe. Die Verschnörkelungen von s und f sind weniger und einfacher. Die Kürzungszeichen bestehen meistens in einer Schleife. Für ct und st gilt dasselbe wie für H 1.

Das Diktat weist nicht unbedingt auf denselben Urheber.

Schreiber H 4: Nr. 103 (Zeugen und Datierung), Nr. 118B (nicht ausgehändigtes Original).<sup>1)</sup>

In Nr. 103 sind Zeugen und Datierung von einer anderen Hand geschrieben worden als der erste Teil der Urkunde. Die Schrift kommt nur noch einmal vor in einem nicht ausgehändigtem Original von Nr. 118. Beim Abschreiben irrte der Schreiber sich bei einigen ähnlichen Textstellen und ließ verschiedene Bestimmungen aus, die er am Schluß unter den Zeugen nachtrug. Zur Besiegelung dieses Pergamentes ist es wohl nie gekommen, da jede Spur von einem Siegel fehlt, wie auch Erhard<sup>2)</sup> feststellt, der dieses Stück als Abschrift bezeichnet. Wegen des Fehlers beim Schreiben liegt der Gedanke an eine Fehlausefertigung näher, der noch dadurch gestützt wird, daß das Stück beim Aussteller verblieben ist.<sup>3)</sup> Ein Konzept wird es kaum darstellen, da die Schrift, die mehr den Charakter einer Buchminuskel hat, recht sorgfältig, wenn auch nicht sehr flüssig ist.

<sup>1)</sup> Nr. 118 B abgebildet in Bildwiedergaben Nr. 12. Schmitz-Kallenberg hält sie für eine „gleichzeitige oder fastgleichzeitige Abschrift“. Bildwiedergaben. Ausgewählte Urkunden und Akten zur Geschichte Westfalens. Herausgegeben in Verbindung mit der Archivberatungsstelle der Provinz Westfalen durch Archivdirektor Heinrich Glasmeier. Mappe I. Urkunden von 813—1368 ausgewählt und bearbeitet von Univ.-Prof. Dr. Ludwig Schmitz-Kallenberg, Direktor des Staatsarchivs Münster.

<sup>2)</sup> WUB II, Seite 172 H. A. Erhard: Regesta historiae Westfaliae. Accedit codex diplomaticus. Band II. vom Jahre 1126—1200. Münster 1851.

<sup>3)</sup> Die Fehlausefertigung von Nr. 118 ist im Sta. M, die Ausfertigung im Stadtarchiv Münster.

Schreiber H 5: Nr. 138, 143.

Derselben Schule wie H 3 gehören Nr. 138 und 143 an. Sie zeigen mit Nr. 103, 136, 137, 144 weitgehendste Übereinstimmung. Die Schrift ist feiner und die Kürzungszeichen sind andere.

Die Arenga von Nr. 143 ist dieselbe wie die von Nr. 147, die nur abschriftlich überliefert ist.

Schreiber H 6 (O [Otto I] 1): Nr. 159, 200, 204.

Die Schrift dieser Urkunde ist nicht sehr groß, aber kräftig und regelmäßig. f und s haben an den Oberzügen eine Zierschleife und eine leicht geschwungene Linie durch den Schaft. Das d weist nach links. Neben der et-Ligatur, &, verwendet der Schreiber das tirolische et. Die st- und ct-Verbindungen sind durch eine Wellenlinie getrennt. Das i am Anfang und Ende eines Wortes reicht unter die Zeile. Kürzungen werden durch Schleifen angedeutet.

Die Diktate der Ausfertigungen weichen voneinander ab.

Schreiber H 7 (O 2): Nr. 165, 167, 171, 180, 235.

Auch der Schreiber dieser Urkunden bewegt sich in der Tradition von H 3. Die gleichmäßige Minuskel ist noch einfacher als die von H 5. Die Oberlängen sind größer als die Unterlängen. Das s ist an der Spitze durch eine Schleife verziert, deren Ausläufer den Schaft durchstreicht. Der untere g-Bogen ist geschweift und offen. Die einzelnen Buchstaben sind abgerundet (o, e, b, c und d).

Nr. 235 hat in der Abfassung Ähnlichkeit mit Nr. 239.

Schreiber H 8: Nr. 168, 169.

Diese beiden Urkunden sind von einer ungewandten Hand geschrieben. Die einzelnen Buchstaben sind ungleichmäßig. Die schlichten Oberschäfte sind lang im Vergleich zu den Unterlängen, die nach links umgebogen sind. Der Zeilenabstand ist weit. Nach o findet sich das gekrümmte r.

Im Diktat zeigt sich Übereinstimmung in Promulgatio, Zeugenformel, Datierung und teilweise in der Corroboratio.

Schreiber H 9: Nr. 170, 178.

Die unruhige Minuskel paßt sich der jeweiligen Größe des Pergamentes an. In der Zeichnung der Buchstaben ist der Schreiber nicht konsequent. Der Oberschaft ist entweder nach links abgeschrägt oder schwach gespalten oder mit einer Schleife versehen oder er läuft spitz aus und ist dann leicht nach rechts gewendet. Der Oberzug des d richtet sich zuerst nach links, dann in einem Bogen nach rechts. s und f stehen auf der Zeile. Im allgemeinen sind die Buchstaben ziemlich spitz.

Eigenartig ist die Promulgatio in beiden Fällen: „Hinc est quod notum esse volumus tam presentis quam futuri seculi (Nr. 178: evi) nationibus“. Da die Corroborationen gleich und auch die Bannformeln ähnlich sind, ist das Diktat beider Urkunden auf eine Quelle zurückzuführen.

Schreiber H 10: Nr. 173, 191.

Die regelmäßig gemalten Buchstaben fügen sich zu einer klaren kräftigen Minuskel. Die Oberschäfte, teils mit Schleifen versehen, teils, bei s und f, mit einer Wellenlinie, die rechts dem Schaft parallel verläuft, sind weitaus länger als die Unterschäfte, die sich nach links wenden. Das g ist geschweift. Auf Kürzungen wird durch Schleifen aufmerksam gemacht, denen bei Nr. 191 noch ein Haken untergesetzt ist.

Stephan<sup>1)</sup> weist zwar Nr. 173<sup>2)</sup> der Empfängerhand zu; doch wird seine Annahme dadurch erschüttert, daß Nr. 191 für das Stift Kappenberg von derselben Hand ist. (Nr. 173 ist für das Stift Clarholz.) Derselben Schule wie die anderen von ihm zitierten Urkunden gehören diese beiden unbedingt an. Es gibt zwar noch eine Möglichkeit, beide als Empfängerausfertigungen anzusprechen, wenn nämlich der Schreiber zuerst in Clarholz, dann in Kappenberg tätig war, ein durchaus denkbarer Fall, da beide Prämonstratenserstifte waren. Da aber der Schreiber durchaus unbekannt ist, läßt sich die Annahme von Austellerausfertigung eher rechtfertigen, nach dem Grundsatz, daß bei Schriftgleichheit mehrerer Urkunden eines Ausstellers für verschiedene Empfänger, zunächst an Austellerausfertigung zu denken ist.

Gestützt wird dieser Fall durch die Diktate, die untereinander allerdings nur in der Überleitung „hinc est quod“ übereinstimmen. Dagegen berührt sich Nr. 191 auch mit anderen Urkunden. Einen großen Teil der Arenga hat Nr. 191 mit Nr. 174 gemeinsam. Ganz ähnliche Wendungen in der Arenga, nämlich „iuniorum cavillatio“ und „nititur et irritare“ hat auch Nr. 209. Die größte Übereinstimmung hat Nr. 191 mit Nr. 195. Die Promulgationen:

Nr. 191

Nr. 195

„Noverit igitur etas hodierna et  
successorum generatio futura“

„Noverit igitur etas hodierna et  
iuniorum successio futura“

haben sicher einen Ursprung. Die Corroborationen sind sehr ähnlich wie auch die Pönformeln mit Benedictio.<sup>3)</sup> Dem Diktat nach ist Nr. 191 sicher Austellerausfertigung; der Schriftvergleich spricht

1) Stephan: Osnabrücker Urkundenwesen a. a. O. Seite 31.

2) bei Stephan OUB I, 440 zitiert.

3) s. Seite 225, 256.

auch dafür, und warum soll nicht in Münster ein Schreiber aus der Prämonstratenserschule tätig gewesen sein?

Schreiber H 11: Nr. 183, 195.

Diese kleine Minuskel zeichnet sich durch lange Oberschäfte aus, die sich bei b, d, h und l verjüngen, und an der Spitze leicht nach rechts umgebogen sind. f und s haben keine Unterlängen; an ihren Oberlängen sind Zierschleifen. In der Mitte des Schaftes haben sie einen manchmal kaum sichtbaren Ansatzpunkt. Sowohl f wie s, als auch p wie q haben am Ende des Unterschaftes einen feinen Abschrägungsstrich. i, m, n und u haben spitze Formen. Die Kürzungszeichen bestehen in übergeschriebenen Buchstaben, dem Bogen für con- und -us und einer Wellenlinie bei den übrigen Kürzungen.

Zwischen Nr. 195 und 191 besteht große Ähnlichkeit in der Promulgatio, Corroboratio, Benedictio und Pönformel. Sie sind aber nicht von einer Hand. Über die Abfassung von Nr. 183 ist nichts zu sagen.

Schreiber H 12: Nr. 187, 190.

Die kräftige Minuskel dieser Urkunden ist sehr einfach. Die Spitzen der Oberschäfte sind nach links umgebogen oder gespalten. Die Unterlängen wenden sich an ihren Enden nach links. Von „Hac etiam . . .“ an ist bei Nr. 190 ein anderer Schreiber tätig gewesen.<sup>1)</sup>

Beide Urkunden schließen mit der Apprecatio: „feliciter Amen!“.

Schreiber O (Otto I.) 3 (D 2): Nr. 203,<sup>2)</sup> 239, 250, 266, WUB III, 86, 114.<sup>3)</sup>

Offenbar sind diese Urkunden von einem sehr geübten Schreiber verfertigt worden, namentlich, da auch andere Aussteller als der Bischof, das Überwasserkloster, WUB III 86, und St. Ägidii, WUB III, 114, seinen Dienst in Anspruch nahmen. Die Minuskel ist mittelgroß und sehr regelmäßig; die einzelnen Buchstaben sind abgerundet. Die Proportionen der Unter- und Oberlängen sind gut gewählt. Die unteren Schäfte und der letzte Strich des m, wenn es am Ende eines Wortes steht, sind stark nach links gebogen; auch das d weist nach derselben Richtung. s und f haben an ihren Spitzen kleine Haken.

Die Diktate müssen getrennt behandelt werden. Nr. 203 scheint zu der Gruppe des Schreibers O 4 zu gehören. Nr. 239 hat große Ähnlichkeit in der Arenga mit Nr. 235, deren Schreiber H 7 ist. Nr. 266 deutet auf denselben Diktator wie Nr. 260, die aber auch von einer anderen Hand ist.

<sup>1)</sup> s. o. Seite 201. — <sup>2)</sup> Schreiber O 1 und O 2 s. Seite 210.

<sup>3)</sup> Nr. 203 abgebildet in Bildwiedergaben a. a. O. Nr. 14.

Von WUB III, 86 und 114 weichen diese Urkunden ab; diese untereinander aber haben Ähnlichkeit. Beide sind Memorienstiftungen des Priesters Landolf, WUB III, 114 fast wörtlich übereinstimmend mit einer Memorienstiftung desselben Priesters im Stift Asbeck.<sup>1)</sup>

Schreiber O 4: Nr. 205, 206, 207, 208, 211.

Der Schriftcharakter ist ähnlich dem von H 11. Die Minuskel ist größer, hat aber dieselbe spitze Form. Die Oberschäfte von b, d, h und l sind gespalten, leicht nach rechts neigend. Auffällig sind die langen Striche auf dem i. Die gewellten Kürzungszeichen haben einen feinen Abstrich nach unten. Der Bogen für die Kürzung -us hat eine nach unten gerichtete Wellenlinie.

Die Schreiber H 11 und O 4 benutzten beide Querformat.

Ihrer Abfassung nach, die sich durch Kürze auszeichnet, gehören alle diese Urkunden einem Diktator an. Hierzu kommen noch Nr. 209 für Liesborn und Nr. 213 für Kappenberg, die nur abschriftlich überliefert sind. Dem Diktat nach scheint auch Nr. 203 zu dieser Gruppe zu rechnen zu sein, die von dem Schreiber O 3 herrührt.<sup>2)</sup>

Bei Nr. 203 beginnt die Arenga „Nostra interest“, bei Nr. 205: „Interest nostre . . .“ Nr. 205 und 207 fassen Promulgatio, Narratio, Dispositio und Datierung (ohne Einleitung mit actum) in einem Satz zusammen. Die Corroboratio folgt den Zeugen.

Nr. 205 und 208 haben Ähnlichkeit in der Wendung . . . „que a nobis rite statuuntur, firmitatem, illa presertim . . .“, Nr. 208: „Cum omnia que a nobis rite statuuntur, firmitatem iure debeant obtinere et perpetuitatem, illa presertim . . .“.

Die Dispositionen von Nr. 205, 206, 207, 209 enthalten die Formel: „in perpetuam possidendam contulimus“, ähnlich Nr. 208: „perpetua donatione contulimus“, Nr. 213: „perpetuo possidendam contulimus“. Nr. 208 und 211 haben die gleiche Einleitung bei der Corroboratio: „Quod quia ratum teneri volumus et . . .“. In den Dispositionen haben sie große Ähnlichkeit.<sup>3)</sup>

Schreiber O 5 (D 1): Nr. 216, 231, 234, 252.

In dieser Schrift tritt erstmalig der kursive Charakter in den Ausstellerausfertigungen auf. Die kleinen Buchstaben und die Kürzungs-

<sup>1)</sup> F. Darpe: Coesfelder Urkundenbuch 1. Teil. Coesfeld 1896 f. Seite 99, Nr. 127. Die Ausfertigung im Archiv des Fürsten Salm-Horstmar in Coesfeld konnte nicht eingesehen werden.

<sup>2)</sup> s. o. Seite 212.

<sup>3)</sup> Nr. 208 hat wohl als Vorurkunde für Nr. 238, beide für Freckenhorst gedient, da sie fast wörtlich übereinstimmen.

zeichen sind flüchtig gemacht, namentlich in Nr. 234. Auf Nr. 231 hat der Schreiber etwas mehr Wert gelegt. f, s und r stehen bald auf der Zeile, bald reichen sie darunter. Kürzungen sind sehr häufig. Eine einheitliche Richtung der Schrift ist nicht durchgeführt.

Die Promulgationen von Nr. 216, 234 und 252 sind mehr persönlich gehalten:

Nr. 216: „significamus vobis“

Nr. 234: „Notum vobis fecimus“

Nr. 252: „inde notum vobis esse cupimus“

Nr. 231 und 252 haben in der Dispositio die Wendung: „contulimus perpetuo habendam“ (Nr. 252: possidendam). Auch die Promulgatio in beiden Urkunden hat ähnliche Ausdrücke. Somit kann man vielleicht auf einen Urheber der 4 Urkunden, die sich mit Ausnahme von Nr. 231, auf einen sehr knappen Wortlaut beschränken, schließen.

Schreiber O 6: Nr. 217, 251.

Die an und für sich kräftige, spitze Minuskel zeugt von einem ungeschickten Schreiber. Charakteristisch sind die feinen Striche an den Spitzen der Ober- und Unterschäfte. Die Unterlängen, auch r, i und die letzten Striche von m und n, sind nach links umgebogen. Nach o erscheint das gekrümmte r. Zuweilen wird ein Majuskel R gebraucht, statt der entsprechenden Minuskel.

Im Diktat hat Nr. 217 eine gewisse Übereinstimmung mit Nr. 215<sup>1)</sup>, aber nicht mit Nr. 251.

Schreiber D 3 (Dietrich III.)<sup>2)</sup>: N. 270, 290.

Zwischen den einzelnen Worten und den einzelnen Zeilen dieser Minuskel ist ein verhältnismäßig großer Abstand. Die Oberschäfte sind lang und bei s und f, die auf der Linie stehen, mit Zierschleifen versehen. Das d liegt manchmal nach links. Von den Majuskeln treten C, T, R, A und G besonders hervor. Die Kürzungen sind durch Schleifen gekennzeichnet.

Nr. 270 hat dieselbe Arenga wie Nr. 267 und dieselbe Promulgatio wie Nr. 264 und 295.<sup>3)</sup> In der Corroboratio haben Nr. 270 und 284 sehr viel Gleiches.

Schreiber D 4: Nr. 278, 286.

Die mittelgroße Minuskel ist sehr regelmäßig geschrieben. Die Brechung ist ganz durchgeführt. An den Oberlängen finden sich Zierschleifen. Die Unterlängen von f, s, p, q, und r sind leicht nach links gerichtet. st erscheint als Ligatur; bei ct hat die Spitze des t

<sup>1)</sup> s. Seite 239. — <sup>2)</sup> D 1 s. Seite 213; D 2 s. Seite 212f.

<sup>3)</sup> Diese drei Vergleichsurkunden sind nur abschriftlich überliefert.

einen Haken, der auf das c deutet. Am Anfang eines Wortes ist a unter Beibehaltung der gewöhnlichen Minuskelform größer geschrieben.

Zu Nr. 286 liegt eine Abschrift, vermutlich ein nicht ausgehändigtes Original von derselben Hand vor. Auf der linken Seite der Pergamentes ist ein Streifen fortgeschnitten worden. Diese Urkunde wurde nicht korrigiert, wie einige Abweichungen mit der besiegelten Urkunde zeigen.

Die Diktate weichen voneinander ab.

Schreiber D 5: Nr. 284.

Die Schrift ist kleiner und schmaler als die von D 3; sonst trägt sie denselben Charakter. Die Formen der einzelnen Linien und Bogen sind schwungvoller. Im Gebrauch von f und s ist der Schreiber schwankend; bald reichen sie unter die Zeile, bald nicht.

Schließt sich die Corroboratio von Nr. 284 einmal Nr. 270 an, so ist die Promulgation dieselbe wie in Nr. 285, 293, 319. Die Arenga stimmt mit der von Nr. 295 überein und findet sich in Variationen in Nr. 300, 330, 349 und 392 wieder. Diese Gleichheiten deuten mehr auf Benutzung eines Formelbuches als auf einen Diktator.

Schreiber L (Ludolf) 1: Nr. 296, 300, 317, WUB III, 259.

Die große Minuskel hat lange, spitz auslaufende Oberschäfte. s und f haben an der Spitze einen Haken. Die Unterlängen sind kürzer und weisen mit ihren Enden nach links, wie auch der untere Bogen des runden s, r und das tironische et. Die Kürzungszeichen bestehen in Schleifen. Im Gebrauch von et-Ligatur (&) und tironischem et ist der Schreiber inkonsequent.

Wegen ihrer Arenga würde Nr. 300 in die Gruppe des Schreibers D 5 gehören. Ihre Promulgatio ist ähnlich der von Nr. 317, ihre Corroboratio der von Nr. 290. Nr. 296 und 317 sind für St. Ägidii; der Diktator kann bei der Abfassung von Nr. 317 Einsicht in Nr. 296 genommen haben, woraus sich die Ähnlichkeit in der Corroboratio ergibt.

Schreiber L 2: Nr. 311 A, 316, 318, 337, 342, WUB III, 272<sup>1)</sup>, 314, 319.

In dieser Gruppe stellen WUB III, 272 und 314 Empfänger-ausfertigungen dar, und zwar hat jede dieser Urkunden ihren Bezug

<sup>1)</sup> Vgl. L. Schmitz-Kallenberg: Inventare der nichtstaatlichen Archive der Provinz Westfalen. Beiband I, Heft 2, Kreis Coesfeld: Fürstliche Kammer in Coesfeld und herzogliche Domänenadministration in Dülmen. Münster 1904. Seite 62.

auf eine Ausfertigung des Bischofs. So gehören WUB III, 272 und Nr. 311 A, WUB III, 314 und Nr. 337 zusammen. Da WUB III, 319 in Münster datiert ist, liegt es nahe, daß die Urkunde auch von einem münsterschen Schreiber mundiert wurde.

Die Schrift hat kursiven Charakter. Die einzelnen Buchstaben sind flüchtig geschrieben. Die Ober- und Unterschäfte sind sehr lang. An ersteren finden sich oft Schleifen oder andere Verzierungen. Die Majuskeln am Anfang eines Satzes sind häufig verziert. d und v weisen nach rechts. Das g ist geschweift.

Das Diktat wird an anderer Stelle näher besprochen.<sup>1)</sup>

Schreiber L 3: Nr. 339, 345.

Auch diese Schrift bildet einen Übergang zur Kursive. Leicht und flüssig sind die einzelnen Buchstaben geschrieben. Wenden sich die Unterlängen von f, s, p, q und r nach links, so gibt es verschiedene Unterlängen, die nach dieser Linksrichtung sich nach rechts drehen, nämlich der letzte m-Strich, der Bogen des runden s und x. Die Flüchtigkeit der Schrift zeigt sich besonders in den geschriebenen Luftlinien, z. B. bei p.

Der Abfassung nach gehen beide Urkunden auf einen Diktator zurück. Der Schluß der Arenga in Nr. 339 erinnert an Nr. 345:

Nr. 339

Nr. 345

„ad noticiam posteriorum voce  
testium vel litterarum testimonio  
transferatur.“

„ad noticiam posteriorum vivaci  
litterarum testimonio transfera-  
tur.“

Ebenso der Anfang der Corroboratio:

Nr. 339

Nr. 345

„Ut igitur hec libera traditio  
nostra stabilis in evum permane-  
at et per succedentium calump-  
niam infirmari non possit . . . .“

„Ut autem hoc donatio rata  
permaneat et per succedentium  
calumpniam infirmari non pos-  
sit . . . .“

Dieselbe Promulgatio wie Nr. 345 haben Nr. 344 und 348: letztere hat auch die gleiche Arenga, ist aber von anderer Hand geschrieben.

Schreiber L 4: Nr. 363, 374.

Die Urkunden zeigen eine ungeübte Schrift. Die Buchstaben haben verschiedene Richtung. s und f haben an den Spitzen kleine Bogen; daneben tragen die anderen Oberschäfte Zierschleifen. Bei doppeltem i reicht das zweite i unter die Zeile.

Beide Urkunden behandeln eine Memorienstiftung des Priesters Weizelus. Sie sind sich im Diktat sehr ähnlich; die Promulgationen

<sup>1)</sup> s. u. Seite 237.

sind gleich. Auffällig sind an der übereinstimmenden Corroboratio die Diminutivformen *cartula* und *signaculum*. Nahe steht diesen beiden Urkunden eine Memorienstiftung desselben Priesters an der Domkirche zu Riga,<sup>1)</sup> die nur abschriftlich überliefert ist.<sup>2)</sup>

Schreiber L 5: Nr. 364, 367 A, 377.

Die Schrift bekommt einen eigenartigen Charakter dadurch, daß viele Buchstaben Punkte an den einzelnen Linien haben und daher gesägt erscheinen. *s* und *f* stehen auf der Zeile. Bei dem runden *s* macht der untere Bogen eine linkswendige Schleife. Die Oberzüge sind manchmal geschlängelt und nach rechts umgebogen.

In den Diktaten zeigt sich keine Übereinstimmung.

Schreiber L 6: Nr. 369, 389, 398, WUB III, 396.

WUB III, 396 ist eine Empfängerausfertigung. Der Aussteller ist Graf Heinrich von Berg.

Der Schreiber war, nach der flüssigen Kursive zu urteilen, sehr gewandt. Bei *s*, *f* und *p* sind die Luftlinien mitgeschrieben. Der untere Bogen des *s* und der letzte Strich des *m* sind weit nach links herangezogen. Merkwürdig ist, daß der Schreiber zwischen den einzelnen Buchstaben oft absetzt.

Nr. 369, 389 und 398 zeichnen sich durch ein knapp gefaßtes Diktat aus. Auf Adresse und Gruß folgen sofort Narratio und Dispositio, hierauf Zeugen und Datierung. WUB III, 396 ist viel wortreicher.

Schreiber L 7: Nr. 372, 373.

Die einzelnen Buchstaben dieser kleinen Minuskel sind nach Möglichkeit miteinander verbunden. Die Spitzen der Oberzüge sind nach rechts gebogen. *p*, *s* und *f* haben an den Unterschäften Zierschleifen. Das runde *s* reicht unter die Linie. Kürzungen finden sich wenig.

Nr. 373 berührt sich in ihren Formeln mit einigen anderen Urkunden. Die seltene Promulgatio: „Noverit tam presentium caritativa devotio quam futurorum fidelis animadversio“ hat auch Nr. 322.<sup>3)</sup> Die Formel „perpetuo possidendam contulimus et habendam“ von Nr. 372 findet sich in Umstellung der Worte in Nr. 373 und ähnlich in Nr. 322. Der Anfang der Corroboratio: „Igitur ut commodo predicti conventus amplius caveamus et quieti, presentem paginam . . .“ stimmt in Nr. 373 und 382 wörtlich überein. Zudem wird in beiden

1) WUB III, 448.

2) wenn sich das Original nicht noch in Riga befindet.

3) als Transsumpt erhalten.

Urkunden sigillum mit cera wiedergegeben. Wie in Nr. 373 heißt es in Nr. 379 „cere nostre impressione“.

Schreiber L 8: Nr. 384, 391, 397, 402.

Der Charakter dieser sehr flüssigen Minuskel ist betont durch die vielen geschriebenen Luftlinien bei d, m, p und s. Verzierungen finden sich kaum. Auch hier ist das Bestreben deutlich, die Buchstaben aneinander zu schreiben. Kürzungen sind sehr häufig; sie werden durch Striche angedeutet.

Von Diktatgleichheit kann bei diesen Urkunden nicht gesprochen werden.

Schreiber L 9: Nr. 385 B, 393, 408.

Im Gegensatz zu den Unterschäften sind die Oberschäfte dieser Minuskel sehr lang. Die Schrift ist bei Nr. 393 und 408 mittelgroß, bei Nr. 385 B klein zu nennen. Auffällig ist die weite st-Verbindung. Die Oberschäfte sind nach rechts, die Unterschäfte nach links gebogen. Zuweilen hat s eine Schleife.

## § 2 Herstellung durch den Empfänger.

Kloster Liesborn.

I) Nr. 65, WUB II, 364.

Beide Urkunden stellen eine mittelgroße spitze Minuskel dar, deren Oberschäfte teilweise durch Schleifen verziert sind. Die Unterlängen wenden sich mit ihren Spitzen nach links. Das g bildet mit seinem unteren Bogen eine Schleife, deren Ende nach rechts ausläuft. Charakteristisch ist das große M, das weniger einem Majuskel M als einem hochgezogenen spitzen Minuskel m gleicht. Kürzungen werden durch Schlangenlinien und Striche angedeutet.

Derselben Schule gehört auch WUB II, 376 von Graf Heinrich von Arnsberg an, die Zschaeck<sup>1)</sup> ohne nähere Erklärung auch als Empfängerausfertigung darstellt.

Die Pönformeln beider Urkunden haben eine gewisse Ähnlichkeit; doch kann ein Einfluß von Nr. 65 auf WUB II, 364 vorliegen.

II) Nrr. 94. WUB II, 424.

Von einer Hand sind diese zwei Urkunden nicht, aber sie gehören unbedingt einer Schule an. Die mittelgroße Minuskel erscheint unsicher und macht den Eindruck, als ob sie von einer

<sup>1)</sup> F. Zschaeck: Das Urkundenwesen der Grafen von Arnsberg (1175—1368). AfU 8. Berlin und Leipzig 1923 (Seite 280 ff) vgl. Seite 312.

zitterigen Hand geschrieben wäre. Ihrem Charakter nach bildet sie eine Fortsetzung von Nr. 65. Der Hauptunterschied zwischen Nr. 94 und WUB II, 424 liegt darin, daß bei ersterer die Oberschäfte spitz auslaufen, während sie bei letzterer gekerbt sind.

### III) Nr. 25, 26.

Da Nr. 65 und 94 als Ausfertigungen des Klosters Liesborn anzusprechen sind, muß man rückschließend auch Nr. 25 und 26, die von einer Hand sind, dazu rechnen; denn sie haben gewisse Merkmale, die sich auch in den genannten Urkunden finden. Im ganzen ist die Schrift etwas zierlicher. Die Zeichnung der symbolischen wie der verbalen *Invocatio* ist ähnlich. Das *g* bildet dieselbe Schleife mit seinem unteren Bogen; auch das als Majuskel erscheinende *M* zeigt sich bereits in diesen frühen Liesborner Urkunden. Die Art der Schlangenlinien an den Oberschäften deutet ebenfalls auf Schriftverwandschaft.

Nr. 26 ist bis auf einzelne Punkte der *Dispositio* wörtlich von Nr. 25 abgeschrieben worden.<sup>1)</sup>

### IV) Nr. 69, 90.

Die gleiche Hand hat eine Urkunde, Nr. 27, im *Liber quorundam privilegiorum*,<sup>2)</sup> fol 7/8 geschrieben. Es besteht ein kleiner Unterschied, nämlich Nr. 69 und 90 haben zuweilen Schleifen an den Enden der Oberschäfte, die Schrift im Kopiar nicht. Diese Differenz ist leicht erklärlich, da der Schreiber auf die Gestaltung der Urkunden mehr Wert legte, als auf die Buchschrift. In den Urkunden ist auch der Zeilenabstand größer. Charakteristisch ist die Zunge des *e*, die an ihrer Spitze einen Punkt trägt. Die Oberschäfte sind nach links abgeschrägt, die Unterlängen an *p*, *q* und zuweilen auch an *r* leicht nach links umgebogen. Die Abkürzungen bestehen in Strichen, gelegentlichem Bogen für —*us* und übergeschriebenen Buchstaben. Die *st*- und *ct*-Ligaturen erscheinen noch ziemlich ungeschickt. Bei der verbalen *Invocatio* sind nur *IN N* (*omine sancte . . . .*) mit hervortretenden Majuskeln geschrieben.

### V) Nr. 155, WUB II, 540.

Die Schrift dieser beiden Urkunden ist sehr ähnlich der des Schreibers H 7, eine gleichmäßige Minuskel mit Rundung der einzelnen Buchstaben. Das *g* ist geschlossen; *s* und *f* haben bald Unterlängen, bald stehen sie auf der Zeile.

<sup>1)</sup> s. u. Seite 238 f.

<sup>2)</sup> Msc. VII, 1317 im Sta. Münster.

## VI) Nr. 175.

Dieser Gruppe steht sehr nahe Nr. 175. Die Zierstriche, die bei Nr. 155 und WUB II, 540 Ecken bilden, sind bei Nr. 175 abgerundet.

## Stift Kappenberg.

## I) Nr. 68, WUB II, 330.

Nr. 68 von 1170 ist von derselben Hand wie eine Urkunde des Grafen Dietrich von Cleve, 1163, WUB II, 330. Die mittelgroße Minuskel hat im Verhältnis zu den Unterlängen von g, p und q sehr lange Oberschäfte. Der untere g-Bogen ist geschweift. s und f sind an der Spitze des Oberschafte fast immer durch Doppellinien verziert. st und ct sind häufig auseinandergesogen. Die Größe der Buchstaben ist unregelmäßig. Der Gebrauch von langem und rundem s schwankt. Langes s und f haben zuweilen Ansatzstriche in der Mitte.

Außer der Ankündigung der Zeugen besteht im Diktat keine Kongruenz.

Derselben Schule gehören Nr. 124, 129, 131, 133 und 139 an. Da sie eine unverkennbare Ähnlichkeit im Schriftcharakter mit Nr. 68 und WUB II, 330 haben, und ihr Duktus sich in keiner anderen Urkunde der Bischöfe von Münster wiederfindet, sind sie auch als Ausfertigungen des Stiftes Kappenberg anzusprechen.

## II) Nr. 131, 133, 139.

Unruhig im Schriftbild sind Nr. 131, 133 und 139. Abkürzungen und Buchstaben wechseln sehr. Die großen Oberlängen sind abgescrängt oder sie haben eine Doppelschleife. Die Kürzungszeichen bestehen in Schleifen und nicht selten auch in paarweise gekreuzten Strichen. r und i reichen ab und zu unter die Zeile.

Im Diktat haben die Urkunden Ähnlichkeit im Stil.<sup>1)</sup> Nr. 129, 131, und 133 kündigen die Zeugen an mit „Et huius rei testes“. In Nr. 124, 131 und 133 wird die Dispositio durch eine Wendung eingeleitet, die Schutz und Förderung des Klosters ausdrückt.

Nr. 124: „Nos itaque eorundem fratrum paci et quieti consultum esse cupientes ac per hoc precavere volentes . . . .“

Nr. 131: „Nos itaque fratribus illis debite paternitatis affectu inclinati . . . .“

<sup>1)</sup> Für das Diktat von Nr. 129 und 131 vgl. J. Bauermann: Die Anfänge der Prämonstratenserklöster Scheda und St. Wiperti Quedlinburg in: Jahrbuch der historischen Kommission für die Provinz Sachsen und Anhalt. Bd. VII, Magdeburg 1931. Seite 245. Anm. 281.

Nr. 133: „Nos igitur religiosos promovere semper cupientes . . . .“

### III) Nr. 124.

Auch bei Nr. 124 zeigen sich die langen Oberschäfte. Zum Unterschied der anderen Schreiber hebt dieser die Anfangsbuchstaben eines Satzes durch besonders kräftige Zeichnung hervor. Die Schrift wird dadurch unruhig, daß die Oberschäfte häufig durchschlängelt werden. Das g ist nicht geschweift; der untere Bogen ist geschlossen und hat die Form eines Dreiecks. p und q sind nach links unten umgebogen.

### IV) Nr. 129.

Der Schreiber von Nr. 129 behandelt die Oberlängen wesentlich einfacher, aber wechselnd; sie sind entweder abgeschrägt oder laufen spitz aus. Ganz selten tragen sie eine Schleife. ct und st sind auseinandergezogen. Auffällig ist die Verwendung des Majuskels R in Namen wie HeRmannus BeRnaRdus, EverhaRdus, SepRode. Die Kürzungszeichen sind einfache oder doppelte Schleifen.

Einen ganz anderen Duktus zeigt eine Gruppe von Urkunden für das Stift Kappenberg, die alle von Bischof Ludwig und Bischof Hermann II. ausgestellt sind. Dieses würde mehr für Ausstellerausfertigung sprechen, noch verstärkt durch ein Statut des Domkapitels, WUB II, 385, das von derselben Hand wie drei Urkunden dieser Gruppe geschrieben ist. Andere Bemerkungen aber geben den Ausschlag für EmpfängerAusfertigung. Einmal kommt dieser Duktus in münsterischen Urkunden sonst nicht wieder vor, allerdings auch nicht in den Kappenger Urkunden, soweit sie eingesehen werden konnten. Ferner finden sich im Fond des Stiftes Scheda zwei Urkunden, die derselben Schule angehören.<sup>1)</sup> Da Scheda eine Tochtergründung von Kappenberg war,<sup>2)</sup> ist es erklärlich, daß Schriftverwandtschaft in beiden Stiftungen herrschte. Man kann somit diese Schrift als eine solche ansehen, die in Kappenberg und Scheda gepflegt wurde, und die Urkunden daher als EmpfängerAusfertigungen ansprechen. Für WUB II, 385 muß man aus diesem Grunde GelegenheitsAusfertigung annehmen.

Alle diese Urkunden sind auf sehr weißem Pergament, durchschnittlich großen Stücken, geschrieben.

Der ganzen Gruppe gemeinsam sind die auffällig langen, schmalen Oberschäfte, die oft an der Spitze eine kleine Schleife tragen, die in

<sup>1)</sup> Graf Gottfried von Arnsberg, 1185. I. S. Seibertz Urkundenbuch zur Landes- und Rechtsgeschichte des Herzogtums Westfalen Band I. 799—1300. Arnsberg 1860. Erzbischof Adolf von Köln. 1202. — Nr. 80. — WUB III, 14.

<sup>2)</sup> Wilhelm Neuhaus: Geschichtliche Nachrichten über das Prämonstratenser-kloster Scheda, WZ 76 II, Seite 67.

einer Linie ausläuft, die den Schaft durchquert. Die ct- und st-Verbindungen sind weit ausgedehnt. Die einzelnen Buchstaben stehen in einem ziemlich weiten Abstand voneinander. Die Eigennamen Kappenberg, Petrus, Paulus und einige andere werden in kleinen Majuskeln geschrieben.

V) Nr. 71. 74. 84.

Bei dieser ersten Gruppe sind die Oberschäfte noch nicht so auffallend lang. Statt des abgerundeten u macht der Schreiber häufig ein spitzes v. Er zeichnet seine Majuskeln bald breit und kräftig, bald sehr schmal. Vor den Zeugen und der Datierung ist ein Zeichen, das den neuen Absatz andeutet.

Zwischen Nr. 71 und 84 besteht große Diktatähnlichkeit. Die Arengen weisen auf die Lehre der Apostel hin; die Promulgationen sind gleich. Auch in den Pönformeln und den Corroborationen finden sich dieselben Gedanken in verwandten Sätzen ausgedrückt.

VI) Nr. 78.

Diese Hand ist nur einmal vertreten. Ihr Hauptunterschied mit den anderen Gruppen liegt in der feineren Ausführung. Die Oberschäfte ragen weit über die Mittellinie hinaus. Die Majuskeln tragen zur Verzierung Striche, die paarweise angesetzt sind.

VII) Nr. 83, 88, 89, WUB II, 385.

Die Minuskel ist ein wenig kräftiger als bei den übrigen Urkunden. Der Schreiber liebt es, zuweilen ein kleines Majuskel N in ein Wort zu setzen. Das d liegt manchmal schräg. Die st- und ct-Verbindungen sind sehr weit. Der Zeilenabstand ist in anbetracht der Oberschäfte recht groß.

VIII) Nr. 93, 97.

Durch das mehr schrägliegende d wird das Schriftbild unruhig. Die Oberschäfte sind weniger fein ausgeführt. Der Abstand der Buchstaben ist zuweilen sehr groß, namentlich nach einer Majuskel am Anfang eines Wortes. Dagegen sind die Zeilen wieder enger aneinander gerückt.

Das Diktat deutet auf einen Diktator hin.<sup>1)</sup>

XI) Nr. 119, WUB II, 577.

Nr. 119 weist große Ähnlichkeit mit WUB II, 577 auf, einer Urkunde des Abtes Hermann von Kappenberg, 1198. Die Minuskeln zeigen ähnliche Größenverhältnisse. Beide haben ein g mit ge-

<sup>1)</sup> vgl. Bauermann: Die Anfänge der Prämonstratenserklöster Scheda und St. Wiperti-Quedlinburg a. a. O. Seite 245, Anm. 281.

schweiftem unteren Bogen. Die Bildung der Oberlängen ist gleich. s und f haben in der Mitte einen Ansatzpunkt. Bei Nr. 119 sind die Spitzen der Unterschäfte mehr nach links gebogen.

X) Nr. 249.

Mit Nr. 282 und 329 bildet Nr. 249 eine Schriftgruppe. Alle drei Urkunden zeichnen sich durch eine gleichmäßige kräftige Minuskel aus. Der Unterschied von Nr. 249 liegt darin, daß hier das g einen geschlossenen Bogen hat und die Unterlängen von p und q nach links umgebogen sind. Die Oberschäfte sind ein wenig gekerbt; unten sind sie abgeschrägt.

XI) Nr. 282, 329.

Außer an g, p und q kommen in diesen beiden Urkunden keine Unterlängen vor. Das d neigt sich manchmal nach links. Im übrigen ist die Schrift dieselbe wie bei Nr. 249. Kürzungen kommen verhältnismäßig wenig vor.

#### Kloster Marienfeld.

I) Nr. 127, WUB II, 484.

Nr. 127 ist von derselben Hand wie eine Urkunde Bischof Bernhards von Paderborn von 1188, WUB II, 484. Das unruhige Schriftbild dieser Urkunden wird verursacht durch die vielen verschiedenartigen Schnörkel an den Oberlängen. Auffallend ist die Rundung des unteren g-Bogens. Das r reicht zuweilen bis unter die Zeile. Die Kürzungszeichen bestehen auch in Schnörkeln.

Die Promulgationen und Corroborationen gleichen sich.

II) Nr. 179, WUB III, 10.

Nr. 179 zeigt dieselbe kleine Minuskel wie WUB III, 10 eine Urkunde des Abtes Florentinus von Marienfeld für sein Kloster. Charakteristisch ist die Feinheit und Kleinheit dieser Schrift. Im Gebrauch des Schlußs ist der Schreiber schwankend; er benutzt bald das lange, bald das runde s. Letzteres reicht wie das r unter die Zeile. Die Unterlängen von s, f, p und q sind nach links umgebogen. Bei dem Namen Marie findet ein Majuskel R Verwendung. Als Abkürzungen kommen zuweilen tironische Noten vor, nämlich der Punkt mit dem Komma darunter (;) für -us, (qu)e und (s)ed, ferner die geschlängelte Linie mit einem Punkt darüber und darunter  $\tilde{\sim}$  für est.

III) Nr. 186.

Im Urkundenfond von Marienfeld und auch unter den anderen Urkunden Marienfelder Provenienz findet sich diese Schrift nicht

mehr; sie ist eine typische Buchminuskel. Ihr Schreiber hat an dem Marienfelder Kopiar<sup>1)</sup> mitgearbeitet und dort die undatierte Urkunde Bischof Hermanns II. von Münster<sup>2)</sup> eingetragen. Bei der Urkunde Nr. 186 wählte der Schreiber allerdings weiteren Zeilenabstand als im Buch. s und f haben in der Mitte Ansatzpunkte. Die Ansatz- und Endstriche sind im Gegensatz zu den sonst kräftig gemalten Buchstaben sehr fein. Nur p, q und g haben Unterlängen. Die Oberschäfte sind im Verhältnis zu der übrigen Größe der Minuskel sehr kurz. Kürzungen werden wenig gebraucht.

#### IV) Nr. 198, WUB III, 23.<sup>3)</sup>

Nr. 198 erweist sich auch als Empfängerausfertigung, da sie von derselben Hand ist wie WUB III, 23. Die Minuskel ist klein und steif. Die Kürzungszeichen bestehen in Strichen. Die Ober- und Unterlängen sind verhältnismäßig groß. Das Amen am Schluß ist weit auseinandergezogen.

Abgesehen von der Kürze des Textes haben die Diktate keine Ähnlichkeit.

#### V) Nr. 233, 287, WUB III, 192.

Nr. 233 und 287 gehören derselben Hand an wie die Urkunde des Grafen Gottfried von Arnsberg für Marienfeld, 1232, WUB III, 192. Die mittelgroße Minuskel wird bei den Satzanfängen von Majuskeln eingeleitet. Außerdem kommt in den Worten ein Majuskel R vor, z. B. im Namen Bernhard. Die Bogen an den einzelnen Buchstaben m, n, u, e und o sind ziemlich abgerundet. Das r reicht zuweilen unter die Linie; die Oberlänge des d liegt schräg. Eigenartig ist die Kürzung für —us, 2 Bogen übereinander.

In den Pönformeln wird in Nr. 233 und 287 die Exkommunikation angedroht; sonst findet sich keine Ähnlichkeit im Diktat.

Ihrem ganzen Duktus nach gehören auch Nr. 279 und 280 hierher

#### VI) Nr. 279.

Nr. 279 ist sehr viel einfacher aber unverkennbar aus derselben Schule. Wie bei Nr. 233 liegt das d schräg. s und f haben nur ganz selten eine Unterlänge.

#### VII) Nr. 280.

Nr. 280 ist etwas kräftiger als die Schrift der obengenannten Gruppe. Die Minuskeln m, n, u, e und o sind noch mehr gerundet;

1) Msc. VII, 1316 im Sta. Münster.

2) WUB II, 452 = Nr. 126.

3) Durch die Feststellung derselben Schrift kann der Zweifel Wilmans, ob die Urkunde Nr. 198 von Bischof Otto I. oder Otto II. ist, als behoben betrachtet werden.

die Oberlängen von s und f bilden an der Spitze manchmal eine kleine Schleife.

VIII) Nr. 307, 308, WUB III, 279.

Derselben Schreibschule sind auch Nr. 307 und 308 zuzusprechen, deren Schreiber außerdem WUB III, 279 mündiert hat, eine Urkunde des Domkapitels von Paderborn für Marienfeld, 1230. Im großen und ganzen zeigen sich wenig Abweichungen von den anderen Urkunden. Das tironische et — Zeichen ist durchstrichen. Der Schreiber gebrauchte auch weniger Kürzungen.

IX) Nr. 285 und 336.

Ruhiger und kräftiger als die obigen Schriften ist die von Nr. 285 und 336. Die Kürzungszeichen sind meistens wagerechte Striche oder Blitzlinien. Selten werden Haken und Schleifen zu diesem Zweck gebraucht. Für est findet sich die tironische Note.

Dieser Schrift ist WUB III, 287, Bischof Bernhard IV. von Paderborn für Marienfeld, 1231, sehr ähnlich, und scheint es daher berechtigt, Nr. 285 und 336 als von Marienfelder Provenienz zu betrachten, zumal sie in anderen münsterischen Urkunden nicht wieder-vorkommt.

#### Stift Clarholz.

Über die Ausfertigungen, die im Stift Clarholz geschrieben sind, hat Stephan<sup>1)</sup> bereits gearbeitet. Doch kann ich mich seinen Ausführungen nur in bezug auf die Beurteilung der Schrift, nicht der Schreiberhände, anschließen. Als Ausstellerausfertigung muß Nr. 173<sup>2)</sup> aus dieser Darstellung fortfallen. An den Urkunden Nr. 135, 160, 172, 174, 182 und 189<sup>3)</sup> haben sich drei Schreiber betätigt, nicht zwei wie Stephan annimmt, und zwar fallen auf jeden Schreiber 2 Urkunden:

I) Nr. 135, 160

II) Nr. 174, 189

III) Nr. 172, 182

Sie zeigen alle denselben Duktus und zeichnen sich durch eine klare, kräftige, mit großer Regelmäßigkeit geschriebene Minuskel aus.

I) Nr. 135, 160.

Zum Unterschied von den anderen Urkunden haben sie an s und f keine Unterlängen. Dagegen reicht das r manchmal unter die

<sup>1)</sup> Stephan a. a. O. Seite 30 ff.

<sup>2)</sup> vgl. Seite 211 f. Schreiber H 10.

<sup>3)</sup> Bei Stephan a. a. O. OUB I, 396, 413. 434, 441, OUB II, 5 und 11 zitiert.

Zeile. Die Spitzen der Oberschäfte sind ab und zu nach rechts umgebogen, und sie verlaufen als gesägte Linie parallel dem Schaft.

## II) Nr. 174, 189.

Diese beiden Urkunden zeigen eine sehr große Ähnlichkeit mit der Minuskel von Nr. 135 und 160. An den ebenso verzierten Oberschäften sind zuweilen noch Schleifen angebracht.

Nr. 174 stimmt größtenteils mit der Arenga von Nr. 191 überein<sup>1)</sup>.

## III) Nr. 172, 182.

Viel einfacher wirkt diese Minuskel, deren Oberlängen gespalten sind, übertrieben stark bei Nr. 182.

Die Diktate dieser Urkunden haben Berührungspunkte mit manchen anderen Ausfertigungen der Bischöfe von Münster. Es scheint, als ob das Konzept vom Aussteller, und die Reinschrift vom Empfänger herrühre.

Nr. 172 hat mit Nr. 188 einen Teil der Arenga gemeinsam<sup>2)</sup>. Außerdem fehlen in beiden Urkunden Adresse, Corroboratio und Pönformel. Auch die Zeugenformeln sind ähnlich.

Nr. 182 hat große Ähnlichkeit mit der Arenga von Nr. 181.

Nr. 182

Nr. 181

„Quoniam ea que in tempore geruntur naturam ipsius temporis imitantia cum eo labuntur, perutile est, litterarum perpetuitate oblivionem eorum amputare et futurorum memorie tempore nostro rationabiliter gesta perenniter commendare.“	—	„Quia ea que in tempore geruntur, naturam temporis imitantia cum eo labuntur, scripto perpetuare perennique memorie dumus commendare ea maxime que ecclesie nostre honori conducant et utilitati.“
---	---	--

Die folgende Urkundengruppe, die Stephan<sup>3)</sup> einem Schreiber zuweist, erscheint in ihren Hauptmerkmalen gleich; doch sind kleine Unterschiede da, die auf mehrere Schreiber schließen lassen.

## IV) Nr. 301, 309, 314, OUB II, 329.

Die mittelgroße klare Minuskel hat keine Verzierungen. Das d liegt etwas schräg. Die Unterlängen von s und f sind nach links gewendet. Zuweilen erscheint die tironische Note für — bus.

## V) Nr. 302.

Nr. 302 unterscheidet sich hiervon nur durch längere Kürzungsstriche, stärker geschweiftes g und größere Schrift.

<sup>1)</sup> vgl. Seite 211.

<sup>2)</sup> Nr. 188 hat noch einen Zusatz, der bei Nr. 172 fehlt.

<sup>3)</sup> Stephan a. a. O. Seite 32.

## VI) Nr. 348, 349.

Nr. 348 und 349 zeigen denselben Duktus. Die Minuskel weist mehr Rundung, namentlich in den Majuskeln, auf. Der Schreiber verwendet zudem statt der et — Ligatur (&) der übrigen Urkunden das tironische et.

## VII) Nr. 323, 324.

Viel kleiner sind Nr. 323 und 324. Die Schrift ist weniger schön und übersichtlich, weil sie schmaler geschrieben zu sein scheint. Charakteristisch ist das i mit Unterlänge am Wortanfang. m, n und s reichen zuweilen unter die Zeile.

## St. Ägidii — Münster.

## I) Nr. 260, WUB VII, 179.

Diese beiden Urkunden sind von einer Hand geschrieben worden und stellen eine kleine Minuskel dar mit Haken an s und f. Für Ägidii kommt diese Schrift sonst nicht wieder vor.

Nr. 260 weist mehr auf Ausstellerausfertigung als auf Empfänger-ausfertigung hin, soweit das Diktat in Betracht kommt. Arenga und Promulgatio sind ähnlich wie bei Nr. 266. Die Androhung der Strafe des Pilatus wie in Nr. 260 findet sich mit fast denselben Worten in Nr. 278, 292 und 297<sup>1)</sup>.

## II) Nr. 305, WUB III, 201.

WUB III, 201 ist eine Urkunde des Dompropstes Rembold von Münster, 1224. Die Minuskel macht einen steifen Eindruck. Die Oberlängen von h, b und l, d sind leicht nach rechts gebogen. Bei s, f und dem tironischen et sind die Bogen leicht angespitzt. Unter der Linie sind dünne Ansatzstriche zu den einzelnen Buchstaben.

## III) Nr. 338, 343.

Verwandt mit dieser Schrift sind auch Nr. 338 und 343. Ihre Eigenart liegt darin, daß die Ober- und Unterlängen nur wenig über die Mittellinien hinausragen. Außer g, p, q und dem h-Bogen kommen keine Unterlängen vor.

Einen ähnlichen Charakter hat WUB III, 326, eine Urkunde des Domkapitels für St. Ägidii, 1235.

Sowohl bei diesen beiden Schriften als auch bei den oben erwähnten ist das Bestreben deutlich, eine Verbindung zwischen den Buchstaben eines Wortes herzustellen.

<sup>1)</sup> s. u. Seite 256.

Die Urkunden Nr. 338 und 343 haben dieselbe Intitulatio, Adresse und Gruß. In der Narratio bringen beide die Wendung „de manu nostra tenebat in feodo“. Corroboratio und Pönformel sind sich sehr ähnlich.

#### Stift Metelen.

Nr. 256, WUB III, 137.

Die Oberschäfte dieser ziemlich großen Minuskel sind manchmal gespalten oder mit der Spitze nach links geneigt. Der letzte Strich bei m und n reicht wie das i am Schluß des Wortes unter die Zeile. Am Anfang eines Wortes wird zuweilen ein kleines Majuskel M gebraucht. Kürzungen werden meistens durch Striche angedeutet.

#### Kloster Korvey.

Nr. 355, WUB IV, 355, 356.

Eine unruhige Kursive ist die Schrift von Nr. 355, WUB IV, 355 und 356. Kennzeichen sind der letzte Strich von m und n, der stark nach links unten heruntergezogen ist, wenn es sich um das Wortende handelt. Auch der untere Bogen des s geht häufig unter die Zeile. Zum Beginn eines Wortes mit c wird oft ein Majuskel C gebraucht. Auffällig ist das U am Anfang eines Satzes, das mehr die Form eines Y hat. Das Kürzungszeichen ist gewöhnlich eine Schlinge, deren Anstrich weit unter der Zeile ausgeholt wird, wenn in dem gekürzten Wort ein d ist.

Die Promulgationen sind fast gleich: „Omnibus pagine<sup>1)</sup> inspectoribus notum esse cupimus“. Ähnlich sind auch die Corroborationen.

#### Kloster Marienbuch (Rengering).

Nr. 410, 411.

Unter die Empfängerausfertigungen sind auch diese beiden Urkunden zu rechnen. Zwar findet sich die gleiche Schrift nicht mehr; doch nach dem Duktus zu schließen gehörte der Schreiber dem Stift Marienbuch an. Auch diese beiden Urkunden sind nicht von einer Hand geschrieben. Beide zeigen eine kleine Minuskel mit hervortretenden Majuskeln am Satzanfang. Das d neigt sich nach links; die Unterschäfte von p, q, f und s sind nach derselben Seite umgebogen. Bei Nr. 411 sind die langen i-Striche auffällig.

Der Unterschied zwischen beiden Urkunden liegt in den Kürzungen und im Gebrauch von et, das in Nr. 410 ausgeschrieben ist, bei Nr. 411 durch die tironische Note ersetzt ist.

<sup>1)</sup> WUB IV, 355 und 356: huius pagine. R. Wilmans: Westfälisches Urkundenbuch Band IV. I. Abteilung. Die Urkunden des Bistums Paderborn von 1201—1250. Münster 1874.

Die größte Ähnlichkeit haben diese Urkunden mit WUB III, 508, einer Urkunde Bischof Ottos II. von Münster, 1249. Doch auch WUB III, 622 von demselben Aussteller, 1257, und WUB III, 630 von Bischof Konrad von Osnabrück, in demselben Jahr ausgestellt, zeigen den gleichen Duktus.

### § 3 Zusammenfassung.

Folgenden Tabelle möge eine Übersicht über die Originale geben.<sup>1)</sup>

	Originale	Austeller	Empfänger	unbest.
Siegfried	2	2	—	—
Erpho	3	—	—	3
Burchard	1	—	—	1
Dietrich II.	2	—	—	2
Egbert	1	—	—	1
Werner	18	4	2	12
Friedrich II.	16	—	1	15
Ludwig I.	9	—	4	5
Hermann II.	93	34	25	34
Otto I.	35	16	3	16
Dietrich III.	25	8	6	11
Ludolf	82	28	18	36

Über eine Kanzlei läßt diese Untersuchung kein positives Ergebnis zu. Es waren zwar Notare da und mehrere Schreiber nebeneinander;<sup>2)</sup> auf ein fest geordnetes Kanzleiwesen erlauben sie keinen Rückschluß.

Es stehen sich 92 Aussteller-, 59 Empfänger- und 136 Ausfertigungen der unbestimmbaren Hand gegenüber. Von Bischof Hermann II. (1174—1203) an überwiegen die Ausstellerausfertigungen erheblich. In anbetracht der vielen Originale, die der unbestimmbaren Hand zufallen, ist das Ergebnis für Münster ungünstig. Sie sind eine Erscheinung, die in Norddeutschland öfter beobachtet wurde, z. B. in Hildesheim sind von 275 Originalen 52,7% in der Zeit von 1200—1250 unbestimmbar.<sup>3)</sup> Andererseits ist das Verhältnis von Aussteller — zu Empfängeroriginalen bedeutsam. Bei den Münsterischen Urkunden fehlt es, wie auch anderswo, am Vergleichsmaterial aus den Empfängerarchiven. Von den Klöstern, die den Schreiber stellten, stehen Kappen-

<sup>1)</sup> In der Spalte unter Originale sind die Doppelausfertigungen einzeln gerechnet worden.

<sup>2)</sup> Schreiber, die sich aus dem Schriftvergleich ergeben haben; eine Identität mit den Notaren ergab sich nicht.

<sup>3)</sup> s. O. Redlich: Die Privaturkunden des Mittelalters. München und Berlin 1911 Seite 130.

berg mit 16 Originalen, Clarholz mit 14, Marienfeld mit 12 und Liesborn mit 9 an erster Stelle.

Der unbestimmbaren Hand sind folgende Originale zuzuschreiben: Nr. 8, 9,<sup>1)</sup> 10,<sup>2)</sup> 11, 15,<sup>3)</sup> 17,<sup>4)</sup> 21, 23, 24,<sup>5)</sup> 27, 28, 29, 32,<sup>6)</sup> 34, 36, 37, 39, 42, 45, 47, 48, 49 A, 49 B,<sup>7)</sup> 51, 52, 53, 54, 56, 58, 59, 60, 61, 63,<sup>8)</sup> 64, 67, 70, 73, 75, 77, 79,<sup>9)</sup> 80, 99, 102, 105,<sup>10)</sup> 106, 110, 115, 123, 126, 130, 134, 140, 141, 146, 149, 150, 151, 152, 153<sup>11)</sup>, 154,<sup>11)</sup> 156,<sup>12)</sup> 157, 158, 161, 163,<sup>13)</sup> 166,<sup>13)</sup> 175, 176, 177, 181,<sup>14)</sup> 184, 192, 193, 196, 197, 199, 212, 215, 220, 221, 223, 224, 225 A,<sup>15)</sup> 225 B,<sup>15)</sup> 226, 228, 230, 240, 247, 253,<sup>14)</sup> 258, 259, 262, 265, 266, 268, 269,<sup>14)</sup> 274, 276, 277, 285, 289, 291, 293, 294, 298, 310, 311 B, 312,<sup>14)</sup> 313,<sup>14)</sup> 326, 331, 334,<sup>14)</sup> 336,<sup>14)</sup> 341, 346, 347, 354, 357, 359, 360,<sup>14)</sup> 362, 367 B, 368, 371, 376, 378, 382, 385 A, 390, 392, 394, 396, 403, 405, 407, 409.

#### 4. Teil: Äußere Merkmale.

##### § 1 Schreibstoff, Format, Linierung, Schrift.

Die Farbe des Pergamentes ist weiß, gelblichweiß oder grau.<sup>15)</sup> Feinheit und Stärke der Blätter sind sehr verschieden.

<sup>1)</sup> Nr. 8 ist von derselben Hand geschrieben, die in Nr. 9 die Datierung nachgetragen hat. Vielleicht handelt es sich bei Nr. 8 und der Datierung von Nr. 9 um eine Ausstellerhand. Im übrigen zeigt Nr. 9 eine Buchminuskel. Nr. 8 eine zeitgemäße Urkundenminuskel. Beide Urkunden sind für Freckenhorst.

<sup>2)</sup> Nr. 10 ist verdächtig.

<sup>3)</sup> Nr. 15 ist nach Wilmans Additamenta 33 verdächtig. Vgl. A. Cohn: Beiträge zur älteren deutschen Geschlechtskunde. Forschungen zur Deutschen Geschichte VI, Göttingen 1866 Seite 568, 575.

<sup>4)</sup> Nr. 17 ist nach der Untersuchung Tenckhoffs keine Fälschung und wahrscheinlich eine Empfängeranfertiigung. Vgl. Tenckhoff. Die angeblichen Urkundenfälschungen des Benediktinerklosters Abdinghof in Paderborn. WZ 77 (Seite 1 ff) Seite 11 und 26.

<sup>5)</sup> Nr. 24 konnte nicht eingesehen werden.

<sup>6)</sup> Die Befestigung des Siegels ist verdächtig, s. u. Seite 232. Die Schrift weist Merkmale späterer Jahrzehnte auf.

<sup>7)</sup> Nr. 49 A und B sind von derselben Hand, s. u. Seite 238.

<sup>8)</sup> Eine ähnliche Schrift wie Nr. 63 hat die Urkunde Erzbischof Philipps von Köln für Scheda, gedr. Additamenta 60.

<sup>9)</sup> Nr. 79 ist von derselben Hand wie Nr. 105, beide für Asbeck.

<sup>10)</sup> Nr. 153 und 154 sind von derselben Hand, beide für Kappenberg.

<sup>11)</sup> Nr. 156 hat Ähnlichkeit mit zwei Urkunden der Erzbischöfe Philipp und Bruno von Köln für Wedinghausen, 1190 und 1193, s. WUB II. R 2253 und R 2297.

<sup>12)</sup> Nr. 163 und 166 sind von derselben Hand, beide für Nottun.

<sup>13)</sup> Nr. 181, 253, 269, 312, 313, 334, 336 und 360 konnten nicht eingesehen werden.

<sup>14)</sup> Nr. 225 A und B sind von derselben Hand, Nr. 225 A für den Dompropst, Nr. 225 B für das Domkapitel.

<sup>15)</sup> Graues Pergament ist ein Archivmerkmal für das Überwasserkloster und St. Ägidii.

Das rechteckige Format liegt auch den unregelmäßig beschnittenen Stücken zugrunde; nur sind die Ränder nicht immer gleichmäßig. Bei zwei Urkunden für Überwasser, Nr. 36 und 73, sind aus dem Pergament Stücke herausgeschnitten worden, was aber auch nachträglich geschehen sein kann.

Unter Bischof Hermann überwiegt das transversale Format. In der vorhergehenden und folgenden Zeit wechseln Quer- und Hochformat beliebig. Die Größen der Urkunden schwanken beträchtlich; zu den kleinsten Stücken gehören wohl Nr. 234 mit 3, 8 cm Höhe und 15, 5 cm Breite, Nr. 252 mit 6, 5 cm Höhe und 16 cm Breite. Ähnliche Maße haben Nr. 360, 366, 369. Am umfangreichsten sind Nr. 235 mit 75 cm Höhe und 47 cm Breite und Nr. 367 B mit 62 cm Höhe und 50 cm Breite.

Viele Schreiber haben eine Linierung als Hilfe gehabt. Die Linien wurden entweder mit einem blinden Griffel, mit Blei<sup>1)</sup> oder mit Braunstift gezogen. Ab und zu kommen auch Tintenlinien vor.<sup>2)</sup> In den meisten Fällen verlaufen die Linien horizontal; auch Vertikallinien als Schreibgrenze gibt es.

Als im 13. Jahrhundert die Schrift mehr kursiven Charakter annahm, unterblieb das Linieren oft.

Einzelheiten bezüglich der Schrift sind bei den verschiedenen Schreibern bereits erwähnt worden. Im allgemeinen ist eine diplomatische Minuskel im Gebrauch, vereinzelt eine feine Buchminuskel<sup>3)</sup> und im 13. Jahrhundert kursive.<sup>4)</sup> Verlängerte Schrift findet sich namentlich in den älteren Urkunden. Aus dem allgemeinen Schriftbild herausgestellt ist meistens die *Invocatio*, die in Majuskeln oder hochgezogenen Minuskeln geschrieben ist. Mit dem zunehmenden Fehlen dieser Formel wird auch weniger Wert auf ihre Ausgestaltung gelegt. Abgesehen von den Anfangsbuchstaben beim Beginn des Satzes und der Namen finden sich außer N und gelegentlichem R selten Majuskeln im Kontext.

Im 13. Jahrhundert setzt sich die Kursive durch. Einige Schriften stellen ein Übergangsstadium<sup>5)</sup> dar; man findet aber auch schon richtige Kursivschriften, sowohl bei Empfänger-<sup>6)</sup> wie bei Aussteller-ausfertigungen.<sup>7)</sup>

## § 2 Besiegelung.

Als einziges Material für die Siegel erscheint Wachs, vornehmlich ungefärbtes Wachs, das jetzt in hellerem oder dunklerem Gelb oder

1) z. B. die Urkunden des Schreibers H 1.

2) Nr. 372, 373. — 3) s. u. S. 223 f. und 230.

4) s. u. Schreiber L 6 Seite 217 und Empfänger Korvey Seite 228.

5) Nr. 311 A, 316, 318, 337, 339, 342, 345.

6) Nr. 355. — 7) Nr. 369, 389, 398.

grau erscheint. Gefärbte Siegel kommen erst gegen Ende des 12. Jahrhunderts vor, und zwar rot, braun, gelbgrün und dunkelgrün.<sup>1)</sup> Bei Nr. 390 ist die Siegelschale naturfarbig, das Siegelbild rot.

Bei den älteren Urkunden ist das Siegel aufgedrückt oder durchgedrückt. Das erste eingehängte Siegel hat Nr. 23, soweit nicht eine Wachsschicht auf der Rückseite die Untersuchung an den anderen Urkunden hinderte. Dem ersten angehängten Siegel begegnet man bei Nr. 32 (1139), was für die Zeit verdächtig ist, umso mehr als das nächste Siegel dieser Befestigungsart erst in Nr. 45 (ca. 1151) erscheint.<sup>1)</sup> Von da an wechseln die eingehängten und angehängten Siegel sich ab, bis erstere immer mehr verschwinden. Das letzte eingehängte Siegel hat Nr. 199. (1205) Zur Befestigung der angehängten Siegel diente überwiegend ein Pergamentstreifen. Daneben finden sich Hanf,<sup>3)</sup> Wolle, Seide und Leinen, in den verschiedensten Farben und Bearbeitungen.<sup>4)</sup> Abhängendes Siegel ist sehr selten.<sup>5)</sup>

- 1) rotes Wachs: Nr. 104, 106, 117, 122, 180, 286, 336  
 braunes „ Nr. 93, 129, 151, 191, 192, 316, 354  
 gelbgrünes „ Nr. 133  
 dunkelgrünes „ Nr. 368

2) Auch die Schrift ist verdächtig. — 3) Nr. 51, 56, 233.

4) Baumwollschur; Nr. 51, 56, 233

- Seide; rot: Nr. 103, 111, 112, 131, 139, 180, 235, 247, 258, 265, 293,  
 305, 317, 318, 331, 338, 339, 342, 363, 382, 392.  
 „ gelb: Nr. 151, 266, 285, 329, 341.  
 „ grün: Nr. 117, 291.  
 „ rot-gelb: Nr. 32, 109, 121, 270, 277, 284, 357, 367 A, 367 B,  
 377, 378, 393, 405, 407.  
 „ rot-grün: Nr. 126, 129, 134, 138, 168, 169, 183, 191, 376, 389, 409.  
 „ rot-weiß: Nr. 286.  
 „ rot-dunkelblau: Nr. 296.  
 „ gelb-weiß: Nr. 165.  
 „ rot-grün-gelb: Nr. 359, 388, 390, 402, 408.  
 „ rot-grün-weiß: Nr. 410.  
 „ rot-grün-gelb-blau: Nr. 411.

gewebtes weißes Band: Nr. 156, 208.

Leinenfäden: Nr. 161.

grüne Kordel: Nr. 70, 280, 282.

weiße „ Nr. 154, 368.

rote „ Nr. 278.

blauweiße Kordel: Nr. 202, 337.

rotweiße „ Nr. 300, 307, 308.

Diese drei letzten Urkunden, Nr. 300, 307, 308 sind für Marienfeld. Stephan: Urkundenwesen von Osnabrück a. a. O. Seite 53 macht dieselbe Feststellung, daß sich rot-weiße Wollfäden nur an Marienfelder Urkunden befinden. Von diesen Urkunden sind Nr. 307 und 308 Empfängerausfertigungen, s. o. Seite 225; dagegen Nr. 300 Ausstellerausfertigung, s. o. Seite 215, Schreiber L 1. Es scheint, als ob der Empfänger in diesem Fall das Material zum Anhängen des Siegels geliefert hätte.

5) Nr. 316, 369, 398. Vermutlich abhängig war es an Nr. 366.

Der Ort des Siegels, namentlich des aufgedruckten und eingehängten ist wechselnd. Meistens ist es rechts unten. Selten ist es links unten. Mit dem Aufkommen der angehängten Siegel, die durchweg in der Mitte unten befestigt sind, nehmen die auf dem Pergament angebrachten Siegel ihren Platz häufig auch in der Mitte ein. Bei mehreren Siegeln ist der Ort des Bischofssiegels nicht ganz konsequent beibehalten worden. In den meisten Fällen, in denen zwei Siegel vorkommen, ist das des Bischofs links unten,<sup>1)</sup> das des Mitsieglers rechts unten. Umgekehrt ist es in Nr. 26 und 286. Auch bei mehr als zwei Siegeln hat das des Bischofs seinen Platz vorzugsweise links.<sup>2)</sup> Eine Ausnahme macht Nr. 346.

Auf der Rückseite der Urkunde ist das Siegel bei Nr. 60. Auf den Kopf gestellt ist das eingehängte Siegel bei Nr. 36<sup>3)</sup> und das angehängte Siegel bei Nr. 154.

Da die Siegel der Bischöfe von Münster in dem Werk: Die westfälischen Siegel des Mittelalters<sup>4)</sup> abgebildet sind, erübrigt es sich, hier näher auf die Beschreibung der einzelnen Typen einzugehen. Alte Siegelstempel scheinen nicht umgearbeitet worden zu sein.

Nachfolgende Tabelle zeigt die Abbildungen der Siegel der Bischöfe von Münster in dem genannten Werk.

Ruodpert WS I,1	Hermann II. D WS III,2
Erpho WS I,2	„ E WS IV,1
„ WS I,6 (Fälschung?)	„ F WS IV,2
Werner A WS I,4	„ G WS 42,1
„ B WS I,5	Otto I. A WS 42,5
„ C WS I,3	„ B WS 42,2
Friedrich II, A WS II,1	„ C WS 42,3
„ B WS II,2	„ D WS 42,4
„ C WS II,3	Dietrich III. A WS 44,1
Ludwig I. WS II,4	„ B WS 43,1
Hermann II. A WS II,5	Ludolf A WS 43,2
„ B WS II,6	„ B WS 43,3
„ C WS III,1	

Zu den Angaben von Philippi und Tumbült sind noch einige Ergänzungen notwendig.

Für Bischof Erpho werden von Philippi nur zwei Siegel angegeben, WS I,2 und WS I,6,<sup>5)</sup> von denen er letzteres als fragwürdig

<sup>1)</sup> Nr. 21, 25, 98 A, 278, 280, 293, 307, 308, 317, 318, 336, 354, 392.

<sup>2)</sup> Nr. 300, 368, 408.

<sup>3)</sup> vgl. Erhard: Versuch einer Specialdiplomatik a. a. O. WZ 3, Seite 251.

<sup>4)</sup> I. Heft herausgegeben von Dr. Philippi Münster 1882. II. Heft herausgegeben von G. Tumbült Münster 1885. — <sup>5)</sup> WS = Westfälische Siegel, die erste Zahl bezeichnet die Tafel, die zweite die Nummer auf der Tafel.

hinstellt. Auch Erhard spricht nicht von einem dritten Siegel, bzw. mit Ausschluß von WS I,6, von einem zweiten, das sich bei näherer Untersuchung der beiden Bruchstücke des Siegels von Nr. 8 ergibt. Die Abbildung WS I,2 stellt das Siegel an Nr. 9 (1190) dar. Das größere Stück des Siegelrestes von Nr. 8 läßt einen Teil des Rumpfes, das andere den Stab mit der Krümme erkennen. Der Unterschied zwischen diesem Siegel und dem von Nr. 9 liegt einmal in der größeren Krümmung des Stabes und in der Haltung der linken Hand, die das Buch trägt. Zudem hat das Gewand von Nr. 8 in der Mitte von oben nach unten einen Streifen, während Nr. 9 dort zwei hat. Während der Stempelschneider von Nr. 9 mehr halbrunde Formen am Halsausschnitt und in der Begrenzung des Rumpfes bevorzugte, hat Nr. 8 spitzovale Formen. Im übrigen scheint das Siegel von Nr. 8 größer als das von Nr. 9 gewesen zu sein.

Der jüngste Stempel Bischof Werners, WS I,3 kommt schon 1150 an Nr. 42 vor.<sup>1)</sup>

Das Siegel Bischof Hermanns II, WS IV,2 das Philippi erst in Frage stellt,<sup>3)</sup> dann aber neben Nr. 151 auch für Nr. 135 nachweist,<sup>3)</sup> kommt außer an diesen genannten Urkunden noch an Nr. 173 und 175 vor.<sup>4)</sup> Es ist also für die Jahre 1188, 1192 und 1199 festzulegen.

Das älteste Siegel Bischof Hermanns II., dessen Gebrauch Philippi und Tumbült für die Jahre 1174—1196 bestimmen, kommt nur bis 1176 vor. Keine der Urkunden von 1177, 1178 und 1196, wie Philippi angibt,<sup>5)</sup> hat dieses Siegel. Von Nr. 94 ist nur mehr ein Rest erhalten, scheinbar von der Siegelschale; ein Siegelbild kann man aus diesen Bruchstücken nicht konstruieren.<sup>6)</sup>

Dagegen muß das Siegel WS III,1 zeitlich verlängert werden, da es noch an Nr. 193 (1203) erscheint.

Bei Philippi und Tumbült fehlt der Nachweis, daß das WS 42,1 abgebildete Siegel von 1178—1182 im Gebrauch war.

Das Siegel Bischof Dietrichs III., das WS 44,1 zeigt, kommt nur an dieser einen genannten Urkunde<sup>7)</sup> vor.

Für die Besiegelung der ältesten Urkunden sei verwiesen auf den Aufsatz Bauermanns,<sup>8)</sup> der die Siegelfrage dort ausführlich behandelt hat.

1) Hiernach ist Philippi WS Seite 3 und Tumbült WS Seite 1 zu korrigieren.

2) WS Heft I, Seite 2. — 3) WS Heft I, Seite 16.

4) Die Feststellung für Nr. 173 macht auch Erhard in der Beschreibung des Siegels dieser Urkunde, WUB II, 578. — 5) WS Heft I, Seite 3.

6) Die Urkunden haben folgende Siegel; 1177: Nr. 91 — WS II, 6; Nr. 93 — WS II, 6; Nr. 94 — Siegelrest; 1178: Nr. 96 — WS II, 6; Nr. 97 — WS II, 6; Nr. 98 A und B — WS 42, 1; Nr. 99 — WS II, 6; 1196: Nr. 165 — WS III, 1; Nr. 166, 167 — Siegel abgefallen. — 7) Nr. 258.

8) J. Bauermann: Ein westfälischer Hof des Kloster Fulda und seine Kirche, in: Festgabe für L. Schmitz-Kallenberg, zum 10. Juni 1927 Seite 99 ff.

Chirographierung kommt in den vorliegenden Ausfertigungen nicht vor!<sup>1)</sup>

Fragwürdig in bezug auf die Besiegelung ist die Urkunde Nr. 27. Das Siegel ist abgefallen; ein Kreuzschnitt an der linken Seite läßt erkennen, daß es durchgedrückt war. Fraglich ist nun, welches Siegel dort angebracht war. In der Corroboratio heißt es: „ . . . . manu nostra corroborantes sigilli nostri impressione insigniri iussimus“. Von dem Aussteller dieser Urkunde, Bischof Werner, sind drei Siegel bekannt, die aber alle einen viel größeren Raum einnehmen als die Stelle, die dafür vom Schreiber freigelassen worden ist. Der Abdruck des Siegels ist noch deutlich sichtbar, aber auch er ist viel kleiner als die Abdrücke auf anderen Urkunden Bischof Werners. Die Schrift über und neben dem Siegel muß bedeckt gewesen sein, wenn es sich wirklich um ein Siegel Bischof Werners gehandelt hat, aber auch sie zeigt keine Spuren eines größeren Siegels.

## 5. Teil: Innere Merkmale.

### 1. Kapitel: Sprache.

Die Urkunden sind alle in zeitgemäßer lateinischer Sprache abgefaßt, nicht ohne daß sich zuweilen kleine Provinzialismen eingeschlichen hätten.<sup>2)</sup> Der Stil ist je nach Diktator wechselnd, paßt sich aber durchaus dem damaligen lateinischen Sprachgebrauch an.

Bemerkenswert ist jedoch, daß schon seit dem Anfang des 12. Jahrhunderts<sup>3)</sup> zum besseren Verständnis zu einzelnen deutschen Worten gegriffen wurde. Es sind namentlich Rechtsbegriffe,<sup>4)</sup> die auf diese Weise ausgedrückt werden. Die lateinische Sprache bot nach dem Gefühl des Diktators nicht den treffenden terminus, oder er kannte ihn nicht, oder er rechnete mit der Unkenntnis der Empfänger in bezug auf die lateinischen Fachausdrücke.

<sup>1)</sup> Für die Bezeichnungen des Siegels s. u. Seite 254.

<sup>2)</sup> episcopus (!) Nr. 155, 192, 298; prepositus Heinricus sancti Lutheri (!) Nr. 173.

<sup>3)</sup> Nr. 14.

<sup>4)</sup> marka — Nr. 14, markenot — Nr. 323, warscaph — Nr. 24, wariscapio — Nr. 395, cotland — Nr. 61, 91, hurlant — Nr. 91, 122, 154, 196, affost — Nr. 108, afhoster Nr. 331, schot — Nr. 117; vgl. Hechelmann: *Leben und Wirken Bischof Hermanns II.* WZ 25, Seite 67, lose — Nr. 279, Vogehtschillink — Nr. 165, liftut — Nr. 131, Liftuht — Nr. 210, Lipzuth — Nr. 169, herewede — Nr. 167, 401, wicbiledē — Nr. 181, wicbiletherecht — Nr. 390, 402, morghen — Nr. 390, morgen — Nr. 402, molt — Nr. 390, malt — Nr. 402, schepel — Nr. 402, spentbrothere — Nr. 239, warandia — Nr. 358, 372, 384, severt — Nr. 355, titulo pragarie quod in vulgari pragaringe dicitur — Nr. 278.

Zuweilen steht erst eine lateinische allgemeine Bezeichnung und dann der deutsche engere Begriff nach einer kurzen Überleitung, z. B. „in terra que teutonice cotland appellatur“ (Nr. 61), „renuncio querele, sive ut teutonicum ponamus nomen, ansprake“ (Nr. 179).

Grammatisch sind den Worten meistens ihre deutschen Formen gelassen, namentlich, wenn eigens hervorgehoben ist, wie durch „quod vulgo dicitur“,<sup>1)</sup> daß das folgende Wort dem deutschen Sprachschatz entnommen ist. Einige Worte aber werden wie lateinische gebraucht, so z. B. warandia,<sup>2)</sup> wariscopio<sup>3)</sup> oder gar ratmanni<sup>4)</sup> und ratmanorum.<sup>5)</sup>

## 2. Kapitel: Formelbücher und Vorurkunden.

Den Gebrauch eines der bekannten Formelbücher für das bischöflich münsterische Urkundenwesen nachzuweisen, war nicht möglich. Doch geht die Benutzung von Vorlagen aus den Urkunden selbst hervor. Wie würden sich sonst einige gleichlautende Formeln erklären, die zu verschiedenen Zeiten in Urkunden für verschiedene Empfänger vorkommen. Bei Urkunden, die sich zeitlich nahe stehen, kann man noch auf einen Diktator schließen, aber es erscheint doch merkwürdig, wenn die gleichen Ausdrücke, namentlich periodische Sätze, in gewissen Zwischenräumen wörtlich wiederkehren.

Die folgenden Ausführungen sind auf die Beispiele beschränkt, die dieselben Formeln bringen. Von den Urkunden, die nur in der Wahl der Worte Ähnlichkeit haben, ist abgesehen worden, da es zu weit führen würde, wenn alle Einzelheiten dargelegt werden sollten.

Zunächst sind da verschiedene Gruppen, die eine fast gleichlautende Arenga haben: Nr. 82 und 85 für das Stift Varlar, Nr. 161 für das Überwasserkloster.<sup>6)</sup> Außerdem finden sich in Corroboratio und Pönformel sehr ähnliche Bestandteile.

Auf eine gemeinsame Quelle weisen Nr. 284, 295, 300, 330, 349, 392, von denen Nr. 284 und 295 in der Arenga vollkommen übereinstimmend sind.<sup>7)</sup>

Ganz gleichlautend ist die Arenga bei Nr. 290, 306 und 310.<sup>8)</sup>

<sup>1)</sup> Nr. 131, 154, 165, 169, 181, 359, 401.

<sup>2)</sup> Nr. 358: warandiam, ebenso Nr. 372, 384.

<sup>3)</sup> Nr. 395. — <sup>4)</sup> Nr. 402.

<sup>5)</sup> Nr. 390.

<sup>6)</sup> Bei Nr. 82 und 85 mag die eine Urkunde der anderen als Vorurkunde gedient haben.

<sup>7)</sup> Allen gemeinsam ist die Einleitung zur Arenga: „Quoniam breves et mali sunt dies. . .“

<sup>8)</sup> Da Nr. 290 und 310 für Hohenholte sind, liegt für Nr. 310 der Verdacht nahe, daß sie von Nr. 290 abgeschrieben ist.

Auch in der Gruppe Nr. 311 A, 311 B, 317, 318, 326, 337, 342, 349 darf wohl auf ein Formular<sup>1)</sup> als Grundlage geschlossen werden. Da diese mit Ausnahme von Nr. 311 B, 326 und 349 von demselben Schreiber herrühren, scheint dieser eine besondere Vorliebe für dieses Formular gehabt zu haben. Nr. 311 A, 311 B, 317 und 318 stimmen in der Arenga<sup>2)</sup> genau überein. Die Wendung: „poni solent lingua testium . . . .“ steht auch in den genannten anderen Urkunden.

Für Nr. 321 und 351 kann man ebenfalls feststellen, daß die Arengen gleich sind. Dasselbe läßt sich auch von Nr. 345 und 348 sagen.

Auch in den Pönformeln kommt vielfach Übereinstimmung vor; z. B. haben Nr. 278 und 292 den Hinweis auf die Strafe des Pilatus fast Wort für Wort gleich. Jedenfalls dem Sinne nach und auch in den einzelnen Wendungen schließen sich ihnen Nr. 260 und 297 an.<sup>3)</sup>

Die Pönformeln von Nr. 177, 191, 195 und 230 entsprechen sich weitgehendst.<sup>4)</sup>

Einen Teil der Arenga haben Nr. 172 und 188 gemeinsam.<sup>5)</sup> Auffällig ist bei beiden Urkunden, daß Adresse, Corroboratio und Pönformel fehlen. Bei Nr. 174 und 191 sind einzelne Wendungen der Arenga wörtlich übereinstimmend.<sup>6)</sup> Die Arenga von Nr. 250 findet sich mit einigen Abänderungen in Nr. 408 wieder.

Alle diese Beispiele mögen für die Benutzung eines Formulars sprechen, das mehr eine Sammlung einzelner Formeln als zusammengestellter Urkunden gewesen zu sein scheint. Oder der Diktator wählte die Formeln nach eigenem Ermessen aus den Urkunden seines Formelbuches aus und stellte sie zusammen. So ließe sich die Erscheinung erklären, daß bei Nr. 284 die Arenga mit den genannten Urkunden<sup>7)</sup> die Promulgatio aber mit einer anderen Gruppe übereinstimmt, während diese beiden Gruppen untereinander sonst nichts gemeinsam haben.

1) Formular in dem Sinne, den Bresslau a. a. O. Bd. II, 2. Aufl. 1931, Seite 226, diesem Worte gibt.

2) Nr. 311 A: „Ne ea que geruntur in tempore, labantur cum processu temporis, poni solent in lingua testium et scripturarum testimonio commendari“.

3) s. u. Seite 256. — 4) s. u. Seite 256.

5) Nr. 172: Omnem disceptationis causam et totius dissensionis materiam, ex collate potestatis officio et bone voluntatis debito, ubicunque possumus, tollere debemus“ . . . .

Nr. 188: „Omnem disceptationis causam et totius dissensionis materiam, ex impositis nominis officio et bone voluntatis debito, quantum possumus, tollere debemus, maxime in hiis que ecclesiis Dei expediunt et que tempore nostro rationabiliter ordinata contigerunt.“

6) „. . . iuniorum cavillatio malignantium et nodum in scirpo querentium, revocare plerumque nititur et irritare . . .“

7) s. o. Seite 236.

Eine besondere Art bilden die Doppelausfertigungen: Nr. 49 225, 311, 367, 385. Bei Nr. 225, 367 und 385 handelt es sich um eine Ausstellung für jede Partei. Bei Nr. 49 B liegt die Neuausfertigung von Nr. 49 A vor, die durch das Siegel bewiesen wird. Befindet sich an Nr. 49 A das älteste Siegel Bischof Friedrichs II., WS II,1, so hat Nr. 49 B den Abdruck des jüngsten Stempels WS II,3, der außer an dieser Urkunde nur noch an Nr. 54 (1154) für das Kloster Wietmarschen vorkommt. Nr. 49 B hat außerdem noch einen Zusatz zum Text, der Nr. 49 A fehlt.

Eine Neuausfertigung ist auch das Transsumpt Bischof Ludolfs für die Georgskommende in Münster, Nr. 352. Angefügt ist noch eine Schenkung vom Jahr 1247.

Von den Formularen sind die Vorurkunden zu trennen, d. h. „die wirklich ausgestellten Urkunden, die bei einem späteren Beurkundungsgeschäft desselben oder eines anderen Ausstellers vorgelegen und die Gestaltung der späteren Urkunden formell oder sachlich beeinflusst haben“.<sup>1)</sup>

Vorurkunden für Einzelausfertigungen lassen sich in großer Zahl nachweisen, besonders bei Urkunden desselben Empfängers. Das erste Beispiel für eine Vorurkunde gibt Nr. 24, die auf zwei Urkunden zurückzuführen ist, auf OUB I, 252 und OUB I, 254.<sup>2)</sup> In OUB I, 252 schenkt Rudolf von Steinfurt der Kirche zu Lette 22 „Waren“ bei Vollenhove am Zuidersee. In OUB I, 254 wird der Besitz eines Klosters, das in Lette geplant war, durch Kaiser Lothar III. bestätigt, und in Nr. 24 bekundet Bischof Werner von Münster eine Schenkung Rudolf von Steinfurts, fügt Schenkungen hinzu und gewährt freie Propst- und Vogtwahl. OUB I, 252 scheint zunächst als Vorlage gedient zu haben wie ein Vergleich des Aufbaus zeigt; die Intitulatio steht deshalb nach der Narratio, weil der Schreiber das, was Rudolf von Steinfurt in OUB I, 252 von sich in der ersten Person sagt, logischerweise in die dritte Person setzt, darüber aber die Intitulatio des Bischofs vernachlässigt und sie nach der Darlegung der Verhältnisse nachholt. Im Wortlaut hat die Urkunde mehr Ähnlichkeit mit OUB I, 254. Die Narratio ist, abgesehen von der Aufzählung der Güter, fast wörtlich abgeschrieben. Auch die Corroboratio ist teilweise aufgenommen worden. Andere Teile der Urkunde stimmen mit Nr. 19 überein, wo Bischof Egbert die Stiftung des Gotteshauses in Varlar durch den Grafen Otto von Kappenberg bestätigt, Propst- und Vogtwahl gewährt. Fast Wort für Wort sind die Teile über die Vogtwahl mit dieser Urkunde gleich. Zwischen der Abfassung von Nr. 19

<sup>1)</sup> Auf die Diktatähnlichkeit weist auch Schum hin in Kaiserurkunden in Abbildungen, Berlin 1891 Seite 128, ebenso auf die gleiche Actum-Formel in Nr. 19 und OUB I, 254.

und Nr. 24 lagen 5 Jahre. Daß Nr. 19 bei der Ausstellung von Nr. 24 vorgelegen hat, ist weniger anzunehmen, als daß beide Urkunden einem Formular entnommen sind. Nr. 24 scheint deshalb sowohl auf Vorurkunden wie auf ein Formular zurückzugehen.

Eine weitere Gruppe von Urkunden, die in engstem Zusammenhang stehen, ist Nr. 21, 25 26. Die erstgenannte Urkunde Bischof Egberts enthält die Aufhebung des Nonnenklosters Liesborn mit päpstlicher Bewilligung und Einsetzung von Benediktinern. Dieser Passus ist in die beiden anderen Urkunden, Nr. 25 und 26, aufgenommen worden, mit dem Unterschied, daß die Dispositio von Nr. 21 in Nr. 25 und 26 zu Narratio geworden ist. Abgesehen hiervon lehnen sich auch Arenga, Promulgatio, Pönformel und Corroboratio an diese Urkunde an. Nr. 26 stimmt bis auf die Dispositio fast wörtlich mit Nr. 25 überein, selbst in der Datierung, die der Schreiber, der für Nr. 25 und 26 derselbe ist, im allgemeinen abgeändert hat, ist ihm der Fehler unterlaufen, daß er die Indiktion 12 von Nr. 25 beibehalten hat. Nr. 25 und 26 sind Empfängerausfertigungen.<sup>1)</sup>

Die Benutzung von Vorurkunden zeigt sich sehr häufig bei den Ausfertigungen für St. Ägidii. Nr. 215 und 217 sind fast gleichlautend. Den Originaltext hat wahrscheinlich Nr. 217, da sie Ausstellerausfertigung ist.<sup>2)</sup> Nr. 215 ist von unbestimmbarer Hand. Auf Nr. 378 gehen Nr. 294 und 296 zurück. Die Schreiber dieser Urkunden sind alle verschieden, und konnten weder dem Ausseller noch dem Empfänger zugesprochen werden.

Auf die Urkunden für Hohenholte, Nr. 347 und 362, denen Nr. 294 zugrunde liegt, hat Wilmans schon hingewiesen.<sup>3)</sup> Wie weit sich Nr. 406 an Nr. 383, beide für Marienborn, anlehnt, ist nicht zu ermitteln, da von Nr. 383 hauptsächlich die Kontextstellen überliefert sind. Von der Narratio und der Dispositio hat der Schreiber von Nr. 406 soviel Wendungen benutzt wie möglich war. Beide Urkunden sind nur abschriftlich erhalten.

Handelt es sich in allen diesen Fällen um Urkunden, die denselben Empfänger haben, so kommen auch bei Ausfertigung für verschiedene Empfänger Vorurkunden vor, wofür Nr. 43 und 44 ein Beispiel bieten, deren Rechtsgeschäft wahrscheinlich an einem Tage verhandelt wurde, da dieselben Zeugen in beiden Urkunden genannt sind. Es sind beide Male Besitzbestätigungen, Nr. 43 für das Überwasserkloster, Nr. 44 für Asbeck. Außer Arenga, Promulgatio, Corroboratio und Pönformel läßt sich die weitgehendste Übereinstimmung auch in

<sup>1)</sup> s. o. Seite 219.

<sup>2)</sup> s. o. Seite 214, Schreiber O 6.

<sup>3)</sup> WUB III, Seite 183, Anm. 4, Seite 200, Anm. 1.

Narratio und Dispositio feststellen. Bei diesen beiden Urkunden ist bemerkenswert, daß sie nicht von derselben Hand geschrieben sind.<sup>1)</sup>

Der Einfluß der Papsturkunden auf das Formelwesen ist unverkennbar. Auf die äußere Ausstattung der Urkunde ist er weniger wirkungsvoll gewesen, desto mehr auf die Formeln. Am deutlichsten zeigt sich die Einwirkung päpstlicher Vorbilder in Nr. 262.<sup>2)</sup>

Aber auch einzelne Formeln sind in die bischöflichen Urkunden übergegangen. Der Gruß „in perpetuum“ ist fast zu ihrem Eigentum geworden.<sup>3)</sup> In der Corroboratio zeigen sich zuweilen Entlehnungen wie „universitatem vestram“<sup>4)</sup> und „significamus vobis“.<sup>5)</sup>

Namentlich die Pönformel hat ihre Vorbilder in der Papsturkunde. Ihr schließen sich Nr. 103, 106, 128, 210 mit der Formel „indignationem omnipotentis Dei et apostolorum ipsius Petri et Pauli se noverit incursum“ (Nr. 103) an.<sup>6)</sup>

Auch die Androhung der Exkommunikation nach kurialem Vorbild findet sich zuweilen (Nr. 53, 60, 63).<sup>7)</sup>

### 3. Kapitel: Formeln.

#### § 1 Invocatio.

Die symbolische Invocatio kommt in den älteren Urkunden gar nicht vor. Während des 12. Jahrhunderts erscheint sie 25 mal, im 13. Jahrhundert, soweit die Untersuchung reicht, nur zweimal, und

<sup>1)</sup> s. o. Seite 207 f. Nr. 43 — Schreiber W 1; Nr. 44 — Schreiber W 2.

<sup>2)</sup> Nr. 262: „Th. Dei gratia Monasteriensis Episcopus. Universe Vrekenhorstensis Ecclesie familie gratiam suam et omne bonum. Universitati vestre et maxime hiis qui in porcorum redditibus tenentur notum esse volumus quod . . . . Quapropter omnibus vobis ad talem censum spectantibus mandamus et sub optentu bonorum presipimus quatinus nec moti lenitate domina abbatisse nec pravo alicuius inducti consilio debitis et justitie que tanti jam inolebit temporibus contraire presumatis immo pro jure et consuetudine dicte Ecclesie porcos sicut hactenus administratis honeste . . . . Scientes certissime quod si non feceritis dampnum precipue bonorum vestrorum non in alios sed in vos ipsos retorquetis“.

<sup>3)</sup> s. u. Seite 247.

<sup>4)</sup> Nr. 215, 217, 372, vgl. Nr. 202, 262, 391.

<sup>5)</sup> Nr. 216.

<sup>6)</sup> vgl. hierzu OUB I, 344: „indignationem omnipotentis Dei et beatorum Petri et Pauli apostolorum ejus se noverit incursum“. (Papst Alexander III. für Bischof Philipp von Osnabrück, 1177, VIII 3). F. Philippi: Osnabrücker Urkundenbuch Band I: Die Urkunden der Jahre 772—1200. Osnabrück 1892.

<sup>7)</sup> Nr. 53: „... a sacratissimo corpore et sanguine domini alienus fiat, et quoadusque respiscat, perpetuo anathemati subiaceat.“ Nr. 60: „... . . . . eam a sacrosancte corpore et sanguine Domini sancteque ecclesie communionem auctoritate Dei omnipotentis sequestramus . . . .“ Nr. 63: „... . . . a sacratissimo corpore et sanguine redemptoris nostri Jesu Christi et tocuis sacrosancte ecclesie communionem fiat extorris et alienus, ac eterno gehenne ignis incendio dampnetur cruciandus.“ Vgl. hierzu WUB II, 197, 286, 303.

zwar in Empfänger- und Ausstellerausfertigungen, in letzteren in Nr. 33,<sup>1)</sup> 43,<sup>1)</sup> 44,<sup>2)</sup> 46<sup>1)</sup> und 167.<sup>3)</sup> Von den Empfängerausfertigungen ist sie in den Urkunden für Kappenberg Nr. 131<sup>4)</sup> und für Liesborn Nr. 25, 26,<sup>5)</sup> 65,<sup>6)</sup> 69, 90<sup>7)</sup> und 155.<sup>8)</sup> Im Kloster Liesborn war die symbolische *Invocatio* häufig im Gebrauch.<sup>9)</sup>

Nachweisbar ist sie natürlich nur an den Ausfertigungen, trotzdem kann man aber sagen, daß sie im 13. Jahrhundert im Verschwinden begriffen ist.

Dargestellt ist die in denmeisten Fällen als Kreuz (+), in 2 Fällen, Nr. 27 und 110, als großes C, das in Nr. 110 mit Verzierungen ausgefüllt ist.

Der symbolischen *Invocatio* folgt die verbale, mit Ausnahme von Nr. 167, wo letztere fehlt.

Die verbale *Invocatio* fehlt in den Urkunden bis zum 13. Jahrhundert selten. Unter Bischof Otto aber hat nur die Hälfte der Urkunden eine *Invocatio*, bei Dietrich III. findet man sie wieder häufiger; bei Ludolf hat ein Drittel keine *Invocatio*.

„In nomine Jesu Christi Domini nostri“ ist die *Invocatio* der älteren Urkunden.<sup>10)</sup> Die gewöhnliche Formel bis 1225 ist „In nomine sancte et individue Trinitatis“; von da ab nicht selten „In nomine Domini Amen“. Abweichend erscheinen folgende *Invocationen*: „In nomine sancte Trinitatis“<sup>11)</sup> „In nomine sancte et individue Trinitatis, Patris, Filii et Spiritus Sancti,<sup>12)</sup> „In nomine Patris et Filii et Spiritus Sancti“.<sup>13)</sup>

Ein Amen nach der *Invocatio* findet sich, abgesehen von den Urkunden, die die Formel „In nomine Domini“ haben, die stets von einem „Amen“ begleitet ist, in Nr. 1, 241, 287, 311 A und B, 336, 337, 367 A und B und 393.

Die *Invocatio* steht stets am Anfang der Urkunde, außer bei Nr. 63, wo sie auf *Arenga* und *Intitulatio* folgt.

1) s. o. Seite 207 f. Schreiber W 1.

2) s. o. Seite 208 Schreiber W 2.

3) s. o. Seite 210 Schreiber H 7.

4) s. o. Seite 220, Kappenberg II.

5) s. o. Seite 219 f. Liesborn III.

6) s. o. Seite 218 Liesborn I.

7) s. o. Seite 219 Liesborn IV.

8) s. o. Seite 219 Liesborn V.

9) vgl. WUB II, 267, 370, 436, 540, 547.

10) Nr. 1, 2, 6.

11) Nr. 5.

12) Nr. 55, 58, 80.

13) Nr. 356.

## § 2 Intitulatio und Devotionsformel.

Ein Bestandteil aller Urkunden, mit drei Ausnahmen: Nr. 13, 92 und 95, ist die Intitulatio. Da diese drei Urkunden nur in Abschriften vorliegen, besteht die Möglichkeit, daß auch sie eine Intitulatio gehabt haben.

Als ihr erster Bestandteil erscheint der Name des Bischofs, mit oder ohne vorgesetztes „Ego“.

Er fehlt, wohl durch ein Versehen des Schreibers in Nr. 241.

Bischof Ludolf führt einmal seinen Familiennamen an: „Ludolphus nobilis de Holte, Dei gratia Monasteriensis ecclesiae episcopus“ (Nr. 399).

Die Ordnungszahl in bezug auf den Namen des Bischofs kommt häufig vor. Schon unter Bischof Erpho wurde sie verwandt: „Erpho divina miserante clementia Mimigardevordensis etsi solo nomine episcopus“ (Nr. 9). Ihre größte Anwendung findet sie bei den Bischöfen, denen Träger desselben Namens vorangegangen sind, nämlich bei Friedrich II.,<sup>1)</sup> Hermann II.<sup>2)</sup> und Dietrich III.<sup>3)</sup> Die Zahl steht gewöhnlich nach der Devotionsformel,<sup>4)</sup> zuweilen gleich nach dem Namen.<sup>5)</sup> Einmal erscheint sie vor dem Namen.<sup>6)</sup>

Außerdem kommt es zweimal vor, daß der Bischof die Zahl gebraucht, die er in der Reihe seiner Vorgänger einnimmt: Nr. 5: „Domnus Sigifridus tercius et decimus a sancto Liudgero Mimigardevordensis civitatis episcopus“ und Nr. 8: „Ego Erpho septimus decimus sancte Mimigardevordensis ecclesie divina miserante clementia episcopus“.

Um die eigentliche Intitulatio im Zusammenhang zu behandeln, folgen jetzt ihre weiteren Bestandteile, um zuletzt auf die Devotionsformel zurückzukommen. Für Münster hat man bis ins 12. Jahrhundert noch die Bezeichnung Mimigardevord gebraucht, allerdings um 1100 schon wechselnd mit Monasterium. Mimigerneford ist nur abschriftlich überliefert.<sup>7)</sup> Mimigardevord in folgenden Originalen: Nr. 5, 21, 25, 29, 37, 77; Mimigardevurd in Nr. 39, daneben Monasterium in den gleichzeitigen Originalen Nr. 10, 11, 23, 24, 36, 42, 44, 45, 46.<sup>8)</sup>

1) Nr. 48, 49 B, 58. — 2) Nr. 96, 98, 99, 102, 103 etc.

3) Nr. 254, 270, 275, 284, 285, 286, 290.

4) Nr. 58, 96, 98, 99, 103 etc. — 5) Nr. 48, 49 B, 102, 105, 150.

6) Nr. 113.

7) In der als Original erhaltenen Urkunde Nr. 3 ist Mimigernefordensis von späterer Hand nachgezogen worden.

8) Über die ältesten Bezeichnungen für die Stadt Münster vgl. A. Tibus: Beiträge zur Namenkunde westfälischer Orte. Münster 1890 Seite 1—41. H. Finke: Westfälische Geschichte in: Literarischer Handweiser Nr. 527, 30. Jahrgang Nr. 9, Münster 1891, Spalte 262 f. F. Cramer: Mimigernaforde — Mimigardevord, die ältesten Namen Münsters, WZ 71, Seite 309 ff.

Der vorherrschende Titel des Bischofs ist *Monasteriensis episcopus*. Doch sind Variationen und Zusätze in bezug auf den Ortsnamen wie auf den Titel häufig. Oft ist dem *Monasteriensis* ein *ecclesie* zugegeben, vor dem bis zum Anfang des 13. Jahrhunderts nicht selten ein *sancte* steht. Verschiedentlich wird der Bischof auch als „*episcopus* (oder *minister*) *Monasteriensium*“ bezeichnet,<sup>1)</sup> einmal heißt es „*huius sedis episcopus*“.<sup>2)</sup> In einigen Urkunden sind nur der Name und Titel ohne Ortsangabe vermerkt.<sup>3)</sup>

Neben dem Titel *episcopus* erscheint *humilis minister*,<sup>4)</sup> *presul*,<sup>5)</sup> einmal in Nr. 10 *prelatus*, in Nr. 67 *humilis dispensator*, zweimal in Nr. 69 und 102 *humilis provisor* und in Nr. 1 und 58 *antistes*.

Dieselben Ausdrücke finden sich auch in den Urkunden von Bischöfen anderer Bistümer; es sind also keine spezifisch münsterischen Eigenheiten.<sup>6)</sup> Erzbischof Arnold von Köln,<sup>7)</sup> Bischof Bernhard<sup>8)</sup> und Bischof Evergis<sup>9)</sup> von Paderborn nennen sich auch *humilis minister*; Bischof Philipp von Osnabrück bezeichnet sich *provisor humilis*.<sup>10)</sup>

Eigenschaftswörter wie *indignus*, *humilis* u. ä. zeigen sich des öfteren. „*Ego indignus servus Dei Herimannus episcopus*“ (Nr. 6), „*Ego Herimannus Dei gratia Monasteriensis ecclesie humilis minister et indignus*“ (Nr. 80) oder „*licet peccator episcopus*“ (Nr. 19, 21, 23). Eigenartig sind die Intitulationen von Nr. 36 und 41, deren Abfassung fraglich ist. „*Dominus Wernerus Episcopus Monasteriensis beate memorie*“<sup>11)</sup> und von Nr. 73: „*Dominus Lothewicus Sancte Monasteriensis ecclesie venerabilis episcopus*“. Man hat den Bischöfen also schon zu ihren Lebzeiten Bezeichnungen beigelegt, die sonst nur für Verstorbene üblich sind.<sup>12)</sup>

Die festen Formen für die Intitulatio und die Devotionsformel haben sich erst während des 12. Jahrhunderts durchgesetzt. In der vorhergehenden Zeit und auch noch während des 12. Jahrhunderts selbst kommen Intitulationen vor, die durchaus ungebräuchlich sind. So heißt es in den Urkunden Bischof Siegfrieds Nr. 3: „*Domnus Sigifridus Mimigernefordensis coenobii venerabilis antistes*“ und in Nr. 4: „*Domnus Sigifridus supradictae aecclesiae sedem suscipiens ad regendum*“. Das Wort *domnus* oder *dominus* vor dem Namen kommt noch einige Male vor, Nr. 12: „*Domnus Borghardus Mimigardefordensis episcopus*“, Nr. 36: „*Dominus vero Werenherus episcopus*“,

1) Nr. 35, 45, 50, 51, 62, 79, 102.

2) Nr. 28. — 3) Nr. 2, 4, 6, 48, 145, 201, 241.

4) Nr. 40, 57, 71, 75, 79 etc. — 5) Nr. 46, 59.

6) vgl. O. Heinemann: a. a. O. Seite 97. — 7) WUB II, 254.

8) WUB II, 293. — 9) WUB II, 326. — 10) WUB II, 270, 327.

11) Nr. 36: „*dominus W, beate memorie Monasteriensis episcopus*. Nr. 41 liegt nur abschriftlich vor.

12) vgl. Erhard: Versuch einer Specialdiplomatie a. a. O. S. 251.

ähnlich Nr. 41, oder Nr. 48: „Domnus autem Frithericus Secundus factus episcopus“.

Doppelbezeichnungen sind selten; nur Bischof Wolfhelm nennt sich: „Wolfhelmus episcopus et abbas sancti Liudgeri“ (Nr. 2). Bischof Hermann II. als Reichskanzler: „Herimannus Dei gratia Monasteriensis episcopus et imperialis curie cancellarius“ in der Empfängerausfertigung von Marienfeld Nr. 179.

Electus war der Titel, den der Bischof zwischen Wahl und Konsekration trug. Er findet sich einmal bei Dietrich III. in Nr. 252.

Im engsten Zusammenhang mit der Intitulatio steht die Devotionsformel, deren feste Form, Dei gratia, wie die Intitulatio sich erst im 12. Jahrhundert eingebürgert hat. Auch sie begegnet bis in die spätere Zeit in häufigen Varianten, von denen Formeln wie divina favente clementia,<sup>1)</sup> divina miserante clementia,<sup>2)</sup> divina favente gratia,<sup>3)</sup> Dei providentia<sup>4)</sup> wohl in Anlehnung an Kaiserurkunden entstanden sind.

Unter den Bischöfen Otto und Ludolf tritt verschiedentlich divina miseratione an die Stelle des Dei gratia.<sup>5)</sup> In einer Urkunde Dietrichs III., Nr. 265, steht Dei miseratione. In den älteren Urkunden erscheint Dei misericordia.<sup>6)</sup> Ausnahmen durch die eigenartige Devotionsformel sind Nr. 35: „ego Wernherus Dei sapientia vocatus episcopus Monasteriensium“, Nr. 53: „ego Fridericus divino nutu Monasteriensis episcopus“, Nr. 67: „ego Lodovicus quem ad regimen Monasteriensis ecclesie divina voluit vocare clementia“, Nr. 112: „ego Herimannus sola Dei gratia Monasteriensis ecclesie minister“, Nr. 199: „ego Otto divina dispensatione Monasteriensis ecclesie episcopus“.

Die Devotionsformel erscheint nicht regelmäÙig. In den Urkunden des 12. Jahrhunderts fehlt sie dort, wo die Intitulatio mit dominus (dominus) eingeleitet wird,<sup>7)</sup> aber nicht nur in diesen, auch in anderen Urkunden ist sie fortgeblieben.<sup>8)</sup> Im allgemeinen kann man sagen, daß die Bestrebung, die sich im Laufe des 12. und 13. Jahrhunderts bemerkbar macht, die Urkunden kurz zu fassen, nicht zur Beseitigung der Devotionsformel geführt hat.

Ego vor dem Namen begegnet in der ersten Hälfte des 12. Jahrhunderts nicht selten. Auch erscheint es schon in einigen früheren Urkunden.<sup>9)</sup> Es kommt aber später immer seltener vor, im 13. Jahrhundert nur noch ausnahmsweise.<sup>10)</sup> Sehr häufig fällt der Text aber

1) Nr. 27, 91, 222, 294, 347. — 2) Nr. 9, 10.

3) Nr. 101. — 4) Nr. 1.

5) Nr. 243, 245, 292, 296, 297, 304, 317, 338, 343.

6) Ni. 37, 38, 39, 62.

7) Nr. 12, 36, 41, 48, 73.

8) Nr. 1, 24, 55, 57, 69, 70, 95 etc.

9) Nr. 2, 6, 8, 10, 14, 21, 24, 25, 28 etc.

10) Nr. 199, 241, 257, 276, 283, 301, 302, 309, 314.

aus der Konstruktion, und schon in der Promulgatio wird in Pluralform gesprochen.<sup>1)</sup> Nos in der Intitulatio kommt garnicht vor.

Die Intitulatio folgt im allgemeinen der Invocatio, doch hat sie diesen Platz nicht immer behaupten können. Oft geht ihr die Arenga voraus,<sup>2)</sup> oft Arenga und Promulgatio.<sup>3)</sup> Zuweilen steht sie nach der Promulgatio allein.<sup>4)</sup> Einige Male kommt sie auch am Schluß der Urkunde vor,<sup>5)</sup> in Nr. 4 und 70 verbunden mit der Corroboratio. In die Promulgatio eingeschlossen ist die Intitulatio bei Nr. 61. Nach der Narratio steht sie in Nr. 24, 29 und 48. In den Briefen Nr. 20 und 57 folgt sie der Adresse.

In Nr. 54 und 65 wiederholen sich Intitulatio und Devotionsformel zu Beginn des Textes.

### § 3 Inscripto.

Adresse und Gruß sind Formeln, deren Vorkommen, abgesehen von den Briefen, erst im 13. Jahrhundert regelmäßig wird. Sind sie in den Urkunden Bischof Siegfrieds,<sup>6)</sup> Bischof Friedrichs II.<sup>7)</sup> eine Ausnahme, auch bei Bischof Hermann<sup>8)</sup> noch selten, so treten sie schon unter Otto und Dietrich III. in der Hälfte ihrer Urkunden auf. Bei Bischof Ludolf fehlen sie nur in etwa einem Viertel der Urkunden.

Die Aufnahme dieser Formeln scheint eine parallele Erscheinung zur Entwicklung der Kaiserurkunden zu sein, allerdings im zeitlichen Abstand von ca. 70 Jahren. In der päpstlichen Kanzlei wurden Adresse und Gruß schon lange als fester Bestandteil der Urkunden angesehen. In den Kaiserurkunden dagegen kamen sie im 12. Jahrhundert wieder in Anwendung, nachdem sie in der Zeit seit den Karolingern nur in Mandaten erschienen waren.<sup>9)</sup> Es ist darum für ihr Aufkommen in den Urkunden der Bischöfe von Münster mehr die Kaiserurkunde verantwortlich zu wachen, wenn auch ihr Wortlaut, besonders der des Grußes sich mehr den Papsturkunden anschließt. Hierzu schreibt Mühlbacher:<sup>10)</sup> „Dieses Übergewicht der Kirche oder vielmehr des Papsttums (in der Zeit des Investiturstreites d. V.) macht sich mehr und mehr geltend, es bekundete sich selbst in unscheinbaren Kleinigkeiten. So ist es bezeichnend, daß seit dem

1) Nr. 25, 28, 29, 32 etc. — 2) Nr. 22, 42, 53, 80, 112, 113 u.a.

3) Nr. 30, 35, 40, 41, 59, 149. 4) Nr. 3, 8, 10, 11, 12, 23, 54, 64.

5) Nr. 4, 28, 70. — 6) Nr. 5. — 7) Nr. 51.

8) Nr. 87, 116, 126, 134, 142, 159, 160, 179.

9) W. Erben: Die Kaiser- und Königsurkunden des Mittelalters in Deutschland, Frankreich und Italien. In Below-Meinecke: Handbuch der mittelalterlichen und neueren Geschichte. Abteilung 4. München und Berlin. 1907. Seite 345.

10) E. Mühlbacher: Kaiser- und Papsturkunde MIOG IV. Ergänzungsband, Innsbruck 1893 Seite 499 ff. vgl. Seite 509 f.

Investiturstreit das päpstliche Privileg mit seiner typischen Formel in perpetuum das Muster für die bischöflichen und dann die landesherrlichen Urkunden nach und nach geworden ist, während diese doch früher, namentlich auch in der äußeren Ausstattung Anschluß an die Königsurkunde gesucht hatten“.

Schreibt Erben,<sup>1)</sup> daß die Adresse in den Mandaten des 9. bis 11. Jahrhunderts die Publicatio vertrat, so ist die Frage aufzuwerfen, ob nicht in den älteren Urkunden, in denen die Adresse fehlt, dieselbe durch die Promulgatio ersetzt wurde?

Meistens ist die Adresse allgemein gehalten und wendet sich an alle: „universis huius pagine inspectoribus“ (für huius pagine tritt zuweilen ein Synonym ein,<sup>2)</sup>) „omnibus (oder universis) ad quos presens scriptum pervenerit“<sup>3)</sup> oder kurz „universis“<sup>4)</sup> oder „omnibus“.<sup>5)</sup> Letztere Form hatte unter Bischof Ludolf unbedingt den Vorzug und kommt gewöhnlich mit der Verewigungsformel „in perpetuum“ verbunden vor.

Die Adresse ist auch wohl an alle „fideles“ gerichtet.<sup>6)</sup> Sehr häufig wird die ganze Christenheit genannt, „universis Christi fidelibus tam futuris quam presentibus“,<sup>7)</sup> oder kurz „universis“ oder „omnibus Christi fidelibus“.<sup>8)</sup> Eigenartig ist die Adresse in Nr. 179: „omnibus qui voluerint hoc cyrographum propter gestorum agnitionem necessario contemplari“ und Nr. 198: „cunctis qui Christiano vocabulo censentur quod nomine profitentur rerum veritate probare“.

Oft ist die Adresse auch persönlich gehalten, Nr. 253: „universis ecclesiarum rectoribus in dyocesi sua constitutis“, Nr. 369: „dilecte in Christo abbatisse de Freckenhorst“, Nr. 274: „dilectis et fidelibus suis plebano judici et omnibus in Bekehem civibus“, Nr. 300: „abbati et conventui de campo sancte Marie“.

Zuweilen wendet sich die Adresse an einen bestimmten Adressaten und an die Allgemeinheit, Nr. 263: „fratribus Lesbernensis cenobii et omnibus ad quos presens scriptum pervenerit“, Nr. 328: „totumque capitulum ejusdem ecclesie universis ad quos presens littera pervenerit“.

Der Adresse folgt meistens der Gruß. Nur in Nr. 179 und 297 steht die Adresse allein. Ein Gruß ohne Adresse kommt häufiger vor.<sup>9)</sup>

1) Erben: Kaiser- und Königsurkunden a. a. O. Seite 345.

2) Nr. 229, 354, 355, 381, 390, 393.

3) Nr. 201, 203, 250, 255, 283 etc.

4) Nr. 337. — 5) Nr. 275, 291, 293, 295, 306 etc.

6) Nr. 222, 273. — 7) Nr. 301, 302, 309, 314.

8) Nr. 225 A, 225 B, 243, 256, 342, 407.

9) Nr. 192, 260, 266, 268, 313, 332.

Am beliebtesten als Gruß war die Verewigungformel „in perpetuum“, die in ca. 72 Urkunden angetroffen wird, zuerst in Nr. 175 (1199). Früher noch erscheint „in perpetuum Amen“ in den Marienfelder Urkunden Nr. 126, 134, 142, 210.

Die erste eigentliche Grußformel ist in Nr. 51, (1153—1156) abgesehen von Nr. 5,<sup>1)</sup> die nur abschriftlich erhalten ist, und wo der Gruß interpoliert sein kann.<sup>2)</sup> Nr. 51: „omnibus Christi fidelibus fidei, spei et caritatis augmentum“ eine Formel, die sonst nicht wieder vorkommt. Der nächste Gruß „salutem in Domino“ in Nr. 87 begegnet noch oft bis in die späteren Zeiten.<sup>3)</sup> Häufig lautet er auch „salutem in vero salutari“.<sup>4)</sup> Dem späteren Gebrauch gehört „salutem in auctore salutis“<sup>5)</sup> an. Grußformeln mit salutem kommen noch in verschiedenen Variationen vor, wie „salutem in eo qui est salus omnium“,<sup>6)</sup> oder „salutem in Christo“<sup>7)</sup> oder kurz „salutem“.<sup>8)</sup> Eigenartige Grußformeln sind in folgenden Urkunden enthalten, Nr. 160: „universis sancte matris ecclesie filiis post huius exilii miseriam eterne beatitudinis gloriam“, Nr. 222: „Pax vobis a Domino et eterna salus“, Nr. 350: „salutem in eo qui salutem in omnibus operatur“, Nr. 360: „utriusque vitae beatitudinem et eterne luminis claritatem“, Nr. 356: „salutem et sinceram in Domino caritatem“.

Die Grußformel in den Briefen drückt meistens eine besondere Ergebenheit aus, Nr. 20: „cum orationibus devotum et intimum servitium“, Nr. 57: „intimum servitii et orationis affectum“.

#### § 4 A r e n g a .

Erscheinen die drei in den vorhergehenden Abschnitten behandelten Formeln, Invocatio, Intitulatio, Adresse mit Gruß, trotz ihrer verschiedenen Abweichungen sehr gebunden, so bietet sich in der Arenga dem Diktator eine Formel, die ihm Gelegenheit gibt, durch seine Ausdrucksfähigkeit das Eintönige lebendiger zu gestalten. Zwar ist auch das Formelhafte der Arenga eigen; doch gibt sie eine größere Möglichkeit, den Sinn nach eigenem Belieben wiederzugeben.

Von der Ausdehnung der Arenga auf die Bedeutung der Urkunde zu schließen, ist nicht möglich, da in wichtigen Urkunden zuweilen

1) Nr. 5: „gratia et pax a Deo Patre et a Domino Jesu Christo et a Spiritu Sancto paraclito omnibus qui parati sunt testimonium perhibere veritati et non erubescunt veritatem quando fuerint interrogati“.

2) vgl. J. Bauermann in Festgabe Schmitz-Kallenberg a. a. O. Seite 103 f.

3) Nr. 116, 159, 197, 230, 234 etc.

4) Nr. 203, 218, 229, 243, 252 etc.

5) Nr. 357, 382, 385 A, 385 B etc. — 6) Nr. 263, 410.

7) Nr. 401. — 8) Nr. 216, 225 A, 225 B, 253.

gar keine,<sup>1)</sup> manchmal nur eine kurze<sup>2)</sup> Arenga, in weniger bedeutenden dagegen recht lange vorkommen.<sup>3)</sup>

Die größte Zahl der Arengen geht von der Pflicht des Bischofs aus, daß er für Frieden und Ruhe in seiner Diözese sorgen, die ihm anvertrauten, vor allem die Ordensleute fördern, stützen und schützen müsse. Dieser Gedanke wird oft breit und ausführlich dargelegt,<sup>4)</sup> manchmal kurz in einem Satz zusammengefaßt.<sup>5)</sup>

Findet sich dieses Motiv am meisten in den Arengen des 12. Jahrhunderts ausgedrückt, so tritt es in denen des 13. Jahrhunderts etwas zurück hinter zwei anderen Arengaformen, die sich aber berühren und auf denselben Schlusssatz hinauslaufen, von denen die eine etwa den Sinn hat, daß das Gedächtnis der Menschen schwach ist, und im Laufe der Zeit manches vergessen wird, wenn es nicht schriftlich niedergelegt wurde;<sup>6)</sup> die andere Form sagt schärfer, daß es schlechte Menschen gibt, deren Begierde nach fremdem Gut man durch schriftliche Fixierung des Besitzrechtes begegnen will.<sup>7)</sup> Beide Formen sind aber auch schon häufig für das 12. Jahrhundert belegt.

Diese drei Arten der Arenga entsprechen der Buchwaldschen Einteilung<sup>8)</sup> von Kirchen-, Gedächtnis- und Schutzformel. Es sind Formeln, die auch in anderen Privaturkunden der Zeit erscheinen. Über diese hinaus gibt es Arengen, die verschiedene Gedanken

1) Nr. 21, 25.

2) Nr. 140, 153, 223, 261 etc.

3) Nr. 53, 109, 157 etc.

4) Nr. 206: „Scimus quidem et sane recognovimus, quod ex officio nomine nobis imposito, in lege Domini ambulare, testimonia eius scrutari et in toto corde eum exquirere debemus, sed curis et negotiis nos trahentibus, raro divine specule vacamus, nec aciem mentis in altum dirigimus, secularium negotiorum nos hebetante caligine. Proinde persona ecclesiasticas orationi et contemplationi dicatas divinoque servicio mancipatas diligere, fovere, defendere et omnimode, promovere propensiori cura tenemur, quatinus sua perfectione nostrum iuvent imperfectum, et optime partis, quam elegerunt, orationibus suis non efficiant participes“.

5) Nr. 153: „Justis religiosorum maxime nobis commissorum votis annuere parati, notum facimus . . . .“

6) Nr. 126: „Plerumque gestarum memoria rerum transit et elabitur cum annua revolutione temporum, unde neglectum iri videmus iura intemperate veritatis, nullis subnixia privilegiorum testimoniis“.

7) Nr. 173: „Mortalibus immortaliter insita est avaricia, que labefactare molitur etiam legitime facte. Ad hoc tam vetustatis quam oblivionis incommodo non nunquam sentit detrimentum, quod legitima sanctivit institutio. Verumptamen contra hoc multiplex malum unicum occurrit litterarum remedium, que inconcussa virtute perpetuant sibi commissum“.

8) G. von Buchwald: *Bischöfs- und Fürstenurkunden des 12. und 13. Jahrhunderts*. Beiträge zur Urkundenlehre. Rostock 1882. Seite 423 ff.

zusammenfassen,<sup>1)</sup> andererseits mehr einem Hymnus gleichen<sup>2)</sup> oder z. B. die Hoffnung auf Lohn in der Ewigkeit zum Ausdruck bringen.<sup>3)</sup>

Bemerkungen, die für die Zeitgeschichte von Bedeutung sind, werden im allgemeinen in der Arenga nicht gemacht. Vielleicht erlaubt Nr. 162 einen Rückschluß auf vorangegangene<sup>4)</sup> Unruhen.

Einige Male macht der Bischof seine Autorität geltend, indem er „*officii nostri auctoritate*“,<sup>5)</sup> oder „*pontificali auctoritate*“<sup>6)</sup> etwas bestimmt.

Wie schon erwähnt, bot die Arenga dem Diktator die beste Gelegenheit, Proben seiner rhetorischen Schulung abzugeben. Liebt er eine klare knappe Sätze, so erging sich der andere in breitem Stil. Seine geistlich fundierte Bildung brachte es mit sich, daß häufig Bibelworte und Hinweise auf biblische Geschehnisse in die Arenga einfließen. Ganz allgemein ist der Vergleich des Bischofs mit dem „*pastor bonus*“, analog dazu die Herde der Diözesanen.<sup>7)</sup> Man wird an die arme Witwe erinnert,<sup>8)</sup> an den Zinsgroschen,<sup>9)</sup> an die Bergpredigt.<sup>10)</sup>

Zuweilen wird der Name des Empfängers in der Arenga genannt.<sup>11)</sup>

Ist das Erscheinen der Arenga in den Urkunden des 12. Jahrhunderts bis auf Bischof Hermann II. als durchaus unregelmäßig, in bezug auf ihr Erscheinen wie auf ihre Anwendung bei wichtigen wie weniger bedeutenden Urkunden, zu bezeichnen, so fehlt sie bei Bischof Hermann II. sehr selten. Im 13. Jahrhundert macht sich wieder eine langsam steigende Abnahme bemerkbar.

1) Nr. 211: „*Iusta desideria electorum effectui mancipare et studia eorum bona promovere et ad consummationis finem perducere, equum est et salutare. Sane cum quis facto laudabili in memoria eterna esse desiderat, ut illa apud homines non pereat sed scripto commendata exemplo suo proximum edificet et a generatione in generationem perseveret, pronam sicut habemus voluntatem*“.

2) Nr. 233: „*Mirabilis Deus in sanctis suis, mirabiliter potius misericorditer operari cognoscitur etiam in non sanctis, dum videlicet aufert a potentibus huius seculi cor lapideum et dat eis cor carneum ut per aspirationem spiritualis desiderii vertantur et inpii iam non sint, qui erant pietatis inopes et perversi*“.

3) Nr. 301: „*Cum beneficiorum virtus igneam naturam habet, eo quod viciorum congeriem transiliens ad alta tendit et transvolat sane fide credendum, quod ipsa virtus semper est coram eo, qui in altis habitat et humilia respicit in celo et in terra, apud quem nullum bonum manet irremuneratum et qui inter multas hominis negligentias etiam minimi non obliviscitur benefacti*“.

4) Nr. 162: „*Scandala undique crevescentia cogunt nos de ecclesiis nostro regimini commissis ampliore gerere sollicitudinem, earumque statum quantum possumus non solum a presentibus, sed etiam a futuris vexationibus praemunire*“.

5) Nr. 148. — 6) Nr. 88, 232. — 7) Nr. 55.

8) Nr. 166. — 9) 171.

10) Nr. 55: *beati pacifici, quoniam filii Dei vocabuntur.*

11) Nr. 106, 118, 136, 197, 281, 312.

Als Einleitung zur Corroboratio, nach der Dispositio, also an ganz ungewöhnlichem Ort, erscheint die Arenga in Nr. 148 und 150. Sie bildet entweder einen selbständigen Bestandteil, aus ein oder mehreren Sätzen, oder ist mit der Promulgatio verbunden. Letzteres überwiegt im 13. Jahrhundert, als die Arengen kürzer werden.

### § 5 Promulgatio.

Die Promulgatio bildet eine Überleitung zum Text und schließt sich der Arenga, oder wenn diese fehlt, der Intitulatio an. In einigen älteren Urkunden, die noch mehr im Stile der notitia gehalten sind, steht sie am Anfang.<sup>1)</sup> Gleich nach der Invocatio erscheint sie in Nr. 10, 12, 23, 24, 29, 64, 70. In die Corroboratio eingeschlossen ist sie in Nr. 109.

Mit ihr beginnt im 12. Jahrhundert ein neuer Satz; im 13. Jahrhundert ist sie häufiger mit der Arenga verbunden. In beiden Fällen ist eine Konjunktion wie *proinde, ergo, igitur, unde eapropter*<sup>2)</sup> das gedankliche wie äußerliche Bindeglied. Im ausgehenden 12. und namentlich im 13. Jahrhundert ist die Überleitung mit „*hinc est quod*“ sehr beliebt.

Der Inhalt der Promulgatio ist immer derselbe; der Wortlaut wechselt ständig. Meist heißt es „*notum esse volumus tam futuris quam presentibus*“ oder „*notum sit omnibus fidelibus Christi tam presentibus quam futuris*“. Aus der großen Zahl der übrigen Promulgationen seien nur folgende genannt: Nr. 67: „*Noverit itaque tam futurorum quam presentium karitas*“, Nr. 182: „*Eapropter innotescere cupimus modernis et futuris quod*“, Nr. 222: „*Quamobrem ad notitiam tam moderne quam future generationi scribendo transmittimus*“, Nr. 270: „*Noverit igitur tam presencium quam futurorum animadversio*“.

Die *presentes* und *futuri* werden häufig durch Synonyme ersetzt, wie *moderni, posteri, oriundi*. Der *etas hodierna* steht die *iuniorum successio futura*<sup>3)</sup> gegenüber. Oft trifft man die Verbindung *presens etas* und *subsecutura posteritas*.<sup>4)</sup>

Über die Stellung von *presentes* und *futuri* läßt sich nur sagen, daß die Gegenwart vor der Zukunft den Vorrang hat.

Die Bestrebung, die Formeln auf ein kurzes Maß zu beschränken, ist auch bei der Promulgatio wirksam. Im 13. Jahrhundert heißt es darum oft kurz: „*notum esse volumus*“, Nr. 212, oder ähnlich. Die *presentes* und *futuri* werden unter einem Begriff wie *omnibus* zu-

1) Nr. 3, 4, 8, 11.

2) den Papsturkunden entnommen.

3) Nr. 195; Ähnlich Nr. 191: *etas hodierna — successorum generatio futura*.

4) Nr. 21, 25, 26, ähnlich Nr. 31, 256, 284, 285 etc.

sammengefaßt. Nr. 226: „Ad universorum igitur notitiam volumus pervenire“, Nr. 298: „idcirco notum sit omnibus“, Nr. 312: „notum facimus omni generationi“, oder ganz kurz Nr. 365 A und B: „noverint universi“. <sup>1)</sup>

Aus der geläufigen Wendung „presentes et futuri“ fällt die Formel „Notum sit igitur universis Christi fidelibus tam clero quam populo“ Nr. 210, heraus.

In Nr. 215 und 217 wird die Promulgatio im Laufe des Textes wiederholt.

### § 6 Narratio und Intervenienzformel.

Die nun folgenden Urkundenteile, Narratio mit der Intervenienzformel, Dispositio mit der Pertinenzformel, bewegen sich nicht in demselben formelhaften Geleise wie die vorherbesprochenen Formeln. Da sie den eigentlichen Inhalt behandeln, geht ihr Wortlaut auf diesen mehr ein und erscheint meist in individueller Gestalt, wodurch es nicht zur Ausbildung so fester Formen gekommen ist. Trotzdem ergibt sich bei näherer Betrachtung, daß sich selbst bei der Anlage dieser Partien eine gewisse Tradition herausgebildet hat.

Die Narratio fehlt verhältnismäßig sehr selten. Ihr Umfang richtet sich nach dem Inhalt. Vor allem bei den Urkunden, die sich auf Klostergründungen beziehen, <sup>2)</sup> ist sie recht ausgedehnt. Ein fast notwendiger Bestandteil ist sie bei den Bestätigungsurkunden. <sup>3)</sup> Dagegen kurz gehalten ist sie in den Urkunden, in denen der Bischof Verleihungen erteilt, z. B. Archidiaconat. <sup>4)</sup>

Meist schließt sie sich mit der Promulgatio zu einem Satz zusammen, wobei letztere den Hauptsatz bildet. Die Überleitung geschieht gewöhnlich durch die Konjunktion quod. Nicht selten geht die Narratio auch über einen Satz hinaus.

Die Intervenienzformel, die in die Narratio eingeschlossen ist, erscheint sehr selten und naturgemäß unregelmäßig. Zur Ausbildung eines festen Wortlautes ist es in den Bischofsurkunden von Münster nicht gekommen. Im 12. Jahrhundert ist „rogatu“ bevorzugt. <sup>5)</sup> Dann erscheinen aber die verschiedensten Ausdrücke wie „devotus precibus pie annuentes“, „interventu“, „tali pacto interveniente“, „nos attendentes“, „ad devotas preces“ oder kurz „pro eo“. Nicht immer sind es Bitten, die unterwürfig vorgebracht werden, in Nr. 46 heißt es: „ea interposita conditione“. Bei den intervenierenden Personen

<sup>1)</sup> Für Entlehnungen aus Papsturkunden s. o. Seite 240.

<sup>2)</sup> Nr. 16, 21, 25, 26, 34, 125, 218, 261.

<sup>3)</sup> Nr. 53, 56, 120, 176, 295 etc.. s. o. Seite 197 f.

<sup>4)</sup> Nr. 37, 58, 153, 163, 306.

<sup>5)</sup> Nr. 31, 37, 39, 75, 97.

muß man unterscheiden zwischen den dritten Personen, auf die sich obengenannte Formeln beziehen, und den Empfängern selbst, für die Wendungen wie „rogantibus predictae ecclesie fratribus“ (Nr. 39), „sancti Mauricii Canonici nos adentes“ (Nr. 132), „domina abbatissa et eius conventui devote nobis supplicantibus“ (Nr. 373) belegt sind. Einmal tritt der Bischof selbst als Petent auf, Nr. 38: „et pro mea petitione“.

### § 7 Dispositio und Pertinenzformel.

Der Narratio schließt sich die Dispositio mit der Pertinenzformel an, gewöhnlich durch die neue Satzbildung, wobei der Faden häufig durch „nos“ verbunden mit „vero“,<sup>1)</sup> „itaque“,<sup>2)</sup> „igitur“<sup>3)</sup> aufgenommen wird. Die Dispositio weist schon eher feste Formen auf, namentlich in den Schenkungsurkunden. Concedere, conferre, donare sind die Verben, die den Vorrang im Gebrauch haben. Sie sind meistens verbunden mit einer Verewigungsformel, im 12. Jahrhundert „in perpetuum“,<sup>4)</sup> im 13. Jahrhundert heißt es mehr „in perpetuum possidendam“,<sup>5)</sup> „in perpetuum possidendam et habendam“,<sup>6)</sup> „perpetua donatione contulimus“,<sup>7)</sup> „iure perpetuo“<sup>8)</sup> oder „perenniter“ (perenniter) possidendam et habendam“.<sup>9)</sup>

Die Pertinenzformel erscheint von den ältesten bis zu den jüngeren Urkunden. Nr. 4: „cum cunctis suae possessioni accidentibus, terris, silvis, pratis, aquis aquarumve decursibus“. Ihr Wortlaut ändert sich wenig; es ist immer dieselbe Aufzählung: Nr. 347: „cum omnibus suis attinentibus et cum omni utilitate sua, videlicet cultis et incultis, pratis, pascuis, aquis aquarumque decursibus, montibus et convallibus, silvis et campestribus, viis et inviis, exitibus et reditibus“, wobei einmal der eine, einmal der andere Bestandteil fortgelassen wird.

Selten nur ist die Pertinenzformel kurz und faßt unter einem Begriff alles zusammen wie in Nr. 82: „cum universis appendiciis suis et usibus“.

### § 8 Corroboratio.

Zweck der Corroboratio ist, Siegel, Bann und Zeugen auzukündigen. Dementsprechend fehlt sie, abgesehen von den Briefen, selten (etwa 35 mal).

1) Nr. 52, 111, 117, 290, 291 etc.

2) Nr. 71, 131, 132, 236, 249 etc. — 3) Nr. 133, 152, 268 etc.

4) Nr. 37, 58 etc. — 5) Nr. 206, 207, 209, 284 etc.

6) Nr. 337, 364, 374, 383 etc.

7) Nr. 208, 238, 270.

8) Nr. 228, 240, 296, 305, 317 etc.

9) Nr. 284, 285, 291, 292.

Die Corroboratio erscheint in den verschiedensten Formen, die zum großen Teil unter dem Einfluß der Kaiserurkunde<sup>1)</sup> stehen. Ihr Aufbau ist meistens so, daß dem Hauptsatz, der die Ankündigung der Beglaubigungsformen bringt, ein Nebensatz vorangeht, der entweder positiv<sup>2)</sup> oder negativ<sup>3)</sup> gehalten ist. Die positive Fassung ist überwiegend.

Nicht jede Corroboratio hat die obengenannten Bestandteile. Der Hinweis auf das Siegel ist in den meisten Urkunden enthalten. Für die Befestigung desselben herrscht anfangs der Ausdruck „*impressio*“ vor. Er bleibt auch noch, als man zum angehängten und abhängenden Siegel übergeht.<sup>4)</sup> Langsam erscheinen dafür Worte wie „*appensio*“<sup>5)</sup> und „*annexio*“<sup>6)</sup> oder man gebraucht die neutralen Verben *munire*,<sup>7)</sup> *communire*,<sup>8)</sup> *signare* und *insignire*. Am häufigsten begegnen *roborare* und *corroborare*.

Die Ankündigung der Zeugen in der Corroboratio geschieht nicht immer.<sup>9)</sup>

Vor allem den Urkunden des 12. Jahrhunderts ist es eigen, zur Bekräftigung des Rechtsgeschäftes den Bann des Bischofs<sup>10)</sup> oder seine *auctoritas*<sup>11)</sup> zu gebrauchen. Es ist anzunehmen, daß diese Wendung in Anlehnung an Papsturkunden in die Bischofsurkunden hineingekommen ist; denn in einigen Papsturkunden ist die Formel enthalten: „*apostolica auctoritate corroboramus*“<sup>12)</sup> und „*nostri auctoritate confirmamus*“.<sup>13)</sup> Manchmal genügt nicht der Bann des Bischofs allein.

1) An die Corroboratio der Kaiserurkunden: „*Ceterum ut hec nostra constitutio omni evo rata et inconvulsa permaneat, presentem inde paginam conscribi et sigilli nostri impressione insigniri iussimus adhibitis ydoneis testibus quorum nomina sunt hec*“ (Erben: Kaiser- und Königsurkunden a. a. O. Seite 367) erinnern Nr. 21, 25, 26, 27, 54, 61 etc.

2) Nr. 60: „*Ut autem hec nostre devotionis donatio omni tempore rata et inconvulsa permaneat, eam presenti carta sigillique nostri impressione munire curavimus*“.

3) Nr. 58: „*Ne quis autem posterorum cuiuscunque ordinis vel gradus hec temerario ausu infringere aut immutare presumat, pagine huius inscriptionem sigilli nostri impressione communivimus*“.

4) Nr. 111, 112, 124, 133, 163, 168, 169, 184, 224, 251 etc.

5) Nr. 191, 207, 208, 238, 241 etc. — 6) Nr. 142, 280 etc.

7) Nr. 120, 151, 152, 153, 168 etc.

8) Nr. 150, 177, 181, 191 etc.

9) s. u. Seite 257.

10) Nr. 65: „*Que omnia vel a predecessoribus meis vel a nobis sepe dicte ecclesie et fratribus inibi sub norma regulari Christo famulantibus collata, ut rata et inconvulsa cunctis permaneat temporibus, episcopali banno munivimus et testibus annotatis, hanc in paginam conscriptam, sigilli nostri impressione corroboravimus*“.

11) Nr. 110: „*... et tam anathematis quam sigilli nostri auctoritate roboratam*“.

12) WUB II, 254.

13) WUB II, 301; WUB II, 303: „*nostri auctoritate firmamus*“.

Sehr häufig werden die Apostel Petrus und Paulus,<sup>1)</sup> — seltener andere Heilige — herangezogen.<sup>2)</sup> Diese Bannformel verschwindet allmählich aus der Corroboratio, aber nicht aus der Urkunde; sie geht in die Pönformel über.<sup>3)</sup> Der Bann nimmt mehr die Bedeutung eines Strafmittels an.<sup>4)</sup>

Im 12. Jahrhundert dringt der Beurkundungsbefehl in die Corroboratio ein und kommt nun häufig vor.<sup>5)</sup> Das Vorbild hierzu war wohl auch die Kaiserurkunde.<sup>6)</sup>

Wie bei den schon besprochenen Formeln zeigt sich hier dieselbe Erscheinung, daß die beliebte lange Form des 12. Jahrhunderts in der folgenden Zeit einer kürzeren weichen muß. Den Bann trifft man nur noch in Einzelfällen an; die Ankündigung der Zeugen geschieht selten. Nur Beurkundungs- und Besiegelungsbefehl bleiben; aber auch ersterer ist nicht immer vorhanden.

Ihren Platz hat die Corroboratio während der ganzen Zeit, mit einigen Ausnahmen, zwischen Dispositio und Zeugen und Datierung, vor oder nach der Pönformel. Häufig ist sie mit letzterer zu einem Satz zusammengeschlossen.<sup>7)</sup> Die Corroboratio folgt den Zeugen in Nr. 29, 58, 95, 184, 205, 207.

An die Besprechung der Corroboratio sind die Bezeichnungen für das Siegel anzuknüpfen. Wenn nicht lediglich durch ein Verbum wie *signare* die Besiegelung angekündigt ist, findet sich meist *sigillum*. Es erscheinen verschiedene Synonyme wie *signaculum*,<sup>8)</sup> *bullā*,<sup>9)</sup> *circumspectionis suffragio*.<sup>10)</sup> Als *pars pro toto* tritt *cera*<sup>11)</sup> auf. Für den Zweck des Siegels spricht die Formel Nr. 97: „*sigillo nostro quasi veritatis speculo signantes*“. Denselben Vergleich haben Nr. 129 und 282. Daß das Siegel als Bild des Bischofs gelten soll, geht aus den Wendungen wie *ymagine sigilli* (Nr. 113), *imagine nostra* (Nr. 138) *cum imagine cere nostre* (Nr. 117, 132)<sup>12)</sup> hervor.

1) Nr. 115, 117, 118, 127, 132, 133, 135 etc. Nr. 115: „*Ut autem hoc rationalibiter dispensatum nullus temere at temptare presumat, auctoritate apostolorum Petri et Pauli et nostro banno stabilimus et confirmamus*“.

2) Nr. 97: „... banno beatorum apostolorum Petri et Pauli, totiusque celestis curie, ac nostre firmissime communivimus, paginam hanc sigillo . . . .“.

3) Nr. 281, 292, 297 etc.

4) Für die bischöfliche Bannformel vgl. Joachim Studtmann: Die Pönformel der mittelalterlichen Urkunden a. a. O. Seite 317.

5) Nr. 146, 154, 155, 163, 165, 168, 169 etc. s. o. Seite 200.

6) vgl. Erben: Kaiser- und Königsurkunden a. a. O. Seite 367 f.

7) Nr. 78, 83, 84, 85, 87, 97, 114, 124, 125, 131 etc. Nr. 359: „*Hanc itaque paginam sigillo nostro roborantes, omnem eius temeratorem, nisi resipuerit eterno anathemate obligamus*“.

8) Nr. 147, 155, 363, 374. — 9) Nr. 16, 165.

10) Nr. 199. — 11) Nr. 117, 132, 373, 379, 382.

12) Nr. 117: *cera nostre imaginis*.

§ 9 Pönformel und Benedictio.<sup>1)</sup>

Das Erscheinen der Pönformel ist im 12. und beginnenden 13. Jahrhundert unregelmäßig, aber vorherrschend. Während von den Urkunden Bischof Dietrichs III. noch etwa die Hälfte die Pönformel haben, ist das Verhältnis in den Urkunden Bischof Ludolfs schon wie 1 : 4.

Die Pönformel steht vor oder nach der Corroboratio, zwischen Dispositio, Datierung und Zeugen. Nach den Zeugen steht sie in Nr. 35, 68, 69, 146, 177, 184, 191. Häufig bildet sie einen Satz mit der Corroboratio.<sup>2)</sup> Wie diese besteht sie oft aus Haupt- und vorangehendem Nebensatz. Ersterer enthält die Androhung der Strafen, letzterer die Voraussetzung der Tat.<sup>3)</sup> Eingeschoben ist meistens noch „nisi resipiscat“,<sup>4)</sup> „nisi resipuerit“<sup>5)</sup> oder ähnliche Wendungen. Manchmal sind die Einleitungen recht wortreich.<sup>6)</sup> Es begegnen zuweilen Gedanken, die aus der Arenga schon bekannt sind.<sup>7)</sup> Die Strafen sind für alle diejenigen, die sich an dem, in der Dispositio gesagten, vergehen. Der Nebensatz beginnt meistens „si quis vero (autem)“, „si aliquis,;“ oder es heißt „omnem hominem“. Damit kein Zweifel besteht, werden die Kleriker wie die Laien einzeln genannt: „seu ecclesiasticas, seu seculares personas“ (Nr. 32).

Die Strafen sind dem Amt des Bischofs entsprechend geistlicher Art: Exkommunikation,<sup>8)</sup> Anathem<sup>9)</sup> und Bann,<sup>10)</sup> zuweilen in einer Formel zusammengefaßt.<sup>11)</sup>

<sup>1)</sup> Für die Pönformel im allgemeinen vgl. J. Studtmann: Die Pönformel der mittelalterlichen Urkunden. Ihre formale Entwicklung und tatsächliche Bedeutung. AfU XII für das 12. und 13. Jahrhundert speziell Seite 316 f. und 327 ebda.

<sup>2)</sup> s. o. Seite 259.

<sup>3)</sup> Nr. 80: „Si vero aliquis id infringere conatus fuerit et perseveraverit, in perpetuum anathema sit“. — <sup>4)</sup> Nr. 27, 54 etc. — <sup>5)</sup> Nr. 21, 25, 26, 31, 65 etc.

<sup>6)</sup> Nr. 67: „Caveat ergo omnium fidelium dilecta discretio, ne id quod cum sincera dispensatione factum est, aliqua turbet vel infringere laboret presumptione. Quincunque enim infregerit, usque ad satisfactionem anathematis vinculo teneatur astrictus, et nisi satisfecerit ab ecclesia Dei penitus permaneat alienus. Nr. 200: „Ut igitur sponse Christi in amplexibus sponsi sui securius quiescant et harum concessionum tranquilla perfruitione gaudeant, ne quis eas in his aut aliis iuste contractis aut contrahendis perturbet, et a somno sacre contemplationis inquietet, tam moderne quam future etatis fidelibus in Christo obsecrando et exhortando consulimus et si quis in contrarium presumpserit divine ultionis gladium in eum vibramus et ut in die furoris universi celum et terra contra eum consurgat, iusti iudicis executioni commendamus“.

<sup>7)</sup> Nr. 141: „Sed quia dies mali sunt, et sapientiores sunt filii tenebrarum in generatione filius lucis. . . . .“ Nr. 281: „Quia igitur tempora periculosa sunt . . . . .“

<sup>8)</sup> Nr. 144: „Si quis autem hec de cetero in irritum revocare studuerit, sanctorum apostolorum Petri et Pauli et nostre excommunicatione subiaceat“.

<sup>9)</sup> s. o. Anm. 3: Nr. 80. — <sup>10)</sup> s. o. Seite 253 f.

<sup>11)</sup> Nr. 70: „Sed et hoc sub anathemate prohibeo, ut nullus heredum eius nec quisquam alius eandem domum vel aliquid ad eam pertinens de claustro illo

Weltliche Strafen sind nur in Nr. 54,<sup>1)</sup> 197<sup>2)</sup> und 346<sup>3)</sup> verheißten.

Über die nüchterne Formel der Androhung hinaus, lieben es manche Diktatoren abschreckende Beispiele aus der Bibel heranzuziehen.<sup>4)</sup> Des öfteren findet sich der Hinweis auf das letzte Gericht,<sup>5)</sup> namentlich auf die Scheidung der Guten und Bösen<sup>6)</sup> und die Strafe des Pilatus.<sup>7)</sup>

Die Bekräftigung durch „auctoritas“ fehlt in dieser Formel auch nicht, am häufigsten heißt es „auctoritate Dei et beatorum apostolorum Petri et Pauli ac nostra“.<sup>8)</sup> Eigenartig sind die Pönformeln von Nr. 168<sup>9)</sup> und Nr. 281.<sup>10)</sup>

In zwei Kappenberger Urkunden, Nr. 52 und 60, folgt zur Verstärkung der angedrohten Strafen ein zweimaliges „fiat“, eine stilistische Eigenheit des Diktators.<sup>11)</sup>

Bine Benedictio ist sehr selten. Abgesehen von den erwähnten Fällen,<sup>12)</sup> in denen sie wohl zur Weiterführung des Vergleichs steht,

auferre presumat, et qui fecerint perpetua eos excommunicatione donec resipiscant condempno“.

<sup>1)</sup> Nr. 54: „Si quid vero super haec exegerit, aut in aliquo ecclesiam laeserit, Episcopo insinuetur, et nisi resipiscat, si major fecerit, advocatus, excommunicetur, si vero minor, non solum excommunicetur, sed et advocatia privetur, et nunquam amplius, nisi fratres petierint restituitur“.

<sup>2)</sup> Nr. 197: „Alioquin ipsos qui contra mandatum et inhibitionem nostram adversus iam dictam ecclesiam aliquid animadversiones attemptare presumpserint, tam in spiritualibus quam in temporalibus debito modo puniemus“.

<sup>3)</sup> Nr. 346: „Si autem, quod absit, hinc inde quis de partibus predictis inimicitias suscitare presumeret, talem non solum manutenere sed tamquam hostem proprium tam ecclesia quam comes commonitione premissa persequi deberent“.

<sup>4)</sup> Nr. 19, 273.

<sup>5)</sup> Nr. 110, 229.

<sup>6)</sup> Nr. 177, 191, 195, 230; Nr. 191: „Hanc autem donationem tam iustam tamque per omnia legitimam quicunque servaverit et approbaverit et ratam tenuerit, cum hiis qui ad dextris erunt in vitam colligatur eternam, qui vero refragari presumpserit, cum hiis qui a sinistris erunt, nisi resipiscat supplicio deputetur eterno“.

<sup>7)</sup> Nr. 260, 278, 292, 297; Nr. 292: „... ut si quis ausu temerario hanc donativem nostram turbare vel infringere presumpserit, vinculo subiaceat excommunicationis, ita ut in districti examinis cum Pylato suscipiat portionem“.

<sup>8)</sup> Nr. 84, 87; 88, 89, 126, 161 etc.

<sup>9)</sup> Nr. 168: „... ut omnipotentis Dei et apostolorum Petri et Pauli iram incurrat, insuper auctoritate summi pontificis domini Celestini pape, Coloniensis archiepiscopi Adulfi metropolitani nostri et pariter nostra excommunicatus et perpetuo dampnatus habeatur“.

<sup>10)</sup> Nr. 281: „... omnemque hominem, qui hec ausu temerario cassare temptaverit, auctoritate Dei omnipotentis et beate Marie semper Virginis sanctorumque apostolorum Petri et Pauli, Johannis Baptiste, Christofori martiris egregii ac nostra anathematis vinculo innodamus“.

<sup>11)</sup> Noch eine dritte Kappenberger Urkunde enthält „fiat, fiat“, nämlich WUB II, 310, ausgestellt von Propst Otto von Kappenberg, (1156—1172).

<sup>12)</sup> s. o. Anm. 6.

erscheint sie in Nr. 23,<sup>1)</sup> 253,<sup>2)</sup> 230<sup>3)</sup> und 239.<sup>4)</sup> Zur Ausbildung einer eignen Formel ist es daher garnicht gekommen.

### § 10 Zeugenformel.

Um der Zeugen willen wurde im 12. Jahrhundert die Urkunde geschrieben. Der Rechtsakt wurde durch die Zeugen gültig. Nur in wenigen Urkunden der Bischöfe von Münster fehlen sie daher; am meisten noch in denen des 13. Jahrhunderts. Um diese Zeit wachsen Ansehen und Stellung des Bischofs. Die Aufzählung der Namen geschieht am Schluß der Urkunde, im 12. Jahrhundert ganz unregelmässig vor oder nach der Datierung, in der folgenden Zeit überwiegend nach dieser.<sup>5)</sup> Bei manchen Urkunden, in denen mehrere Handlungen dargelegt werden, erscheinen sie bei dem jedesmaligen Rechtsgeschäft.<sup>6)</sup> Oder sie werden unter Bezugnahme auf die einzelnen Handlungen am Schluß genannt.<sup>7)</sup> Zuweilen finden sich noch Nachtragungen hinter den Zeugen.<sup>8)</sup>

Schließt sich die Zeugenreihe der Corroboratio an, so enthält diese auch meistens eine diesbezügliche Wendung.<sup>9)</sup> Abgesehen hiervon ist die beliebteste Einführungsformel „Huius rei testes sunt“. Im Anschluß an das, die Datierung einleitende actum (datum, acta data etc.) heißt es auch „corum testibus subnotatis“, „coram presentibus viris, quorum nomina sunt hec“. Daß man auf die Auswahl der Zeugen bedacht war, beweisen Wendungen wie „viris honestis et discretis“,<sup>10)</sup> „coram honeste et probate fidei viris“,<sup>11)</sup> „et aliis probi viris et honestis“. <sup>12)</sup> Über das langobardische Gebiet hinaus bewertete man die Zeugen als „idonei“; als solche erscheinen sie in den münsterschen Urkunden Nr. 19, 21, 24, 25, 26, 42, 43, 44, 46, 135, 184, 303.

Ihre Zahl wechselt erheblich; nur 4 Zeugen sind in Nr. 167 genannt; die meisten gibt wohl Nr. 310 an, nämlich 43 Namen. Die Aufzählung wird oft unterbrochen durch „et alii quam plures“.

1) Nr. 23: „Conservantibus vero et audentibus gratiam a domino Deo et pacem promittimus“.

2) Nr. 253: „... et vos cum subditis vestris per hec et alia bona que inspirante Domino feceritis eterna gaudia pertingere valeatis“.

3) Nr. 230: „Qui vero ad ejus conservationem vel integritatem devotus extiterit, in extremo examine recipiet premium“.

4) Nr. 239: „... ei vero, qui pie servaverit, et iuste, communionem sanctorum in eterna beatitudine optantes“.

5) Für die Abweichungen der Zeugenstellung s. o. Seite 254 und Seite 255.

6) Nr. 2, 83, 92, 106, 113, 125, 165, 236, 248. — 7) Nr. 83, 97, 129, 239.

8) Nr. 45, 49 A, 49 B, 87, 138, 145, 203, 240.

9) s. o. Seite 253, Anm. 10. — 10) Nr. 295, 306.

11) Nr. 312, 313, 318, 337, 342. — 12) Nr. 298.

Der Umgebung des Bischofs entsprechend finden sich fast immer Geistliche unter den Zeugen. Nur Laien werden genannt in Nr. 131, 137, 170, 381, 382 und 384. Zweimal treten auch Frauen auf.<sup>1)</sup> Der Bischof selbst ist Zeuge in Nr. 235.<sup>2)</sup>

Im allgemeinen läßt sich folgende Rangfolge feststellen: die Kleriker gehen den Laien voran. Bei den ersteren werden der Propst und Dekan des neuen Domes den übrigen Pröpsten vorangestellt, nämlich denen von St. Mauritz, St. Ludgeri und vom alten Dom. Sind auswärtige Äbte und Päpste anwesend, so haben sie ihren Platz nach dem Propst des neuen Doms, und zwar rangiert der Abt von Liesborn gewöhnlich vor den Pröpsten von Kappenberg und Varlar. Nur der häufig als Zeuge erscheinende „Wilhelmus maior prepositus Osnabrugensis“ (1227—1238) macht eine Ausnahme, da er den ersten Platz in der Zeugenreihe einnimmt. Diesen höheren Geistlichen folgen die Kanoniker und Kapläne. Innerhalb der Laien haben die nobiles den Vorrang vor den ministeriales. Zuerst werden die Grafen von Ravensberg und Tecklenburg genannt; die übrigen folgen in bunter Reihe. Diesen sind die liberi nachgestellt. Einen Spezialfall bildet wohl die Heranziehung der servi.<sup>3)</sup> Erscheinen in den älteren Urkunden nur die Vornamen der Zeugen, so kommt es doch schon in den dreißiger Jahren des 12. Jahrhunderts auf, die Hausnamen der Laien zu nennen. Die Kleriker bleiben noch lange nur durch den Vornamen bekannt, da sie vermutlich durch die Angabe ihres Amtes genügend gekennzeichnet waren. Im 13. Jahrhundert werden auch ihre Familiennamen genannt.

Die Frage bezüglich der Handlung — und Beurkundungszeugen läßt sich in den meisten Fällen schwer beantworten. In einigen Urkunden sind die Zeugen als Handlungszeugen aufgeführt.<sup>4)</sup> Aus anderen kann man schließen, daß man es mit solchen zu tun hat, z. B. Nr. 53: „Nomina vero testum qui hec viderunt et audierunt, in fine adnectenda utile esse duximus“. Nr. 106: „Preterea memoratus Amelongus hanc sororis sue oblationem Weteringe in comitiam in

<sup>1)</sup> Nr. 140: „... . Adelheidis et filia eius Juditta . . . .“ Nr. 345: „presentibus abbatissa de Nutlon sorore nostra et eius conventu . . . .“

<sup>2)</sup> Nr. 235: „Testes huius rei sunt: Otto Monasteriensis ecclesie episcopus, . . . .“

<sup>3)</sup> Nr. 310: „... . servi: Antonius, Rotgerus, Adam, alter Adam, Meinricus, Bertoldus, liberi: Heinricus comes etc.“

<sup>4)</sup> Nr. 60: „... . Heinricus de Sconenbeke et aliquamplures, qui in placito apud Bachvelt, in quo et hac facta sunt, tunc aderant“. Nr. 83: „Prime donationis testes sunt hii . . . . Secunde quoque hii sunt . . . .“. Nr. 129: „Et hii testes qui aderant quando dedimus fratribus decimam a Phylippo resignatam . . . .“. Nr. 133: „Et hii testes concessit decime de Ostwich et de domo Elverici . . . .“. Nr. 224: „Testes vero huius nostri facti sunt qui presentes fuerunt . . . .“ vgl. auch Nr. 236, 247, 248, 296.

qua Heuvene continetur veniens, a Luberto de Asbeke tunc comite, Alardo de Thrivorde nobili viro, et ministerialibus . . . et aliis multis presentibus et attestantibus, regali iterum banno confirmatam, propria manu stabilivit“. Nr. 227: „Acta sunt hec Rokeslere sollempniter cum consensu priorum, canonicorum et ministerialium ecclesie, qui omnes ad vocationem nostram ibi convenerant . . . presentibus viris honestis tam laicis quam clericis quorum nomina subscripta continentur“. Handlungs- und Beurkundungszeugen erscheinen getrennt in Nr. 113 und 239. Beurkundungs- und zugleich Besieglungszeugen sind in Nr. 180: „Ut autem hoc inconvulsum in evum permaneat et a nostris successoribus irrevocatum, presentem cedulam scribi et sigillo nostro fecimus roborari presentibus viris bonis clericis et laicis Herimanno preposito majore etc“.

In einer Reihe von Urkunden erscheinen Zustimmungszeugen,<sup>1)</sup> was aus Wendungen wie *consentientibus* u. ä. hervorgeht; z. B. Nr. 158: „*videntibus et consentientibus*“ Nr. 166: „*Presentibus et collaudantibus honorabilibus . . .*“

### § 11 Datierung.

Nur wenige Urkunden haben keine Datierung. Mit Ausnahme von Nr. 6, wo Anfangsdatierung vorkommt, steht sie stets am Schluß der Urkunde, vor oder nach den Zeugen.

Die Datierungsformel besteht in Zeit- und Ortsangabe; letztere ist bis zum 13. Jahrhundert selten. Das erste Glied der Zeitangabe ist das Jahr. Es wird nach Christi Geburt gerechnet, und demgemäß heißt es überwiegend „*anno dominice incarnationis*“, häufig vom Ende des 12. Jahrhunderts ab kurz „*anno Domini*“.<sup>2)</sup> Im 13. Jahrhundert kommt „*anno gratie*“ auf, das dann oft erscheint. Daneben begegnet man Wendungen wie „*anno ab incarnatione Domini*“,<sup>3)</sup> „*anno verbi incarnati*“,<sup>4)</sup> „*anno incarnationis Domini*“,<sup>5)</sup> Selten ist die Form „*anno incarnationis Domini nostri Jesu Christi*“<sup>6)</sup> und die Kurzform „*anno*“.<sup>7)</sup>

Welcher Jahresanfang im Bistum Münster galt, wenigstens zu der Zeit, in die die behandelten Urkunden fallen, läßt sich nicht mit

<sup>1)</sup> Nr. 76, 104, 107, 109, 157, 158, 166.

<sup>2)</sup> Die frühen Originale sind undatiert; Nr. 3 und 4. Im übrigen wird immer nach Christi Geburt gerechnet von Nr. 8 (1085, XII 30) an. Nr. 5 und 6 sind abschriftlich überliefert, Nr. 5 undatiert, Nr. 6 hat Inkarnationsjahr.

<sup>3)</sup> Nr. 25, 26, 43, 44, 54, 90, 116 etc.

<sup>4)</sup> Nr. 83, 89, 112, 151, 152, 158, 170, 176, 202, 215, 225 A, 225 B, 227, 237, 256, 258.

<sup>5)</sup> Nr. 153, 157, 162, 257, 263, 289, 408.

<sup>6)</sup> Nr. 87. — <sup>7)</sup> Nr. 154.

Sicherheit feststellen, Wilmans hat darüber verschiedene Ansichten geäußert. Zunächst nimmt er das Marienjahr nach dem *calculus Florentinus* an.<sup>1)</sup> An anderen Stellen läßt er die Frage, ob der 25. März oder Ostern als Jahresanfang in Betracht kommt, offen.<sup>2)</sup> Für Ostern spricht er sich einmal im Urkundenbuch<sup>3)</sup> aus und in einer Zusammenfassung<sup>4)</sup> sagt er: „Man wird glaube ich, daher nicht fehlgehen, wenn man alle Münsterschen Urkunden bis zum Januar 1313, wo Bischof Ludwig durch sein Statut den Jahresanfang *secundum ritum et morem S. Romane ecclesie* auf den 1. Januar (*Circumcisio Domini*) verlegte, nach dem Grundsatz, des mit Ostern beginnenden Jahres auf unsere heutige Rechnungsweise *reducieret*“.

Im Vorwort zum 8. Band des Westfälischen Urkundenbuches sagt Krumbholtz,<sup>5)</sup> daß man in der Diözese Münster bis 1313 das Jahr mit Ostern begann. Zum Beweise führt er einige Urkunden an,<sup>6)</sup> die aber zeitlich alle vor dem 25. März liegen, den *Annunciationsstil* darum nicht ausschließen. Einen Gegenbeweis liefern zwei von ihm angegebene Urkunden.<sup>7)</sup> Osteranfang nehmen auch Bresslau,<sup>8)</sup> Tibus<sup>9)</sup> und Döhmann<sup>10)</sup> an.

Durch folgende Urkunden kann man den Jahresanfang nach dem 1. Januar belegen. In Nr. 269 heißt es: „*Acta sunt hec anno dominice incarnationis millesimo ducentesimo vicesimo primo (1221) regnante . . . . ., pontificatus nostri anno quarto . . . . . Datum Monasterii, decimo sexto kalendas Februarii (Januar, 17) per manum notarii Alberonis*“. Da das 4. Pontifikatsjahr Bischof Dietrichs III. bis 1222, (Juli)<sup>11)</sup> reicht, muß das Jahr 1222 nach unserer Berechnung gemeint sein. Die Datierung von Nr. 368 lautet: „*Acta sunt hec anno ab incarnationis Domini Mo CCo XLo (1240), XIII kalendas Martii (Februar, 18), pontificatus nostri anno XV*“. Da das 15. Pontifikatsjahr Bischof Ludolfs erst im Sommer 1240 begann, hat man es auch in diesem Fall mit einem Jahresanfang nach

1) Wilmans WUB III, Seite 173, Anm. 2.

2) Wilmans WUB III, Seite 80, Anm. 2; Seite 93, Anm. 2; Seite 231, Anm. 1; Seite 239, Anm. 2; Seite 240, Anm. 1; Seite 344, Anm. 4 und 5.

3) WUB III, Seite 352, Anm. 1. — 4) WUB III, Seite 949 f.

5) R. Krumbholtz: Westfälisches Urkundenbuch Band VIII. Die Urkunden des Bistums Münster 1301—1325. Münster 1913. Seite VI.

6) WUB VIII, 121, 177, 379, 381, 383, 384, 387, 612.

7) WUB VIII, 8, 697.

8) Breslau Hdb. d. U. a. a. O. Bd. II, Seite 432.

9) A. Tibus: Gründungsgeschichte der Stifter, Pfarrkirchen, Klöster und Kapellen im Bereiche des alten Bistums Münster mit Ausschluß des ehemaligen friesischen Teils. Münster 1885. Seite 838 ff. Anm. 1677.

10) Dr. Döhmann: Über das Todesjahr des Domdechanten Franko von Wettringen und des Bischofs Hermanns II. von Münster. WZ. 58, Seite 240 f.

11) vgl. WUB III, 133.

dem 1. Januar zu tun. Lassen diese beiden Datierungen die Frage offen, ob der 25. März oder Ostern der Termin zum Beginn eines neuen Jahres war, so schließt Nr. 268 Ostern aus. Darin wird zum 5. April (Nonas Aprilis) 1221, das Pontifikatsjahr 3 angegeben. Ostern fiel 1221 auf den 11. April, also liegt der Termin für die Ausstellung dieser Urkunde zwischen dem 25. März und Ostern. Das 3. Pontifikatsjahr Bischof Dietrichs III. reicht bis Juli 1221, also hat vor Ostern schon ein neues Jahr begonnen.<sup>1)</sup>

Für einen anderen Jahresanfang sprechen die Urkunden Nr. 337 und 358. Wilmans nimmt für Nr. 337 den 1. Januar an, bei Nr. 358 enthält er sich jeder Äußerung. Ebensogut kann man aber auch den 25. Dezember als Jahresanfang betrachten, was einleuchtender zu sein scheint, da auch Köln<sup>2)</sup> zu dessen Suffraganbistümern Münster gehörte, diesen Stil benutzt hatte. Denn der Grund, den Wilmans<sup>3)</sup> angibt, daß in Münster 1313 durch ein Statut der Jahresanfang auf den 1. Januar verlegt wurde, erscheint in anbetracht der dazwischenliegenden 80 Jahre nicht zwingend. In Nr. 337 steht folgende Datierung: „Acta sunt hec Monasterii anno dominice incarnationis Mo CCo XXXIIIlo (1234), pontificatus nostri anno VIII, VI kalendas Martii“ (Februar, 24). Wegen des 8. Pontifikatsjahres, das für den 24. Februar 1234 richtig angegeben ist, muß daß Jahr schon begonnen haben. Dieselbe Feststellung ist laut Datierung von Nr. 358 zu machen. Zum 14. März (secundo Ydus Martii) 1239 ist das 13. Pontifikatsjahr angegeben, das mit dem Sommer 1239 abläuft.

Als weiteren Gegenbeweis gegen den Osterstil oder das Marienjahr kann man Nr. 168 heranziehen, eine Urkunde aus einer Zeit, wo Tagesdatierungen noch eine Seltenheit in münsterschen Urkunden waren. Neben der Angabe von Jahr und Tag „anno dominice incarnationis Mo Co XCo VIIo (1197), indictione XIIIa, IIIlo Idus Marcii“ (März, 12) ist der Papst genannt und zwar „Celestino papa Romane sedi presidente“. Hier das Jahr 1198 anzunehmen, erscheint deshalb unwahrscheinlich, weil Papst Cölestin am 8. Januar 1198 starb, und die Kunde davon am 12. März doch sicher in Münster war, selbst wenn man den langsamen Nachrichtendienst der Zeit berechnet.

---

1) Zschack: Das Urkundenwesen der Grafen von Arnsberg AfU 8, Seite 290, Anm. 2 beweist den Gebrauch des Osterstils im Kloster Liesborn bereits für 1182. Der Marienstil ist aber nicht ausgeschlossen. Philippi: Zum Urkundenbuch in Mitteilungen des historischen Vereins für Osnabrück Bd. 16, Seite 23 macht das Marienjahr für Osnabrück wahrscheinlich.

2) Bresslau Hdb. d. U. Bd. II. a. a. O. Seite 432. Von 1222 ab war der Osterstil in Köln üblich. Grotefend: Taschenbuch der Zeitrechnung des deutschen Mittelalters und der Neuzeit. 6. Aufl. Hannover 1928. Seite 12.

3) WUB III, Seite 173, Anm. 2.

Es stehen sich somit zwei Fälle für Marienjahr oder Osterstil und drei Fälle für Weihnachten oder Neujahr gegenüber. Ein fester Schluß ist daraus nicht abzuleiten; nur die Anwendung der in Frage kommenden Rechnungsweisen ist zu bestätigen.

Die Indiktion wird im 12. Jahrhundert sehr oft gebraucht. Sie kommt unter den Bischöfen Dietrich III. und Ludolf aber nur noch selten vor. Ihre Anwendung ist meistens richtig. Wann der Indiktionswechsel war, läßt sich ebensowenig mit Sicherheit feststellen wie der Jahresanfang. Für den Wechsel nach September sprechen die Urkunden Nr. 27: 1137, XII 4 — Indiktion 5 und Nr. 390: 1245, X 16 — Indiktion 3. Für den Indiktionswechsel im September galten, lokal verschieden, die 3 Termine des 1., 7., und 24. Der 1. IX. käme in Frage, wenn die Indiktion von Nr. 281 richtig ist. Zum 16. September 1223 ist dort die Indiktion XII angegeben, während der größere Teil des Jahres 1223 die Indiktion 11 hat. Nun liegt diese Urkunde in Abschrift vor; man darf daher vielleicht mit einem Fehler des Kopisten rechnen. Andererseits hat die folgende Urkunde, Nr. 282, zum 16. Dezember desselben Jahres die Indiktion 11. Diese Urkunde ist für Kappenberg. Nr. 281 steht in enger Verbindung mit Kappenberg, da nämlich Epakte und Konkurrente vorkommen, die auf Kappenberger Einfluß, jedenfalls in bezug auf die Datierung schließen lassen.<sup>1)</sup> Da nun mehr Wahrscheinlichkeit für Nr. 282 ist, kann man annehmen, daß in Nr. 281 ein Fehler vorliegt.

Die Möglichkeit für alle drei Septembertermine läßt Nr. 357 offen, wo zum 1. November 1238 die Indiktion 12 angegeben ist. Nach Nr. 220 liegt der Wechsel nach dem 22. September (1210, September 22 — Indiktion 13). Nach Nr. 225 liegt der Wechsel nach dem 12. September (1211, September 12, — Indiktion 14). Ausgeschlossen ist die Indictio Bedana nicht (24. IX.), die wie Grotefend<sup>2)</sup> sagt, in den deutschen Bischofskanzleien von 1200 bis etwa 1350 ausschließlich in Gebrauch war. Ein positives Ergebnis fördern diese wenigen Beispiele leider nicht,

Epakte und Konkurrente treten meistens zusammen auf.<sup>3)</sup> In Nr. 60 ist nur die Epakte, in Nr. 185 nur die Konkurrente angegeben. Die Berechnung ist in 10 Fällen richtig.<sup>4)</sup> In Nr. 157

<sup>1)</sup> Außerdem ergibt sich noch ein inhaltlicher Zusammenhang der beiden Urkunden. Nr. 281 wendet sich an die Hörigen der Kirche zu Werne, über die Kappenberg das Archidiakonat hatte. (vgl. Nr. 32).

<sup>2)</sup> Grotefend: Taschenbuch a. a. O. Seite 9.

<sup>3)</sup> Nr. 98, 104, 157, 176, 218, 249, 281, 294, 310, 329, 347. Nr. 329 ist von Grotefend in Handbuch der historischen Chronologie, Hannover 1872, Seite 13 zum Beweis des Epaktenwechsels angeführt worden.

<sup>4)</sup> Nr. 60, 98, 104, 218, 249, 281, 282, 294, 310, 329,

passen Indiktion, Konkurrente und Epakte auf das vorheergehende Jahr (1192).<sup>1)</sup> Für Nr. 176 sind Indiktion und Epakte richtig angegeben, die Konkurrente 7 paßt weder auf das Jahr 1199, noch auf das vorhergehende, noch auf das folgende. Bei Nr. 347 liegt ein bemerkenswerter Fall vor, der die Annahme des Jahresanfanges mit dem 25. März oder Ostern stützen könnte. Die Datierung lautet: „Acta . . . . Mo CCo XXXVIIo, (1237), epacta IIIa, concurrennte IIIa, indictione Xa, pontificatus nostri anno XIo . . . ,“. Die Indiktion ist richtig für das Jahr 1237, das 11. Pontifikatsjahr Ludolfs läuft im Sommer 1237 ab. Die Epakte ist für 1237 vor dem 1. September, wo der Epaktenwechsel stattfand, um eine Einheit zu hoch, stimmt aber für den Rest des Jahres. Die Konkurrente stimmt für das Jahr 1238. Da aber die Konkurrente mit dem 1. März wechselte, so kann die Urkunde nachher ausgestellt sein, und der Jahresanfang läge demnach später, also am 25. März oder Ostern. Die Indiktion und das Pontifikatsjahr sind mit dieser Auflösung nicht zu vereinbaren; denn der Wechsel der ersten muß sich vorher vollzogen haben, und 1238 galt das Pontifikatsjahr 12. — Die Angabe der Epakte und Konkurrente findet sich in Urkunden für Kappenberg, Nr. 60, 249, 281, 282, 329, für Langenhorst, Nr. 98, 157, 176, für Asbeck, Nr. 104, für Wittewierum, Nr. 218, und für Hohenholte, Nr. 294, 310, 347. Sagt Schmitz,<sup>2)</sup> daß die Angabe der Epakten und Konkurrenten unter den Staufern Friedrich I. und Friedrich II. die Orden der Zisterzienser<sup>3)</sup> und Prämonstratenser als Empfänger erkennen läßt, so ist diese Bemerkung auf Grund der obengenannten Empfänger auf die Augustinerinnen auszudehnen, da nämlich in Langenhorst, Asbeck und Hohenholte Augustinerinnen waren.<sup>4)</sup> Von den genannten Urkunden sind allerdings Nr. 98 und 104 einwandfrei festgestellte Ausstellerausfertigungen; doch kann hier immerhin eine andere Urkunde als Vorlage gedient haben. Zwei Urkunden sind nur noch als Abschrift erhalten.<sup>5)</sup> Empfängerausfertigungen sind Nr. 249, 282, 329. Wenn die übrigen nicht als Empfängerausfertigungen erwiesen sind, so kann doch Einfluß des Empfängers auf das Diktat vorliegen.

1) P. Scheffer-Boichorst: Herr Bernhard von der Lippe als Ritter, Mönch und Bischof. WZ 29 II, Seite 174, Anm. 181 setzt die Urkunde in das Jahr 1192.

2) H. Schmitz: Datierung und Beglaubigung in mittelalterlichen Urkunden bis zum Interregnum. Beiträge zur Diplomatik mit einem Schlußwort über die Apprektion. Maschinenschrift. Diss. Münster 1922 Seite 95.

3) für die Zisterzienser vgl. auch P. Scheffer-Boichorst: Zur Geschichte des XII. und XIII. Jahrhunderts. Diplomatische Forschungen in Historische Studien, Heft 8, Berlin 1897 Seite 149 ff.

4) Kappenberg und Wittewierum waren Prämonstratenserstifte.

5) Nr. 218, 281.

Abgesehen von einigen älteren Urkunden kommt die Tagesbezeichnung erst im 2. Viertel des 13. Jahrhunderts in Gebrauch. Vorher ist sie nur Ausnahme. Nr. 27 ist wegen des Siegels schon verdächtig;<sup>1)</sup> die ungewöhnliche Tagesangabe stärkt den Zweifel. Bei Nr. 168 scheint die Tagesangabe die Bedeutung der Urkunde unterstreichen zu sollen. Da sie von dem Schreiber H 8 geschrieben wurde, braucht ihre Echtheit nicht in Frage gezogen zu werden.<sup>2)</sup> Im allgemeinen schließt sich die Tagesangabe dem römischen Kalender an. Weniger häufig ist sie nach Heiligen- und Festtagen. Zweimal kommen Doppelangaben vor, Nr. 16<sup>3)</sup> und Nr. 218.<sup>4)</sup> Nr. 16 ist der einzige Fall für Datierung nach kirchlichen Festen vor 1200. Von 1200 an sind 33 Urkunden nach dem römischen Kalender und 18 nach kirchlichen Festen datiert (mit Einschluß von Nr. 218). Datierungen nach den zeitlichen Verhältnissen haben Nr. 234,<sup>5)</sup> 236,<sup>6)</sup> 237,<sup>7)</sup> 247.<sup>8)</sup> Die bloße Monatsangabe hat Nr. 275: „in mense scilicet Maio“.

Die Pontifikatsjahre kommen bis Bischof Otto I. nur 12 mal vor;<sup>9)</sup> dann nehmen sie zu, wie Otto Heinemann<sup>10)</sup> auch für Hildesheim feststellt, in demselben Maße, wie die Indiktion abnimmt. Überwiegend ist die Formulierung subjektiv. Von den 97 Urkunden, in denen die Pontifikatsjahre erscheinen, sind nur 10 Fälle falsch. Bischof Hermann II. begann seine Regierung am 13. November 1174. Wenn also in Nr. 184 zum Jahre 1202, Januar 1 das Pontifikatsjahr 26, und in Nr. 190 zum Jahr 1203, das Pontifikatsjahr 28 angegeben ist, so hat der Schreiber sich verrechnet, was bei der langen Regierungszeit Bischof Hermanns leicht möglich war.

Für Bischof Otto steht die Zeit seines Regierungsantritts nicht ganz fest. Die älteste Nachricht bringt Emo in seinem *chronicon*.<sup>11)</sup> Im allgemeinen wird das Jahr 1204 angenommen. Wird in Nr. 220

<sup>1)</sup> s. o. Seite 232. — <sup>2)</sup> s. o. Seite 210.

<sup>3)</sup> Nr. 16: „Xo VIIIo Kalendas Septembris, in die scilicet Assumptionis Sancte Dei genitricis semper virginis Marie.“

<sup>4)</sup> Nr. 218: „pridie Kalendas Aprilis, feria (tertia) pascalis ebdomadae . . .“.

<sup>5)</sup> Nr. 234: „Datum Werdene in castro, diebus nostre captivitatis quarto calendas Novembris“.

<sup>6)</sup> Nr. 236: „ . . . quando dominus Innocentius generale concilium Rome celebravit, qui interfuit Andreas prepositus“. (Andreas Propst von Cappenberg).

<sup>7)</sup> Nr. 237: „ . . . quando fuit generale concilium Rome . . . .“ (das aber schon beendet war, als die Urkunde ausgestellt wurde.)

<sup>8)</sup> Nr. 247: „ . . . cum sollempnitatem paschalem in Cappenberg celebraremus“.

<sup>9)</sup> Nr. 49 A, 49 B, 53, 135, 143, 170, 173, 178, 180, 181, 184, 190, 191.

<sup>10)</sup> O. Heinemann a. a. O. Seite 128.

<sup>11)</sup> WUB III, 26.

das Pontifikatsjahr 8 zum Jahre 1210 angegeben, so wird es wohl richtiger 6 oder 7 heißen müssen. Zu hoch ist es ferner in Nr. 231, zum Jahr 1213 mit 11 statt 9 oder 10, in Nr. 247 mit 15, statt 13 zu 1217, März 26.

Bischof Otto I. starb 1218, III 6,<sup>1)</sup> und sein Nachfolger Dietrich III. wurde nach Angabe der umgearbeiteten münsterschen Bischofschronik<sup>2)</sup> am 22. Juli desselben Jahres gewählt. Der Tag seiner Weihe ist unbekannt, gehört aber wohl demselben Jahre an. Demnach ist die Angabe in Nr. 275: „consecrationis nostre anno quarto, in mense scilicet Maio“ zum Jahre 1223 um eine Einheit zu niedrig.

Wenn für Bischof Ludolf in Nr. 316 das Pontifikatsjahr 6 zum Jahr 1230 angegeben wird, so wäre 4 oder 5 richtiger. Zu niedrig ist das Jahr 18 statt 19 oder 20 zu 1245 in Nr. 393. Ein Fehler des Kopisten mag in Nr. 332 vorliegen, wo das Pontifikatsjahr 5 lautet statt 8, zum Jahr 1233. Ein Schreibfehler liegt sicher in Nr. 334 vor; denn das Pontifikatsjahr 3 zu 1233, statt 7 oder 8 ist ganz unmöglich.

Durchweg wird das Pontifikatsjahr mit „anno pontificatus nostri“ bezeichnet, verschiedentlich „anno presulatus“,<sup>3)</sup> „anno episcopatus“,<sup>4)</sup> je zweimal „anno consecrationis“<sup>5)</sup> und „anno ordinationis.“<sup>6)</sup>

Die Angabe des gleichzeitigen Herrschers und des Papstes ist sehr häufig; meistens ohne das Regierungsjahr des betreffenden zu nennen. Während im 12. Jahrhundert die Nennung des Königs bezw. Kaisers überwiegt, erscheint in den Urkunden des folgenden Jahrhunderts mehr der Name des Papstes. Wie sein Vorgänger Ludwig zählte Hermann II. in den Datierungen den Gegenpapst Calixt III.<sup>7)</sup> auf, Nr. 67, 73, 79.<sup>8)</sup> Nach dessen Resignation erkennt er aber Papst Alexander III. an<sup>9)</sup> und nennt ihn sogar „universalis pape“.<sup>10)</sup> Eigenartig ist, daß Nr. 61 den Gegenpapst Viktor IV. nennt und Nr. 64, 2 Jahre später Papst Alexander III., während Viktor IV. noch lebte.

Der Papst erscheint meistens in der Formel „presidente sedi apostolice papa“ oder „sancte Romane ecclesie presidente“ zuweilen mit Zusätzen wie venerabili, Nr. 273; beatissimo: Nr. 281; reverentissimo: Nr. 245.<sup>11)</sup> Unrichtig angegeben ist das Pontifikatsjahr in

1) WUB III, 122. — 2) WUB III, 133.

3) Nr. 180, 181, 184, 215, 217, 222, 227, 247, 292.

4) Nr. 201, 220, 231, 286. — 5) Nr. 258, 275. — 6) Nr. 48, 200.

7) vgl. Hechelmann: Hermann II. a. a. O. Seite 9 f.

8) Er ist auch in einem Domkapitelstatut, WUB II, 385, genannt.

9) Nr. 103, 105, 106, 108. — 10) Nr. 103, 105, 108,

11) Nr. 355: venerabilis memorie(!).

Nr. 277, wo es zum Jahr 1212 mit 13 angesetzt wird für Papst Innozenz III. Mit der Epoche 1198, Januar 8 (Februar 22) ist mindestens das 14., wenn nicht das 15. Jahr richtig.

Von den 18 Urkunden, in denen das Regierungsjahr des betreffenden Herrschers angegeben ist, sind 8 falsch,<sup>1)</sup> namentlich hat die lange Regierungszeit Friedrichs I. wohl Mühe verursacht. Schwierig scheint es auch gewesen zu sein, die Kaiser- und Königsjahre auseinander zu halten.<sup>2)</sup> In den Zeiten, wo Vater und Sohn regierten, Friedrich I. und Heinrich VI., Friedrich II. und Heinrich (VII.) werden auch diese in der Datierung als Mitregenten genannt.<sup>3)</sup> Heinrich (VII.) erscheint allein in Nr. 256. Die abwartende, vorsichtige Haltung Bischof Hermanns II. gegenüber den beiden gewählten Königen Otto IV. und Philipp von Schwaben zeigt sich in den Zusätzen zur Datierung, Nr. 173: „Litigantibus inter se pro regno ducibus Philippo et Ottone“; Nr. 180, 181, 184, 186, 193: „duobus regibus electis in imperio romano, neutro vero stabilito“.<sup>4)</sup> Nr. 175: „anno post mortem Heinrici imperatoris secundo, nullo adhuc rege post eum in imperium confirmatus“; Nr. 178: „nullo in imperio confirmato“. Erwähnt werden die Streitigkeiten zwischen Friedrich II. und Otto IV. in Nr. 227: „tempore controversie, que fuit inter regnum Fredericum et Ottonem“.

Nr. 168 erwähnt außer Papst und Kaiser noch den Metropolitanbischof: „Adulfo Coloniensem ecclesiam gubernante“.

In Nr. 198 fehlt die chronologische Datierung, statt dessen heißt es: „Regnante Domino nostro Jesu Christo et nobis pro hoc opere retributionem in vita eterna reddente qui vivit in secula Amen“. Ähnlich ist der Zusatz zur Datierung in Nr. 42: „Imperante Salvatore nostro Jhesu XPYCO“.

Doppelte Datierung erscheint in Nr. 256, 281, 376 und 396.

Zur Datierung gehört auch die Ortsangabe, die erst im 13. Jahrhundert mehr gebraucht wird. Im allgemeinen wird kurz der Ort genannt: Monasterii, Waltbeke, Capenberg etc. oder mit apud verbunden: apud Monasteriensem, apud Loppeshem, apud Waltbeke, apud Hakenez etc. Einige Male wird villa oder eine ähnliche Bezeichnung hinzugefügt, Nr. 73: „in villa que dicitur Greven“, Nr. 95: „in civitate nostra Monasterii“, Nr. 395: „apud villam Wernen“, Nr. 384: „in loco supradicto Rethē“. Häufig ist die Ortsangabe ganz genau. Nr. 9: „in camera episcopi“, Nr. 184: „Datum Monasterii in domo Herimanni ecclesie sancti Martini prepositi“, Nr. 203: „in

<sup>1)</sup> Nr. 26, 65, 75, 94, 130, 146, 155, 224. — <sup>2)</sup> Nr. 146.

<sup>3)</sup> Heinrich VI. in Nr. 128, 132, 137, 138, 143, 145, 146. Heinrich (VII.) in Nr. 246, 250, 263, 265, 269.

<sup>4)</sup> In Nr. 184 und 193 fehlt regibus.

domo maioris prepositi Monasteriensis“, Nr. 234: „Datum Werdene in castro“, Nr. 267: „apud Monasteriensem ecclesiam“, Nr. 281: „Datum apud villam Werne in domo ecclesiastici“, Nr. 294: „coram altari in ecclesia beate Marie virginis in Honholte“, Nr. 304: „Datum Monasterii in capella nostra“, Nr. 315: „Monasterii in choro maioris ecclesie“, Nr. 317: „Monasterii primum in capella domus nostre pontificalis, deinde in capitulo sancti Egidii“, Nr. 328: „in facie ecclesie nostre“, Nr. 346: „in cimiterio sancti Johannis in Osenbrugge“, Nr. 367 A und B: „tenente cathedram episcopalem Ludolfo Monasteriensem episcopo in ecclesia Greven“, Nr. 387: „in pallacio nostro Monasterii“. <sup>1)</sup>

Eingeleitet wird die Datierung meistens mit actum oder acta. Daneben kommt facta, <sup>2)</sup> confirmata, <sup>3)</sup> scripta, <sup>4)</sup> statuta <sup>5)</sup> vor. Im 13. Jahrhundert dringt datum durch, das auch schon zweimal vorher <sup>6)</sup> erscheint. Seltener ist data. <sup>7)</sup> Die Komposition datum et actum kommt nur in Nr. 395 und 408 vor.

Ob actum auf die Handlung oder Beurkundung bezogen werden muß, ist in den einzelnen Fällen sehr schwer zu entscheiden. Auf die Handlung bezieht actum sich wohl in den Fällen, in denen es mit publice verbunden ist. <sup>8)</sup> In Nr. 203 heißt es „Acta sunt hec in domo maioris prepositi Monasteriensis, anno dominice incarnationis Mo CCo VIo“. (1206), es folgen die Zeugen und der Zusatz: „item eodem die reconciliati sunt dominus L. de Stenvorde et Henricus de Gemenic“. Dieses „eodem die“ bezieht sich auf das genannte Datum und damit das actum auf die Handlung.

In Nr. 268 folgt der Datierung, die mit acta eingeleitet wird, die Zeugenreihe, dann „Datum per manum Alberti notarii nostri nonas(!) Aprilis“. Acta bestimmt hier wohl das Rechtsgeschäft, datum per manum die Ausstellung und Rekognition der Urkunde. Ein ähnlicher Fall liegt in Nr. 281 vor. In Nr. 298 erklärt sich acta durch „presentibus et consentientibus litonibus universis ecclesie Metelensis in parrochia Winterswic commorantibus“.

## § 12 Apprecatio.

Für die Apprecatio gilt dasselbe was Ficker sagt, daß sie nämlich mit der Datierung aufs engste verbunden erscheint und keinen auf die Zeit passenden Inhalt hat. <sup>9)</sup> Im ganzen kommt die Apprecatio

<sup>1)</sup> ähnlich Nr. 395. — <sup>2)</sup> Nr. 42, 67, 73, 76, 80, 87, 199, 252.

<sup>3)</sup> Nr. 39. — <sup>4)</sup> Nr. 99. — <sup>5)</sup> Nr. 63. — <sup>6)</sup> Nr. 14, 68.

<sup>7)</sup> Nr. 12, 27, 390.

<sup>8)</sup> Nr. 37, 159, 172, 173, 177, 182, 188, 189, 193, 206, 215.

<sup>9)</sup> Ficker: Beiträge zur Urkundenlehre a. a. O. Bd. II Seite 204, § 306.

catio in den Urkunden der Bischöfe von Münster 18 mal vor.<sup>1)</sup> Wegen des seltenen Gebrauchs hat sich hier wie bei der *Benedictio* kein ständiger Ausdruck eingebürgert. Es ist vielmehr der Einfluß von Papst- und Kaiserurkunde, der sich auch in dieser Formel geltend macht. Auf erstere ist das Amen am Schluß der Urkunde<sup>2)</sup> zurückzuführen. Das den Kaiserurkunden entsprechende *feliciter* kommt am häufigsten vor,<sup>3)</sup> einige Male auch *feliciter Amen*.<sup>4)</sup> Je einmal erscheint *feliciter in Domini*<sup>5)</sup> und in *Cristi nomine feliciter Amen*<sup>6)</sup> oder in Umstellung in *nomine Christi feliciter Amen*.<sup>7)</sup>

Abgesehen von Nr. 110, wo die Zeugen dem *feliciter* folgen, steht die *Apprecatio* am Schluß der genannten Urkunden.

## Anhang

### 1. Chronologische Tabelle der Bischöfe.

Da die verschiedensten Aufstellungen in bezug auf die Regierungszeit der Bischöfe von Münster bestehen, seien zu dem nachfolgenden Verzeichnis der Bischöfe einige Worte zur Erläuterung hinzugefügt. Nach Wilmans<sup>8)</sup> gab Emo in seinem *chronicon* die älteste Aufzeichnung über die Reihenfolge der Bischöfe von Münster,<sup>9)</sup> allerdings ohne Zeitangabe. Die jüngste Zusammenfassung der Bischöfe findet sich bei Dresbach,<sup>10)</sup> der seinerseits das Westfälische Urkundenbuch, Gams,<sup>11)</sup> Eubel<sup>12)</sup> und das Kirchenlexikon von Wetzer und Welte zugrunde gelegt hat. Eubel kommt bei der folgenden Aufstellung nicht in betracht, da er für die Bischöfe, soweit sie unten genannt sind, selbst Gams benutzt hat. Eine ausgedehnte Studie hierüber zu machen, würde über den Rahmen der Arbeit hinausgehen.

Zu bemerken wäre noch, daß zwischen Ludger und Gerfried ein Bischof Hildegrim eingeschoben wird.<sup>13)</sup> Dieser Hildegrim war

<sup>1)</sup> Nr. 8, 9, 12, 52, 69, 90, 110, 111, 128, 137, 177, 187, 190, 191, 198, 390, 391, 397.

<sup>2)</sup> Nr. 52, 69, 177. — <sup>3)</sup> Nr. 12, 90, 110, 111, 128, 137.

<sup>4)</sup> Nr. 8, 9, 187, 190. — <sup>5)</sup> Nr. 397. — <sup>6)</sup> 390. — <sup>7)</sup> Nr. 391.

<sup>8)</sup> WUB III, Seite 114, Anm. 1. — <sup>9)</sup> ebda.

<sup>10)</sup> Dr. E. Dresbach: *Pragmatische Kirchengeschichte der preußischen Provinzen Rheinland und Westfalen*. Meinerzhagen 1931.

<sup>11)</sup> P. Pius Bonifacius Gams O. S. B.: *Series episcoporum ecclesie catholicae quotquot innotuerint a beato Petro apostolo*. Regensburg 1873.

<sup>12)</sup> C. Eubel: *Hierarchia catholica medii aevi — sive summarum pontificum C. R. E. cardinalium ecclesiarum antistitum series ab anno 1198 usque ad annum 1431 perducta*. Münster 1898.

<sup>13)</sup> H. A. Erhard: *Regesta historiae Westfaliae. Accedit codex diplomaticus*. Band I von den ältesten geschichtlichen Nachrichten bis zum Jahre 1125. Münster 1847. s. R 266.

Bischof von Châlons und später von Halberstadt. Von Hauck<sup>1)</sup> wird die Identität des Bischofs Hildegrim von Châlons und des Bischofs Hildegrim von Halberstadt bestritten. Hüffer<sup>2)</sup> widerlegt ihn. Erhards Ansicht stützt sich auf Altfrieds Vorrede zur Vita Ludgeri. Da aber sonst kein Beweis dafür vorliegt, daß Hildegrim tatsächlich Bischof von Münster war, interimistischer Verwalter mag er gewesen sein, ist kein Grund vorhanden, ihn in der Liste zu nennen. Hilling<sup>3)</sup> spricht ebenfalls von einem Bischof Hildegrim von Münster und zwar in der Erwähnung der Urkunde Erzbischofs Willibert von Köln, 875 für das Kloster Werden. In dieser Urkunde ist Hildegrim aber nur als Bischof genannt, nicht als Bischof von Münster. 875 kommt überhaupt kein Hildegrim als Bischof von Münster in Frage. 875 war Berthold wahrscheinlich schon Bischof.

Als Grundlage für die folgende Tabelle ist auch Gams benutzt worden; Abweichungen von Gams sind durch Anmerkungen erläutert.

1. Ludger um 805<sup>4)</sup> — 809, III 26.
2. Gerfried ca. 809 — 839, IX 12.
3. Altfried — 849, IV 22.<sup>5)</sup>
4. Luibert vor 851, XII 24<sup>6)</sup> — 871, IV 27.
5. Bertold (Hodolf) ca. 870, 873.<sup>7)</sup>
6. Wolfhelm vor 887, IV 1<sup>8)</sup> — nach 892, VII 7.<sup>9)</sup>
7. Richard (Nithard) vor 921, XI 7<sup>10)</sup> — 922, V 28.<sup>11)</sup>
8. Rumold ca. 922 — ?<sup>12)</sup>
9. Hildebold (Willebald) vor 947, XI<sup>13)</sup> — 969, XI 17.<sup>14)</sup>

1) A. Hauck: Kirchengeschichte Deutschlands Bd. II, 4. Aufl. Leipzig 1912. Seite 372, Anm. 1.

2) Hüffer: Korveyer Studien Münster 1898. Seite 90 f.

3) N. Hilling: Die Bischöfliche Banngewalt der Archipresbyteriat und der Archidiakonat in den sächsischen Bistümern in: Archiv für Katholisches Kirchenrecht. Mainz. Band 80, Seite 80—115, 323—346; Band 81, Seite 86—113. — vgl. Seite 93.

4) Dresbach a. a. O. Seite 805.

5) Dresbach a. a. O. Seite 805 nimmt 848 an.

6) erste urkundliche Erwähnung, WUB I, R 405.

7) erwähnt auf der Synode des deutschen Episkopats zu Köln, entweder 870 oder 873. Hauck a. a. O. Bd. II, Seite 733 Anm. 5 nimmt 873 an.

8) erscheint auf der Synode zu Köln WUB I, R 463.

9) letzte urkundliche Erwähnung WUB I, R 490.

10) erste urkundliche Erwähnung WUB I, R 519.

11) WUB I, R 523.

12) Todesjahr unsicher, Hauck a. a. O. Bd. III, 3. und 4. Aufl. Leipzig 1920. Seite 996.

13) erste urkundliche Erwähnung WUB I, R 562.

14) Hauck a. a. O. Bd. III, Seite 996. Die annales Corbeienses geben für sein Todesjahr 967 an vgl. WUB I, R 605.

10. Dodo (Duodo) 969 — 993, XII 15.<sup>1)</sup>
11. Suitger (Sueder) — 1011, XI 19.
12. Dietrich I. 1011 — 1022, I 22/23.
13. Siegfried Graf von Walbeck 1022 — 1032, XI 27.
14. Hermann I. 1032 — 1042, VII 21/22.
15. Rodbert 1042 — 1063, XI 16.
16. Friedrich I. von Wettin 1064, zwischen II, 4 und II, 24<sup>2)</sup> — 1084, IV 18.
17. Erpho zwischen 1084, XII 30 und 1085, I 11<sup>3)</sup> — 1097, XI 9.
18. Burchard von Holte vor 1098, II 10<sup>4)</sup> — 1118, III 19.
19. Dietrich II. Graf von Winzenburg, gewählt 1118, V<sup>5)</sup> — 1127, II 28.
20. Egbert 1127 — 1132, I 7 oder 9.<sup>6)</sup>
21. Werner von Steußlingen 1132 — 1151, XII 1 oder 7.<sup>6)</sup>
22. Friedrich II. von Are geweiht 1152, III 9<sup>7)</sup> — 1168, VII 29.
23. Ludwig Graf von Tecklenburg 1169, XI 13 — 1173, XII 26.
24. Hermann II. Graf von Katzenellenbogen 1174, XI 13 — 1203, VI 8.<sup>8)</sup>
25. Otto I. Graf von Oldenburg, gewählt Herbst 1203<sup>9)</sup> — 1218, III 6.
26. Dietrich III. Graf von Isenburg, gewählt 1218, VII 22<sup>10)</sup> — 1226, vor V abgesetzt
27. Ludolf von Holte 1226<sup>11)</sup> — 1248, VI 10.

## 2. Zur Datierung einiger Urkunden.

Unter der Voraussetzung, daß die Angaben in den Datierungen den Tatsachen entsprechen, lassen sich verschiedene Urkunden in einen engeren Umkreis, als das genannte Jahr ihn bietet, einfügen.

1) Hauck a. a. O. Bd. III, Seite 996.

2) Tenckhoff: Die westfälischen Bischofswahlen bis zum Wormser Konkordat (1122). Paderborn 1912, Seite 41.

3) Tenckhoff a. a. O. Seite 55. — 4) WUB I, R 1283.

5) Tenckhoff a. a. O. Seite 59 f.

6) Hauck a. a. O. Bd. IV. Seite 961.

7) Dresbach a. a. O. Seite 805.

8) vgl. Döhmman: Über das Todesjahr des Domdechanten Franko von Wetringen und des Bischofs Hermann II. von Münster WZ 58 Seite 238 ff. Er sucht zu beweisen, daß Bischof Hermann II. an seinem Lebensende in Marienfeld eintrat und nur bürgerlich tot war, während er erst später, vielleicht 1208, starb.

9) Hauck a. a. O. Bd. IV Seite 961. — 10) WUB III, 133.

11) H. Krabbo: Die Besetzung der deutschen Bistümer unter der Regierung Kaiser Friedrichs II. in Historische Studien Heft 25, Berlin 1901, sagt Seite 111, daß die Neuwahlen in Münster (und Osnabrück) noch im Jahr 1226 stattfanden.

Die Aufstellung dieser Ergebnisse scheint berechtigt zu sein, da, wie gezeigt,<sup>1)</sup> die chronologischen Angaben nur in seltenen Fällen ungenau sind. Die Stützen dieser genaueren Berechnung sind die Pontifikats-, Papst-, Kaiser- und Königsjahre.<sup>2)</sup> Wegen der Bischofsepochen sei auf Seite 264 ff. verwiesen. Um die ermüdende Wiederholung zu vermeiden, ist das Ergebnis in einer Tabelle zusammengestellt. Die Zahlen der ersten Spalte beziehen sich auf das Urkundenverzeichnis.<sup>3)</sup> Die letzte Spalte bringt das Resultat der Untersuchung zum Ausdruck. Zu den Nr. 31, 36, 146, 148, 168, 169, 170, 292 ist zu bemerken, daß der gesetzte Termin der engste ist. Einige Tage — vielleicht Wochen — Spielraum für die Überbringung der Nachricht wird man im Einzelfall zugeben müssen.

Nr. 24 <sup>4)</sup>	anno 1234 regnante . . . imperatore Lothario, anno regni ejus 9, imperii vero 2	1134 zwischen VII 4 und IX 13
Nr. 31 <sup>5)</sup>	anno 1138 regnante . . . Rege Conrado anno regno eius 1	1138 nach III 13
Nr. 36 <sup>6)</sup>	anno 1144 presidente Romane sedi Lucio papa IIo	1144 III, 12
Nr. 48 <sup>7)</sup>	anno 1152 regnante . . . Rege Friderico Io	1152 nach III 9
Nr. 54 <sup>8)</sup>	anno 1154 apostolice sedi presidente Anastasio, apostolatus ejus anno Io, Regni . . . Frederici anno 3o	1154 zwischen III 9 und VII 12
Nr. 146 <sup>7)</sup>	anno 1190, regnante Friderico	1190 vor VI 10 <sup>9)</sup>
Nr. 148 <sup>10)</sup>	anno 1191 regnante Heinrico Romanorum imperatore, primo anno imperii ejus	1191 nach IV 14 <sup>9)</sup>
Nr. 168 <sup>10)</sup>	anno 1197 Heinrico Romanorum imperatore VIo	1197 vor IX 28
Nr. 169 <sup>10)</sup>	anno 1197 Heinrico Romanorum imperatore VIo	1197 vor IX 28

1) s. u. Seite 259 ff. § 11 Datierung.

2) Die Epochen der Papst-, Kaiser- und Königsjahre sind entnommen Grotefend: Taschenbuch a. a. O.

3) Nr. 3 des Anhangs Seite 274 ff.

4) Epochen Lothars: 1125, IX 13, imp. 1133, VI 4, † 1137 XII, 3/4.

5) Epochen Konrads III. 1138, III 13, † 1152, II 15.

6) Epochen Papst Lucius II. 1144, III 12, † 1145, II 15.

7) Epochen Friedrichs I. 1152, III 9, imp. 1155, VI 18, † 1190, VI 10

8) Papst Anastasius IV. 1153, VII 12, † 1154, XII 3.

9) vgl. Hechelmann: Hermann II. a. a. O. Seite 18, Anm. 26 b.

10) Epochen Heinrichs VI. 1169, VIII 15, imp. 1191, IV 14, † 1197, IX 28.

Nr. 170 <sup>1)</sup>	anno 1197 Hinrico Romanorum imperatore VIo	1197 vor IX 28
Nr. 173 <sup>2)</sup>	anno 1199 Apostolatus Innocentii anno secundo, Herimanni Monast. secundi episcopi anno pontificatus sui 26	1200 <sup>3)</sup>
Nr. 180 <sup>2)</sup>	anno 1201 presidente Romane sedi Innocentio, pontificatus sui 4o, presulatus nostri anno 28	1202 <sup>3)</sup>
Nr. 181 <sup>1)</sup>	anno 1201 Romane sedi presidente Innocentio pontificatus sui anni 4o, presulatus nostri anno 28	1202 <sup>3)</sup>
Nr. 221 <sup>2)</sup> <sup>4)</sup>	anno 1210 regnante imperatore Ottone, anno consecrationis eius Io, anno domini pape Innocentii 13o	1210
Nr. 242 <sup>5)</sup>	anno 1217 presidente sancti Romane sedi Honorio pape pontificatus sui anno Io	1217 vor VII 24
Nr. 243 <sup>5)</sup>	anno 1217 presidente sancti Romane sedi Honorio pape pontificatus sui anno Io	1217 vor VII 24
Nr. 251 <sup>5)</sup>	anno 1217 anno domini Honorio pape Io	1217 vor VII 24
Nr. 276 <sup>5)</sup>	anno 1223 pontificatus domini Honorio 7o	1223 vor VII 24
Nr. 277 <sup>5)</sup>	anno 1223 presidente Romane sedi domino Honorio papa III pontificatus eius anno 7o	1223 vor VII 24
Nr. 292 <sup>6)</sup>	anno 1227 presidente Romane sedi Gregorio papa IXo, presulatus nostri anno Io	1227 zwischen III 19/21 und dem Herbst
Nr. 293 <sup>5)</sup>	anno 1227 presidente sedi Romane Honorio papa IIIo	1227 vor III 18

<sup>1)</sup> Epochen Heinrichs VI. 1169, VIII 15, imp. 1191, IV 14, † 1197, IX 28.

<sup>2)</sup> Epochen Innozenz III. 1198, I 8, c. II, 22, † 1216, VII 16.

<sup>3)</sup> In diesen drei Fällen hat man es vielleicht mit einem späteren Jahresanfang, 25. März oder Ostern, zu tun,

<sup>4)</sup> Epochen Ottos IV. 1198, VII 9, imp. 1209, X 4, † 1218, V 19.

<sup>5)</sup> Epochen Honorius III. 1216, VII 18, c. Juli 24, † 1227, III 18.

<sup>6)</sup> Epochen Gregors IX. 1227, III 19, c. III 21, † 1241, VIII 22.

### 3. Urkundenverzeichnis.

Nr.	Aussteller	Jahr	Monat	Tag	Ort	Empfänger
1	B. Gerfried	834	—	—	—	Stift Nottuln
2	B. Wolfhelm	889	Okt.	14	Olfen	Kl. Werden
3	B. Siegfried	(1022—1032)	—	—	—	Kl. Fulda
4	"	(1022—1032)	—	—	—	Kirche zu Beelen
5	"	(1022—1032)	—	—	—	—
6	B. Hermann I.	1037	Juli	11	—	Kl. Werden
7	fällt aus	—	—	—	—	—
8	B. Erpho	1085	Dez.	30	Münster	Kl. Freckenhorst
9	"	1090	Sept.	2	Freckenhorst	"
10	"	1092	—	—	Münster	Kl. Überwasser
11	B. Burchard	(1098—1118)	—	—	—	—
12	"	1110	Aug.	6	Münster	Domkapitel
13	"	1114 <sup>3)</sup>	—	—	—	Erzbischof Friedrich von Köln
14	B. Dietrich II.	1118	—	—	—	Stift Varlar
15	"	(1118—1127)	—	—	—	Kirche zu Zutfen
16	"	1122	Aug.	15	—	Stift Kappenberg
17	"	1126	—	—	—	Kl. Abdinghof
18	B. Egbert	(1127—1132)	—	—	—	Kl. Gerbstedt
19	"	1129	—	—	—	Stift Varlar
20	B. Egbert u. Erzbischof Konrad von Salzburg	(1130)	Okt.	—	—	B. Otto von Bamberg
21	B. Egbert	1131	—	—	—	Kl. Liesborn
22	"	1132	(v. Jan.)	9	—	—
23	B. Werner	1132	—	—	—	Kl. Überwasser
24	"	1134	—	—	—	Stift Clarholz
25	"	1134	—	—	—	Kl. Liesborn
26	"	1136	—	—	—	"

<sup>1)</sup> Wilkens: Geschichte der Stadt Münster, Hamm und Münster 1823.

<sup>2)</sup> J. Bauermann: Ein westfälischer Hof des Klosters Fulda und seine Kirche in „Festgabe für Ludwig Schmitz-Kallenberg zum 10. Juni 1927.“ Münster 1927.

<sup>3)</sup> Wegen des Jahres 1114 vgl. K. Löffler: Die westfälischen Bistümer im Investiturstreit und in den Sachsenkriegen unter Heinrich IV. und V. in: Münstersche Beiträge

Überlieferung		Regest	Druck	
Art	Ort		Urkunde	
Abschr.	—	WUB I, R 340	1. Wilkens <sup>1)</sup> S. 69 Nr. II	
"	—	" R 479	2. Niesert MUB 1. Abt. S. 317	
Orig.	Sta. Marburg	—	1. WUB I, 40	
"	Ar. B-T	WUB I, R 917	2. Wilmans KU I Seite 528 ff.	
Abschr.	—	" R 918	Bauermann <sup>2)</sup> Seite 111	
"	—	" R 1003	WUB I, 103	
—	—	—	" 103b	
Orig.	Sta. M	WUB I, R 1232	" 128	
"	"	" R 1253	—	
"	"	" R 1260	WUB I, 164	
"	Ar. S-H	" R 1285	" 165	
Abschr.	—	" R 1365	" 166	
"	—	" R 1370	" 169	
Transsumt	Ar. S-H	" R 1437	" 180	
Orig.	Stadtarch. Zutfen	—	Jaffé: Bibl. rer. Germ. Bd. V Seite 300	
Abschr.	—	WUB I, R 1473	" I, 186	
Orig.	Univ. Bibl. Göttingen	—	Sloet I, 229 <sup>4)</sup>	
Abschr.	—	—	WUB I, 190	
"	—	WUB II, R 1524	Additamenta Nr. 33	
"	—	—	Buttenberg <sup>5)</sup> Seite 26	
Orig.	Sta. M	WUB II, R 1535	Kindlinger MB III, 1 US 14, Nr. 7	
Abschr.	—	—	Jaffé: Bibl. rer. Germ. I Seite 437	
Orig.	Sta. M	WUB II, R 1541	WUB II, 212	
"	Pfarrarchiv Clarholz	" R 1559	Invent. Bbd. I Heft 2. Seite 98, Nr. 3	
"	Sta. M	" R 1560	WUB II, 213	
"	"	" R 1571	OUB I, 255	
"	"	" R 1571	WUB II, 217	
"	"	" R 1571	Niesert MUS IV. Seite 104	

zur Geschichtsforschung. Neue Folge II (der ganzen Reihe 14. Heft) Paderborn 1903. Seite 31.

<sup>4)</sup> Sloet: Oorkondenboek der Graafschappen Zutfen en Gelre.

<sup>5)</sup> F. Buttenberg: Das Kloster Gerbstedt in Zeitschrift des Harzvereins für Geschichte und Altertumskunde. 52. Jahrgang 1919 Seite 1 ff.

Nr.	Aussteller	Jahr	Monat	Tag	Ort	Empfänger
27	B. Werner	1137	Dez.	4	—	Kl. Überwasser
28	"	1137	—	—	—	beide Domkirchen
29	"	1137	—	—	—	Kl. Überwasser
30	"	1137	—	—	—	Stift Varlar
31	"	1138	—	—	—	Kl. Liesborn
32	"	1139	—	—	—	Stift Kappenberg
33	"	(1139—1142)	—	—	—	" "
34	"	1142	April	23	—	Kl. Hohenholte
35	"	1142	—	—	—	Stift St. Mauritz
36	"	1144	—	—	—	Kl. Überwasser
37	"	1144	—	—	Münster	Kl. Liesborn
38	"	1144	—	—	—	" "
39	"	1146	—	—	—	Stift Kappenberg
40	"	1147	—	—	—	Stift Varlar
41	"	1148	—	—	—	Kirche zu Bösensell
42	"	1150	—	—	—	Stift Kappenberg
43	"	1151	—	—	—	Kl. Überwasser
44	"	1151	—	—	—	Stift Asbeck
45	"	(1151)	—	—	—	" "
46	"	(1151)	—	—	—	" "
47	B. Friedrich II	(1151—68)	—	—	—	Kaplan an der Kapelle zu Dülmen
48	"	1152	—	—	—	—
49A	"	1152	—	—	—	Kl. Hohenholte
49B	"	1152	—	—	—	" "
50	"	(1152—1168)	—	—	—	—
51	"	(1153—1156)	—	—	—	Marienkirche des Johan- niter Ordens in Duisburg
52	"	1154	—	—	—	Stift Kappenberg
53	"	1154	—	—	—	Stift Asbeck
54	"	1154	—	—	—	Kl. Wietmarschen
55	"	(1154—1159)	—	—	—	Domkapitel
56	"	(1155—1159)	—	—	—	Stift Asbeck
57	"	(1157)	(Jan.)	—	—	Erzbischof Wichmann von Magdeburg
58	"	1160	—	—	—	Stift Kappenberg
59	"	1160	—	—	—	Stift Asbeck

Überlieferung		Regest	Druck	
Art	Ort		Urkunde	
Orig.	Sta. M	WUB II, R 1577	WUB II, 223	
"	"	" R 1577	" 224	
"	"	" R 1578	" 225	
Abschr.	—	" R 1579	Niesert MUS II, Seite 141	
"	—	" R 1594	WUB II, 229	
Orig.	Ar. K-K	" R 1606	" 231	
"	"	" R 1610	" 233	
"	Sta. M	" R 1631	" 238	
Abschr.	—	" R 1636	" 240	
Orig.	Sta. M	" R 1650	" 245	
"	"	" R 1651	" 246	
Abschr.	—	" R 1652	" 247	
Orig.	Sta. M	" R 1683	" 255	
Abschr.	—	—	Invent. Bbd. I, Heft 2 Seite 98 Nr. 7	
"	—	WUB II, R 1723	Niesert MUS II, Seite 170	
Orig.	Ar. K-K	" R 1743	WUB II, 275	
"	Sta. M	" R 1756	" 279	
"	Ar. S-H	" R 1757	" 280	
"	"	" R 1758	" 281	
"	"	" R 1759	" 282	
"	Pfarrarchiv Dülmen	—	—	
"	Sta. M	WUB II, R 1786	WUB II, 284	
"	"	" R 1787	" 285	
"	"	" "	" 285 Anmerkung	
Abschr.	—	—	Invent. Bbd. I, Heft 2 Seite 9 Nr. 8	
Orig.	Sta. Düsseldorf	—	Lacomblet I, 387	
"	Ar. K-K	WUB II, R 1813	WUB II, 295	
"	Ar. S-H	" R 1814	" 296	
"	Ar. B-St	" R 1815	" 297	
Transsumt	—	" R 1837	OUB I, 289	
Orig.	Ar. S-H	" R 1838	WUB II, 307	
Abschr.	—	—	" 308	
"	—	—	OUB I, 301	
Orig.	Ar. K-K	WUB II, R 1872	WUB II, 319	
"	Ar. S-H	" R 1873	" 320	

Nr.	Aussteller	Jahr	Monat	Tag	Ort	Empfänger
60	B. Friedrich II.	1161	—	—	—	Stift Kappenberg
61	„	1161	—	—	—	Kl. Wietmarschen
62	„	1163	—	—	—	Kl. Liesborn
63	„	1163	—	—	—	Stift Asbeck
64	„	1163	—	—	—	Kl. Wietmarschen
65	„	1165	—	—	—	Kl. Liesborn
66	„	1168	v. Dez.	29	—	Stift Kappenberg
67	B. Ludwig I.	1169	—	—	Münster	Domkapitel
68	„	1170	—	—	—	Stift Kappenberg
69	„	1170	—	—	—	Kl. Liesborn
70	„	1170	—	—	—	Stift Asbeck
71	„	1171	—	—	—	Stift Kappenberg
72	„	1171	—	—	—	„ „
73	„	1172	Febr.	1	Greven	Kl. Überwasser
74	„	1172	—	—	—	Stift Kappenberg
75	„	1172	—	—	Münster	Kl. Liesborn
76	„	1173	—	—	—	Kirche St. Ludgeri
77	„	(1173)	—	—	—	Stift Asbeck
78	B. Hermann II.	1174	—	—	—	Stift Kappenberg
79	„	1174	—	—	—	Stift Asbeck
80	„	1174	—	—	—	Kl. Wietmarschen
81	„	(1174—1185)	—	—	—	Kl. St. Marien zu Mag-
82	„	(1174—1186)	—	—	—	deburg Stift Varlar
83	„	1175	—	—	—	Stift Kappenberg
84	„	1175	—	—	—	„ „
85	„	1175	—	—	—	Stift Varlar
86	„	1175	—	—	—	„ „
87	„	1176	—	—	—	Maria-Magdalena
88	„	1176	—	—	—	Hospital
89	„	1176	—	—	—	Stift Kappenberg
	„	1176	—	—	—	„ „

<sup>1)</sup> Die Urkunde ist nur als Regest überliefert; da es die Formeln aber ziemlich vollständig aufgenommen hat, sei es nicht übergangen.

Überlieferung		Regest	Druck	
Art	Ort		Urkunde	
Orig.	Ar. K-K	WUB II, R 1882	WUB II, 324	
"	Ar. B-St	—	Invent. Bd. I, Heft 4 Seite 248, Nr. 3	
Abschr.	—	WUB II, R 1893	WUB II, 328	
Orig.	Ar. S-H	" R 1893b	" 328b	
"	Ar. B-St	—	Invent. Bd. I, Heft 4 Seite 249, Nr. 4	
"	Sta. M	WUB II, R 1908	WUB II, 333	
Abschr.	—	Add. 57 <sup>1)</sup>	—	
Orig.	Sta. M	WUB II, R 1943	WUB II, 342	
"	Ar. K-K	" R 1954	" 344	
"	Sta. M	" R 1955	" 345	
"	Ar. S-H	" R 1956	" 346	
"	Sta. M	" R 1965	" 350	
Abschr. <sup>2)</sup>	—	—	—	
Orig.	Sta. M	WUB II, R 1972	WUB II, 355	
"	Ar. K-K	" R 1974	" 356	
"	Sta. M	" R 1975	" 357	
Abschr.	—	" R 1988	" 365	
Orig.	Ar. S-H	" R 1989	" 366	
"	Ar. K-K	" R 2001	" 371	
"	Ar. S-H	" R 2002	" 372	
"	Ar. B-St	—	Invent. Bd. I, Heft 4, Seite 250, Nr. 5	
Abschr.	—	WUB II, R 2003	Geschichtsquellen der Prov. Sach- sen Bd. X, Nr. 58	
"	—	—	Invent. Bbd. I, Heft 2 Seite 101, Nr. 12	
Orig.	Ar. K-K	WUB II, R 2008	WUB II, 374	
"	"	" R 2009	" 375	
Abschr.	—	—	Invent. Bbd. I, Heft 2 Seite 99, Nr. 9	
"	—	—	Invent. Bbd. I, Heft 2 Seite 100, Nr. 10	
"	—	WUB II, R 2021	WUB II, 381	
Orig.	Ar. K-K	" R 2022	" 382	
"	"	" R 2023	" 383	

<sup>2)</sup> Abschrift im Kappenbergger Kopiar fol. 22.

Nr.	Aussteller	Jahr	Monat	Tag	Ort	Empfänger
90	B. Hermann II.	1176	—	—	—	Kl. Liesborn
91	"	1177	—	—	—	Domkapitel
92	"	1177	—	—	—	Stift St. Mauritz
93	"	1177	—	—	—	Stift Kappenberg
94	"	1177	—	—	—	Kl. Liesborn
95	"	1177	—	—	—	Gisla von Rüdernberg
96	"	1178	—	—	—	Kl. Überwasser
97	"	1178	—	—	—	Stift Kappenberg
98A)	"	1178	—	—	—	Kl. Langenhorst
98B)	"	1178	—	—	—	"
99	"	1178	—	—	—	Stift Asbeck
100	"	(1178-1185) <sup>3)</sup>	—	—	—	Stift auf dem Werder in Minden
101	"	1179	—	—	—	Domkapitel
102	"	1179	—	—	—	Stift Asbeck
103	"	1179	—	—	—	" "
104	"	1179	—	—	—	" "
105	"	1179	—	—	—	" "
106	"	1180	—	—	—	" "
107	"	1180	—	—	—	—
108	"	1181	—	—	—	alter Dom
109	"	1181	—	—	—	Kl. Langenhorst
110	"	1182	—	—	—	Kl. Vefra
111	"	1182	—	—	—	Stift Kappenberg
112	"	1183	—	—	—	Domkapitel
113	"	1183	—	—	—	Domkirche
114	"	1183	—	—	—	alter Dom
115	"	1183	—	—	—	Kl. Langenhorst
116	"	1184	—	—	—	alter Dom
117	"	1184	—	—	—	Kl. St. Aegidii
118A	"					
118B	"	1184	—	—	—	Maria-Magdalena Hospital

1) J. S. Seibertz: Quellen der westfälischen Geschichte Bd. II. Urkundennachlese Arnberg 1860.

2) Die Abweichungen von Nr. 98B sind gedruckt in WUB III, 1215, einem Transsumpt von 1283, V 12. Das Original war bisher nicht bekannt und ist mir erst während des Druckes der Arbeit bekannt geworden.

Überlieferung		Druck	
Art	Ort	Regest	Urkunde
Orig.	Sta. M	WUB II, R 2024	WUB II, 384
"	"	" R 2032	" 387
Abschr.	—	" R 2033	" 388
Orig.	Ar. K-K	" R 2034	" 389
"	Sta. M	" R 2035	" 390
Abschr.	—	—	Seibertz II, S. 462 <sup>1)</sup>
Orig.	Sta. M	WUB II, R 2048	WUB II, 394
"	Ar. K-K	" R 2049	" 395
"	Ar. S-H	" R 2050	" 396
"	Archiv Graf Merveldt, Münster	" R 2051	{ WUB III, 1215 <sup>2)</sup>
"	Ar. S-H	" R 2051	WUB II, 397
Abschr.	—	{ " R 2004	Würdtwein: Subsidia Diplomatica VI, S. 364, Nr. 125 <sup>4)</sup>
"	—	OUB I, 348	
Orig.	Ar. S-H	WUB II, R 2071	WUB II, 400
"	"	" R 2072	" 401
"	"	" R 2072	" 402
"	"	" R 2073	" 403
"	"	" R 2074	" 404
"	"	" R 2089	" 409
Abschr.	—	—	Invent. Bbd. I, Heft 2 Seite 100, Nr. 11
"	—	WUB II, R 2103	WUB II, 417
Orig.	Ar. S-H	" R 2104	" 418
"	Sta. Magdeburg	" R 2119	" 428
"	Sta. M	" R 2124	" 430
"	"	" R 2132	" 432
Abschr.	—	" R 2133	" 433
"	—	" R 2134	" 434
Orig.	Ar. S-H	" R 2135	" 435
Abschr.	—	" R 2145	" 441
Orig.	Sta. M	" R 2146	" 442
"	5)	" R 2147	" 443
"	Stadtarchiv Münster	" R 2147	{ Münsterische Heimatblätter März 1914, Seite 186

<sup>3)</sup> Datierung nach OUB I, 348.

<sup>4)</sup> St. A. Würdtwein: Subsidia Diplomatica ad selecta juris ecclesiastici Germaniae Tomus VI, Heidelberg 1775.

<sup>5)</sup> Nr. 118B ist nicht ausgehändigt worden.

Nr.	Aussteller	Jahr	Monat	Tag	Ort	Empfänger
119	B. Hermann II.	1184	—	—	—	Stift Kappenberg
120	„	1184	—	—	—	„ „
121	„	1184	—	—	—	Stift Asbeck
122	„	1184	—	—	—	Kl. Langenhorst
123	„	1184	—	—	—	Stift Nottuln
124	„	1185	—	—	—	Stift Kappenberg
125	„	1185	—	—	—	Kl. Marienfeld
126	„	(1185—1203)	—	—	—	„ „
127	„	1186	Nov.	3	—	„ „
128	„	1186	—	—	—	Maria-Magdalenen Hospital
129	„	1186	—	—	—	Stift Kappenberg
130	„	1186	—	—	—	Kl. Liesborn
131	„	1187	—	—	Reken	Stift Kappenberg
132	„	1188	—	—	—	Stift St. Mauritz
133	„	1188	—	—	—	Stift Kappenberg
134	„	1188	—	—	—	Kl. Marienfeld
135	„	1188	—	—	—	Stift Clarholz
136	„	1188	—	—	—	Stift Asbeck
137	„	1188	—	—	—	„ „
138	„	1189	—	—	—	Kirche St. Ludgeri
139	„	1189	—	—	Kappenberg	Stift Kappenberg
140	„	1189	—	—	—	Kl. Hohenholte
141	„	1189	—	—	—	Kl. Liesborn
142	„	1189	—	—	—	Kl. Marienfeld
143	„	1189	—	—	—	Kl. Wietmarschen
144	„	1189	—	—	—	„ „
145	„	1189	—	—	—	Maria-Magdalenen Hospital
146	„	1190	—	—	—	Kl. Liesborn
147	„	(1190—1192)	—	—	—	—
148	„	1191	—	—	—	Stift Kappenberg
149	„	(nach 1191)	Juni	17)	—	Kirche St. Andreas zu Worms
150	„	1192	—	—	—	Stift Kappenberg
151	„	1192	—	—	—	„ „

1) H. Boos: Urkundenbuch der Stadt Worms Bd. I, Berlin 1886.

Überlieferung		Regest	Druck	
Art	Ort		Urkunde	
Orig.	Sta. M	WUB II, R 2148	WUB II, 444	
"	Ar. K-K	" R 2149	" 445	
"	Ar. S-H	" R 2150	" 446	
"	"	" R 2151	" 447	
"	Sta. M	" R 2152	" 448	
"	Ar. K-K	" R 2164	" 450	
"	Sta. M	" R 2165	" 451	
"	"	" R 2166	" 452	
"	"	" R 2188	" 462	
Abschr.	—	" R 2191	" 464	
Orig.	Ar. K-K	" R 2192	" 465	
"	Sta. M	" R 2193	" 466	
"	Ar. K-K	" R 2208	" 473	
Abschr.	—	" R 2219	" 478	
Orig.	Ar. K-K	" R 2220	" 479	
"	Sta. M	" R 2221	" 480	
"	Ar. B-T	" R 2222	{ " 481 OUB I, 396	
"	Ar. S-H	" R 2223	WUB II, 482	
"	"	" R 2224	" 483	
"	Sta. M	" R 2240	" 492	
"	Ar. K-K	" R 2241	" 493	
"	Sta. M	" R 2242	" 494	
"	"	" R 2243	" 495	
Abschr.	—	" R 2244	" 496	
Orig.	Ar. B-St	—	Invent. Bd. I, Heft 4, Seite 250, Nr. 6	
"	"	—	Invent. Bd. I, Heft 4, Seite 250, Nr. 7	
Abschr.	—	—	Additamenta 73 a	
Orig.	Sta. M	WUB II, R 2254	WUB II, 503	
Abschr.	—	" R 2258	" 507	
"	—	" R 2272	Niesert MUS II, Seite 275	
Orig.	Universitäts Bibliothek Heidelberg	—	Boos, I, 91 <sup>1)</sup>	
"	Sta. M	WUB II, R 2290	WUB II, 522	
"	Ar. K-K	" R 2291	" 523	

Nr.	Aussteller	Jahr	Monat	Tag	Ort	Empfänger
152	B. Hermann II.	1192	—	—	—	Stift Asbeck
153	„	1193	—	—	—	Stift Kappenberg
154	„	1193	—	—	—	„ „
155	„	1193	—	—	—	Kl. Liesborn
156	„	1193	—	—	—	Kl. Freckenhorst
157	„	1193	—	—	—	Kl. Langenhorst
158	„	1193	—	—	—	Stift Metelen
159	„	(1193—1203)	—	—	—	Kl. St. Aegidii
160	„	(1193-1203) <sup>1)</sup>	—	—	—	Stift Clarholz
161	„	1195	—	—	—	Kl. Überwasser
162	„	1195	—	—	—	Stift Kappenberg
163	„	1195	—	—	—	Stift Nottuln
164	„	1195	—	—	—	Stift Varlar
165	„	1196	—	—	—	Kl. Freckenhorst
166	„	1196	—	—	—	Stift Nottuln
167	„	1196	—	—	—	—
168	„	1197	März	12	—	Stadt Coesfeld
169	„	1197	—	—	—	—
170	„	1197	—	—	—	Stift Asbeck
171	„	1197	—	—	—	Kl. Langenhorst
172	„	1198	—	—	—	Stift Clarholz
173	„	1199	—	—	Münster	„ „
174	„	1199	—	—	—	„ „
175	„	1199	—	—	—	Kl. Liesborn
176	„	1199	—	—	—	Kl. Langenhorst
177	„	1200	—	—	—	Kl. Hohenholte
178	„	1200	—	—	—	—
179	„	1200	—	—	—	Kl. Marienfeld
180	„	1201	—	—	—	Kl. Überwasser
181	„	1201	—	—	Münster	Stadt Bocholt
182	„	1201	—	—	—	Stift Clarholz
183	„	(1201—1203)	—	—	—	Kapelle zu Borken
184	„	1202	—	—	Münster	Kl. St. Aegidii

<sup>1)</sup> Datierung nach OUB I, 413.

Überlieferung		Regest	Druck	
Art	Ort		Urkunde	
Orig.	Ar. S-H	WUB II, R 2292	WUB II, 524	
"	Sta. M	" R 2306	" 529	
"	Ar. K-K	" R 2307	" 530	
"	Sta. M	" R 2308	{ OUB I, 411	
"	"	" R 2309	WUB II, 531	
"	Ar. S-H	" R 2310	" 532	
"	"	" R 2311	" 533	
"	Sta. M	" R 2314	" 534	
"	Ar. B-T	" R 2296	" 535	
"	Sta. M	" R 2341	{ " 525	
Abschr.	—	" R 2342	OUB I, 413	
Orig.	Sta. M	" R 2343	WUB II, 543	
Abschr.	—	" R 2344	Niesert, MUS II, Seite 288	
Orig.	Sta. M	" R 2365	WUB II, 544	
"	"	" R 2366	Niesert, MUS II, Seite 292	
"	"	" R 2367	WUB II, 549	
"	Stadtarchiv Coesfeld	" R 2381	{ " 550	
"	Sta. M	" R 2389	OUB I, 425	
"	Ar. S-H	" R 2390	WUB II, 551	
"	"	" R 2391	" 559	
"	Ar. B-T	" R 2411	" 563	
"	"	" R 2421	" 564	
"	"	" R 2422	" 565	
"	Sta. M	" R 2423	{ " 572	
"	Ar. S-H	" R 2424	OUB I, 434	
"	Sta. M	" R 2427	WUB II, 578	
"	"	" R 2428	{ OUB I, 440	
"	"	" R 2437	WUB II, 579	
"	"	WUB III, 2	{ OUB I, 441	
"	Stadtarchiv Bocholt	—	WUB II, 580	
"	Ar. B-T	—	" 581	
"	Sta. M	—	" 584	
"	"	—	" 585	
"	"	—	" 589	
"	"	—	Niesert, MUS II, Seite 310	
"	Stadtarchiv Bocholt	—	WUB III, 3	
"	Ar. B-T	—	OUB II, 5	
"	Sta. M	—	WUB III, 9	
"	"	—	" 11	

Nr.	Aussteller	Jahr	Monat	Tag	Ort	Empfänger
185	B. Hermann II.	1202	—	—	—	—
186	„	1202	—	—	—	Kl. Marienfeld
187	„	1202	—	—	—	Stift Metelen
188	„	1202	—	—	—	Kapitel des alten Domes
189	„	1202	—	—	—	Stift Clarholz
190	„	1203	—	—	—	Kl. Langenhorst
191	„	1203	—	—	—	Stift Kappenberg
192	„	1203	—	—	—	Kl. Liesborn
193	„	1203	—	—	Münster	Kl. Überwasser
194	„	1203	—	—	—	Dompropst
195	„	1204	Febr.	23	Münster	Kl. Wietmarschen
196	B. Otto I.	(1204—1218)	—	—	—	Stift Kappenberg
197	„	(1204—1218)	—	—	—	Kl. Hohenholte
198	„	(1204—1218)	—	—	—	Kl. Marienfeld
199	„	1205	—	—	—	Altar SS. Mariae und Katharinae im Dom
200	„	1205	—	—	—	Kl. Langenhorst
201	„	1205	—	—	—	Stift St. Mauritz
202	„	1205	—	—	—	Kl. Wietmarschen
203	„	1206	—	—	Münster	Ludolf v. Steinfurt
204	„	1206	—	—	—	Domherr Heinrich von Sapperothe
205	„	1206	—	—	—	Stift Asbeck
206	„	1206	—	—	—	„ „
207	„	1206	—	—	—	Kl. Marienfeld
208	„	1207	—	—	—	Kl. Freckenhorst
209	„	1207	—	—	—	Kl. Liesborn
210	„	1207	—	—	—	Kl. Marienfeld
211	„	1208	—	—	—	Kl. Liesborn
212	„	1209	—	—	Kappenberg	Stift Kappenberg
213	„	1209	—	—	„	„ „
214	„	1209	—	—	—	„ „
215	„	1209	—	—	—	Kl. St. Aegidii
216	„	(1209)	—	—	—	Dekan und Pfarrer in Schüttorf
217	„	1209	—	—	—	Kl. St. Aegidii
218	„	1209	März	31	—	Stift Wietewierum

1) Abschrift im Kappenger Kopiar fol. 34.

Überlieferung		Regest	Druck	
Art	Ort		Urkunde	
Transsumt	Ar. S-H	—	WUB III, 12	
Orig.	Sta. M	WUB III, 13	Kindlinger MB III, U Seite 115	
"	"	—	WUB III, 15	
Abschr.	—	—	" 16	
Orig.	Ar. B-T	—	OUB II, 11	
"	Ar. S-H	—	WUB III, 17	
"	Ar. K-K	—	" 18	
"	Sta. M	—	" 19	
"	"	WUB III, 20	Niesert MUS II, Seite 313	
Abschr.	—	—	WUB III, 21	
Orig.	Ar. B-St	—	Invent. Bd. I, Heft 4, Seite 252 Nr. 10	
"	Ar. K-K	—	WUB III, 28	
"	Sta. M	—	" 29	
"	"	—	" 30	
"	"	—	" 31	
"	Ar. S-H	WUB III, 32	Niesert MUS IV, Seite 181	
Abschr.	—	" 33	Wilkins a. a. O. Seite 104	
?	Ar. B-St	—	Invent. Bd. I, Heft 4, Seite 253 Nr. 11	
Orig.	Sta. M	—	WUB III, 37	
"	"	—	" 38	
"	Ar. S-H	—	" 39	
"	"	—	" 40	
"	Sta. M	—	" 42	
"	"	—	" 45	
Abschr.	—	—	" 46	
"	—	—	" 1695	
Orig.	Sta. M	—	" 47	
"	"	—	" 51	
Abschr.	—	WUB III, 52	Niesert MUS II, Seite 318	
" <sup>1)</sup>	—	—	—	
Orig.	Sta. M	—	WUB III, 55	
"	"	—	" 56	
"	"	—	" 57	
Abschr. <sup>2)</sup>	—	WUB III, 58	Emonis chronicon Bd. II, Seite 8	

<sup>2)</sup> Emonis chronicon. Veteris aevi analecta Tomus secundus; editio secunda. Haag 1738.

Nr.	Aussteller	Jahr	Monat	Tag	Ort	Empfänger
219	B. Otto I. v. Münster, B. Gerhard v. Osnabrück, B. Konrad v. Minden, B. Bernhard v. Paderborn	(1209—1216)	—	—	—	—
220	B. Otto I.	1210	Sept.	22	—	Kl. Herzebrock
221	„	1210	—	—	—	Kl. Liesborn
222	„	1211	—	—	—	Stift Nottuln
223	„	1211	Sept.	12	Loppesheim	Kirche zu Markhusen
224	„	1212	—	—	—	Kl. Liesborn
225A	„	1212	—	—	—	Dompropst
225B	„	1212	—	—	—	Domkapitel
226	„	1212	—	—	—	Stift Kappenberg
227	„	1212	—	—	Roxel	Domkapitel
228	„	1213	—	—	—	Kl. St. Aegidii
229	„	1213	—	—	—	Stift St. Mauritiz
230	„	(1213)	—	—	—	Kl. Langenhorst
231	„	1213	—	—	—	„ „
232	„	1213	—	—	—	Stift Kappenberg
233	„	1214	—	—	—	Kl. Marienfeld
234	„	(1214)	Okt.	29	Werden	„ „
235	„	1215	—	—	—	Stift Nottuln
236	„	1215	Nov.	—	—	Stift Kappenberg
237	„	1216	—	—	—	„ „
238	„	1216	—	—	—	Kl. Freckenhorst
239	„	1217	—	—	—	Domkapitel
240	„	1217	—	—	—	Altar SS. Mariae und Katharinae im Dom
241	„	1217	—	—	—	Domkapitel
242	„	1217	—	—	—	„
243	„	1217	—	—	—	„
244	„	1217	—	—	—	Stift St. Martini
245	„	1217	—	—	Münster	„ „

Überlieferung		Regest	Druck
Art	Ort		Urkunde
Abschr.	—	—	{ WUB VI, 53 OUB II, 43
Orig.	Ar. B-T	—	" 46
"	Sta. M	—	WUB III, 61
Abschr.	—	—	" 63
Orig.	Sta. M	WUB III, 65	Niesert MUBI, Seite 397, Nr. 139
"	"	—	WUB III, 66
"	"	—	} WUB III, 67
"	"	—	
"	"	—	" 68
Abschr.	—	—	" 69
Orig.	Sta. M	—	" 70
Abschr.	—	—	" 71
Orig.	Ar. S-H	WUB III, 72	{ Niesert MUS IV, Seite 186 Berichtigungen Invent. Bbd. I, Heft 2, Seite 61, Nr. 13
"	"	" 73	{ Niesert MUS IV, Seite 187 OUB II, 54
"	"	" 74	{ Berichtigungen Invent. Bbd. I, Heft 2, Seite 61, Nr. 14
Abschr.	—	—	Kindlinger MB II, US 248
Orig.	Sta. M	—	WUB III, 84
"	"	—	" 85
"	"	—	" 91
Abschr.	—	—	" 92
"	—	—	" 95
"	—	—	" 96
Orig.	Sta. M	—	" 105
"	"	—	" 106
Abschr.	—	—	" 107
"	—	—	" 108
"	—	—	" 110
"	—	—	" 109
"	—	—	" 111

Nr.	Aussteller	Jahr	Monat	Tag	Ort	Empfänger
246	B. Otto I.	1217	—	—	—	Stift St. Martini
247	„	1217	März	26	Kappenberg	Stift Kappenberg
248	„	1217	—	—	„	„ „
249	„	1217	—	—	—	„ „
250	„	1217	Juni	29	—	Kl. St. Aegidii
251	„	1217	—	—	—	Kl. Liesborn
252	Elekt Dietrich	(1218)	—	—	Metelen	Kl. Langenhorst
253	B. Dietrich III.	(1218—1225)	—	—	—	die Pfarrer der Diözese
254	„	(1218—1226)	—	—	—	Johann von Rodenberg Amtmann des alten Domes zu Bocholt
255	„	(1218—1226)	—	—	—	alter Dom
256	„	1219	—	—	—	Stift Metelen
257	„	1219	—	—	Münster	Stift St. Martini
258	„	1219	—	—	Lünen	Stift St. Katharina Dortmund
259	„	1219	—	—	—	Stift Kappenberg
260	„	1220	—	—	—	—
261	„	1220	(v. Mai	27)	—	Kl. St. Aegidii
262	„	(1220—1226)	—	—	—	Kl. Freckenhorst
263	„	1221	—	—	—	Kl. Liesborn
264	„	1221	—	—	—	Domkirche
265	„	1221	—	—	—	Stift St. Martini
266	„	1221	—	—	—	Kl. Wietmarschen
267	„	1221	Febr.	24	Münster	Domkapitel
268	„	1221	April	5	—	Stift Asbeck
269	„	1222	Jan.	17	Münster	Stadt Bocholt
270	„	1222	—	—	—	Kl. St. Aegidii
271	„	1222	—	—	—	Johanniter in Steinfurt

<sup>1)</sup> Abschrift im „Alten Kopialbuch des Domes“ im Sta. M (Msc. I, A 61) fol. 2.

<sup>2)</sup> Karl Rubel: Dortmunder Urkundenbuch, Band I, 1. Hälfte Dortmund 1881.

Überlieferung		Regest	Druck	
Art	Ort			Urkunde
Abschr.	—	—	WUB III, 112	
Orig.	Ar. K-K	—	„ 116	
Abschr.	—	—	„ 117	
Orig.	Ar. K-K	—	„ 118	
„	Sta. M	—	„ 113	
„	„	—	„ 120	
„	Ar. S-H	—	„ 134	
„	Pfarrarchiv Elsey	—	Berichtigungen Invent. Bbd. I, Heft 2, Seite 61, Nr. 15	
Abschr.	—	—	WUB VII, 155 b WUB III, 135	
„ <sup>1)</sup>	—	—	—	
Orig.	Ar. S-H	—	WUB III, 138	
Abschr.	—	—	Berichtigungen Invent. Bbd. I, Heft 2, Seite 82, Nr. 7	
Orig.	Sta. M	—	WUB III, 139	
Abschr.	—	—	Rübel, Dortmunder UB I, 61 <sup>2)</sup>	
Abschr.	—	WUB III, 140	Kindlinger, <sup>3)</sup> Volmestein II, Seite 124	
Orig.	Stadtarchiv Soest	—	WUB VII, 177	
Abschr.	—	—	WUB III, 1708	
Orig.	Sta. M	WUB III, 214	Niesert UB I, Seite 368	
„	„	—	WUB III, 153	
Abschr.	—	—	„ 157	
Orig.	Sta. M	—	„ 158	
„	Ar. B-St	—	Invent. Bd. I, Heft 4, Seite 254, Nr. 13	
Abschr.	—	—	WUB III, 156	
Orig.	Ar. S-H	—	„ 154	
„	Stadtarchiv Bocholt	—	„ 174	
„	Sta. M	—	„ 175	
Abschr.	—	—	„ 176	
Abschr.	—	—	Berichtigungen Invent. Bd. I, Heft 4, Seite 178, Nr. 38	

<sup>2)</sup> Nic. Kindlinger: Geschichte der Familie und Herrschaft Volmestein. Bd. II, Osnabrück.

Nr.	Aussteller	Jahr	Monat	Tag	Ort	Empfänger
272	B. Dietrich III.	1222	—	—	—	Stift Kappenberg
273	„	1223	—	—	—	Kirche St. Ludgeri
274	„	1223	—	—	Münster	Bürgerschaft v. Beckum
275	„	1223	Mai	—	—	Stift St. Martini
276	„	1223	—	—	—	Kl. Liesborn
277	„	1223	—	—	—	„
278	„	1223	Sept.	4	—	Kl. Marienfeld
279	„	1223	—	—	—	„
280	„	1223	—	—	—	„
281	„	1223	Sept.	16	Werne	Stift Kappenberg
282	„	1223	Dez.	16	Kappenberg	„
283	„	1224	Sept.	19	Loppesheim	Stift Wittewierum
284	„	1224	—	—	—	Kl. St. Aegidii
285	„	1224	—	—	—	Stift Nottuln
286	„	1224	—	—	—	Kl. Überwasser
287	„	1224	—	—	—	Kl. Marienfeld
288	„	1224	—	—	—	Burggraf Gottfried von Rechede
289	„	1225	—	—	—	Domkirche
290	„	1225	—	—	—	Kl. Hohenholte
291	B. Ludolf	(1226—1248)	—	—	—	Stift Nottuln
292	„	1227	—	—	—	Domkapitel
293	„	1227	—	—	—	Kl. St. Aegidii
294	„	1227	—	—	Hohenholte	Kl. Hohenholte
295	„	1227	—	—	—	—
296	„	1227	—	—	(Dortmund Nienborg)	Kl. St. Aegidii
297	„	1227	—	—	—	Domkapitel
298	„	1227	—	—	—	Stift Metelen
299	„	1228	—	—	—	Domkapitel
300	„	1228	—	—	Beckum	Kl. Marienfeld
301	„	1228	—	—	—	Stifter Clarholz und Lette
302	„	1228	—	—	—	Stift Clarholz
303	„	1229	—	—	—	Stift St. Martini
304	„	1229	—	—	Münster	Stift Nottuln

1) s. Anm. zu Nr. 218, Seite 287, Anm. 2.

2) OUB II, 236 nach dem Original gedruckt, WUB III, 251 nach einer Abschrift

Überlieferung		Regest	Druck	
Art	Ort		Urkunde	
Abschr.	—	WUB III, 177	Kindlinger MB II, U Seite 250	
"	—	—	WUB III, 180	
Orig.	Ar. B-T	OUB II, 158	—	
Abschr.	—	—	WUB III, 181	
Orig.	Sta. M	—	" 182	
"	"	—	" 183	
"	"	—	" 185	
"	"	—	" 186	
"	"	—	" 187	
Abschr.	—	—	" 193	
Orig.	Sta. M	—	" 194	
Abschr.	—	WUB III, 199	Emonis chronicon II <sup>1)</sup> Seite 77	
Orig.	Sta. M	—	WUB III, 200	
"	"	—	" 208	
"	"	—	" 202	
"	"	—	" 207	
Abschr.	—	—	" 209	
Orig.	Sta. M	—	" 212	
"	"	—	" 215	
"	"	—	" 231	
Abschr.	—	—	" 234	
Orig.	Sta. M	—	" 235	
"	"	—	" 236	
Transsumt	Ar. S-H	—	" 237	
Orig.	Sta. M	—	" 242	
Abschr.	—	—	" 245	
			" 246	
Orig.	Ar. S-H	—	{ Berichtigungen Invent. Bbd. I. Heft 2, Seite 82, Nr. 9	
Abschr.	—	—	WUB III, 250	
Orig.	Sta. M	—	" 254	
"	Ar. B-T	—	{ " 251 (OUB II, 236 <sup>2)</sup> )	
"	"	—	" 237	
Abschr.	—	—	WUB III, 257	
" <sup>3)</sup>	Sta. M	—	" 258	

<sup>3)</sup> Die Abschrift auf einem einzelnen Pergamentblatt ist ziemlich gleichzeitig.

Nr.	Aussteller	Jahr	Monat	Tag	Ort	Empfänger
305	B. Ludolf	1229	—	—	Münster	Kl. St. Aegidii
306	"	1229	—	—	—	Stift St. Martini
307	"	1229	—	—	—	Kl. Marienfeld
308	"	1229	—	—	—	" "
309	"	1229	—	—	—	Stift Clarholz
310	"	1230	—	—	—	Kl. Hohenholte
311 A)	"	1230	—	—	Münster	Kl. Langenhorst
311 B <sup>1)</sup> )	"	1230	—	—	"	" "
312	"	1230	—	—	—	Kl. Marienborn
313	"	1230	—	—	—	" "
314	"	1230	—	—	—	Stift Clarholz
315	"	1230	—	—	Münster	Hospital zum hl. Geist in Soest
316	"	1230	—	—	—	Droste Albert
317	"	1231	—	—	Münster	Kl. St. Aegidii
318	"	1231	—	—	—	Bürgerschaft v. Beckum
319	"	1231	—	—	—	Stift Asbeck
320	"	1231	—	—	—	Kapelle der Burg Dülmen
321	"	1231	—	—	—	—
322	"	1231	—	—	—	Pfarre Südlohn
323	"	(1231)	Okt.	3	Münster	Stift Clarholz
324	"	1231	"	3	(Münster)	" "
325	"	(1231—1247)	—	—	—	Kl. Bersenbrück
326	"	1232	—	—	—	—
327	"	1232	—	—	—	Stift St. Mauritz
328	B. Ludolf, Rembold Dompropst, Gottfried Domdechant	1232	Nov.	6	Münster	Kl. Marienfeld

<sup>1)</sup> Wilmans, WUB III, 273 gibt nur ein Original an (Nr. 311 A)

<sup>2)</sup> Abschrift in Msc. II, 45 Seite 47 im Sta. M.

Überlieferung		Regest	Druck
Art	Ort		Urkunde
Orig.	Sta. M	—	WUB III, 260
Abschr.	—	—	„ 261
Orig.	Sta. M	—	„ 264
„	„	—	„ 265
„	Ar. B-T	—	OUB II, 244
„	Sta. M	—	WUB III, 271
„	Ar. S-H	—	{ „ 273 Berichtigungen Invent. Bbd. I, Heft 2, Seite 62, Nr. 18 WUB III, 273
„	„	—	{ Berichtigungen Invent. Bbd. I, Heft 2, Seite 62, Nr. 19 WUB III, 277
„	„	—	„ 278
„	Ar. B-T	—	OUB II, 258
Abschr.	—	—	WUB VII, 350
Orig.	Archiv Graf Droste zu Vischering, Darfeld	—	Invent. Bd. I, Heft 3, Seite 117 Nr. 2
„	Sta. M	—	WUB III, 281
„	„	—	„ 282
Abschr.	—	—	„ 283
„	—	—	„ 284
„	—	—	{ Berichtigungen Invent. Bbd. I, Heft 2, Seite 330, Nr. 1
„ <sup>2)</sup>	—	WUB III, 285	—
Transsumt	Archiv kath. Pfarre Stadtlohn	—	Invent. Bd. I, Heft 1, Seite 43, Nr. 1
Orig.	Ar. B-T	—	OUB II, 279
„	„	—	„ 280
Abschr.	—	—	„ 285
„	—	—	WUB III, 296
Orig.	Archiv Frhr. v. Kette- ler-Harkotten	—	{ Berichtigungen Invent. Bd. II, Heft 1, Seite 56, Nr. 1
Abschr.	—	—	WUB III, 299
„	—	—	v. Ledebur, Archiv IV, Seite 229 <sup>3)</sup>

<sup>2)</sup> Allgemeines Archiv für die Geschichtskunde des Preußischen Staates herausgegeben von Leopold von Ledebur Bd. IV, Berlin 1831.

Nr.	Aussteller	Jahr	Monat	Tag	Ort	Empfänger
329	B. Ludolf	1233	—	—	—	Stift Kappenberg
330	"	1233	—	—	—	Stift Flaesheim
331	"	1233	—	—	—	Kl. St. Aegidii
332	"	1233	Dez.	13	Münster	Kirche St. Ludgeri
333	"	1233	—	—	—	Stift St. Martini
334	"	1233	—	—	—	Kl. Langenhorst
335	"	1233	—	—	—	Stift Varlar
336	"	1233	—	—	—	Kl. Marienfeld
337	"	1234	Febr.	24	Münster	" "
338	"	1234	—	—	—	Kl. St. Aegidii
339	"	1234	—	—	—	Stadt Coesfeld
340	"	1234	—	—	—	Dompropst
341	B. Ludolf, Propst Wilh. v. Osnabr. Adolf u. Wicbold von Holte	1234	—	—	—	Kl. Bersenbrück
342	B. Ludolf	1234	Dez.	10	Münster	Kl. Freckenhorst
343	"	1235	—	—	—	Kl. St. Aegidii
344	"	1235	—	—	—	Kl. Marienborn
345	"	1236	—	—	—	Stift Nottuln
346	"	1236	(n. Mai)	26)	Osnabrück St. Johanns Kirchhof	Bischof Konrad von Osnabrück
347	"	1237	—	—	—	Kl. Hohenholte
348	"	1237	—	—	—	Stift Clarholz
349	"	1237	—	—	—	" "
350	"	1237	Sept.	9	—	Stift Vreden
351	"	1238	—	—	—	—
352	"	1238	—	—	—	St. Georgskommende
353	"	1238	—	—	—	bischöfl. Ministerialen und Bürger in Telgte
354	"	1238	—	—	—	Kl. Hohenholte
355	"	1238	—	—	—	Kl. Korvey
355 a	"	(nach 1238)	—	—	—	" "
356	"	1238	Juli	12	—	Kl. Iburg
357	"	1238	Nov.	1	—	Villikus Johann und die Seinen in Beckum

<sup>1)</sup> Abschrift in Msc. II, 45, Seite 49 im Sta. M.

Überlieferung		Regest	Druck	
Art	Ort			Urkunde
Orig.	Ar. K-K	—	WUB III, 301	
"	Archiv Herzog von Arenberg	—	WUB VII, 402	
"	Sta. M	—	WUB III, 302	
Abschr.	—	—	" 303	
"	—	—	" 304	
Orig.	Ar. S-H	—	" 306	
Abschr.	—	—	" 307	
Orig.	Sta. M	—	" 308	
"	"	—	" 315	
"	"	—	" 317	
"	Stadtarchiv Coesfeld	—	" 318	
Abschr.	—	—	" 320	
Orig.	Sta. O	—	OUB II, 317	
"	Sta. M	—	WUB III, 321	
"	"	—	" 324	
Abschr.	—	—	" 331	
Orig.	Sta. M	—	" 335	
"	Sta. O	—	OUB II, 351	
"	Sta. M	—	WUB III, 336	
"	Ar. B-T	—	OUB II, 360	
"	"	—	" 361	
Abschr.	—	—	WUB III, 337	
" <sup>1)</sup>	—	WUB III, 346	—	
Transsumt	Sta. M	—	WUB III, 347	
Abschr.	—	—	" 349	
Orig.	Sta. M	—	" 350	
"	"	—	OUB II, 371	
"	—	—	WUB IV, 283	
Abschr.	—	—	WUB IV, Seite 185, Anm. 1	
"	—	—	OUB II, 380	
Orig.	Stadtarchiv Beckum	—	WUB III, 348	

Nr.	Aussteller	Jahr	Monat	Tag	Ort	Empfänger
358	B. Ludolf	1239	März	14	—	Kirche St. Ludgeri
359	"	1239	"	22	bei Werne	Stift Kappenberg
360	"	1239	—	—	—	Stift Metelen
361	fällt aus					
362	B. Ludolf	1240	Aug.	3	—	Kl. Hohenholte
363	"	1240	—	—	—	Domkapitel
364	"	1240	—	—	—	Kirche zu Bocholt
365	"	1240	—	—	—	Stift Kappenberg
366	"	1240	—	—	—	Kl. Liesborn
367 A	B. Ludolf, B. Engelbert von Osnabrück, Graf Otto von Tecklenburg, Graf Balduin von Bentheim, Graf Ludwigen Ravensberg, Graf Heinrich von Dale, Hermann v. Lour, Wigbold v. Holte, Otto v. Horstmar, Johann v. Ahaus	1241	Jan.	27	Greven	A) Ludolf von Steinfurt
367 B						B) Ludolf von Steinfurt (Neffe)
368	B. Ludolf	1241	Febr.	18	—	Kl. Überwasser
369	"	1241	Mai	31	Hohe Ward	Kl. Freckenhorst
370	"	1241	—	—	—	Maria-Magdalena Hospital
371	"	1241	Juni	29	—	Kl. Wietmarschen
372	"	1241	Aug.	2 <sup>1)</sup>	—	Kl. Liesborn
373	"	1241	—	—	—	Kl. Freckenhorst
374	"	1242	—	—	—	Kl. St. Aegidii
375	"	1242	—	—	—	Kapelle zu Burlo
376	"	1242	—	—	—	Kl. Marienborn
377	"	1242	Okt.	13	Münster	Priester der Kapelle im bischöflichen Palast in Münster
378	"	1243	Jan.	8	bei St. Mauritz	Kl. St. Aegidii
		1244	—	—	—	
		1245	Jan.	14	—	

<sup>1)</sup> Nicht Dezember 26, wie Wilmans, WUB III, 390 das Datum auflöst.

Überlieferung		Regest	Druck Urkunde
Art	Ort		
Transsumt	Sta. M	—	WUB III, 356
Orig.	"	—	" 357
"	Ar. S-H	—	" 358
"	Sta. M	—	" 369
"	"	—	" 371
"	"	—	" 372
Abschr.	—	—	" 378
Orig.	Sta. M	—	" 380
"	Ar. B-St	—	} OUB II, 406
"	"	—	
"	Sta. M	—	WUB III, 382
"	"	—	" 383
Abschr.	—	—	" 385
Orig.	Ar. B-St	—	Invent. Bd. I, Heft 4, Seite 256, Nr. 16
"	Sta. M	—	WUB III, 390
"	"	—	" 391
"	"	—	" 401
Abschr.	—	—	" 402
Orig.	Sta. M	—	" 406
"	"	—	" 400
Transsumt	}	—	" 408
Orig.			

Nr.	Aussteller	Jahr	Monat	Tag	Ort	Empfänger
378 a	B. Ludolf	1243	April	2	—	—
379	„	1243	—	—	—	Maria-Magdalena Hosp.
380	„	1243	—	—	—	Stift Kappenberg
381	„	1243	—	—	Wolbeck	Kl. Marienborn
382	„	1243	—	—	—	„ „
383	„	1244	—	—	—	„ „
384	„	1245	Jan.	19	Rheda	der edle Bernhard von der Lippe
385 A }	„	1245	Mai	26	Wolbeck	Kl. Langenhorst
385 B }						
386	B. Ludolf v. Münster, B. Engelbert v. Osnabrück	1245	Juni	2	Hagenesch	—
387	B. Ludolf	1245	„	14	Münster	Kirche St. Ludgeri
388	„	1245	Juli	1	Wolbeck	Bürgerschaft von Alen
389	„	1245	„	28	„	Kl. Groß-Burlo
390	„	1245	Okt.	16	Münster	Bürgerschaft v. Beckum
391	„	1245	Nov.	11	Warendorf	Mariienstift auf dem Berge bei Herford
392	„	1245	—	—	—	St. Georgskommende
393	„	1245	—	—	—	Priester der Kapelle im bischöflichen Palast in Münster
394	„	1246	Jan.	1	—	Kl. St. Aegidii
395	„	1246	Febr.	15	Münster	Kirche St. Ludgeri
396	„	1246	Juli	6	—	Kl. St. Aegidii
397	„	1246	„	16	—	Stift Nottuln
398	„	1246	Dez.	18	Wolbeck	Kloster Herford
399	„	1246	„	29	Kappenberg	Stift Varlar
400	„	1246	—	—	—	—
401	„	1246	—	—	bei St. Mauritz	Kirche St. Ludgeri
402	„	1246	—	—	—	Bürgerschaft von Alen

<sup>1)</sup> Abschrift im Bestand Empel Akte Nr. 86 (Die Urkunde ist mir erst nachträglich bekannt geworden.)

Überlieferung		Regest	Druck
Art	Ort		Urkunde
Abschr. <sup>1)</sup>	Ar. S-S	—	—
"	—	—	WUB III, 413
" <sup>2)</sup>	—	WUB III, 414	—
"	—	—	WUB III, 415
Orig.	Ar. S-H	—	" 416
"	"	—	Berichtigungen Invent. Bbd. I, Heft 2, Seite 46, Nr. 3
"	"	—	WUB III, 425
"	Sta. M	—	{ " 431 LOUB II, 462
2 Orig.	Ar. S-H	—	WUB III, 432
Abschr.	—	—	OUB II, 464
"	—	—	WUB III, 433
Orig.	Sta. M	—	" 434
"	Ar., S-S	—	" 1733
"	Sta. M	—	Berichtigungen Invent. Bbd. I, Heft 1, Seite 214, Nr. 5
"	"	—	WUB III, 437
"	"	—	WUB IV, 349
"	"	—	WUB III, 439
"	"	—	" 440
"	"	—	" 446
Abschr.	—	—	" 447
Orig.	Sta. M	—	" 453
"	"	—	" 454
"	"	—	WUB IV, 370
Abschr.	—	—	Invent. Bbd. I, Heft 2, Seite 104, Nr. 21
"	—	—	WUB III, 457
"	—	—	" 458
Orig.	Archiv des Vereins für Geschichte und Alter- tumskunde Abt. Münst.	—	" 459

<sup>2)</sup> Abschrift in Msc. II, 45 Seite 51 im Sta. M.

Nr.	Aussteller	Jahr	Monat	Tag	Ort	Empfänger
403	B. Ludolf	1246	—	—	—	Kl. Liesborn
404	"	1246	—	—	Wolbeck	Kl. Marienborn
405	"	1246	—	—	—	" "
406	"	1246	—	—	—	Kl. Marienfeld
407	"	1247	Jan.	7	—	Pfarre Südwinkel bei Rheine (Neuenkirchen)
408	"	1247	März	8	Münster	Domkapitel
409	"	1247	—	—	—	St. Georgskommende
410	"	1247	Sept.	28	—	Kl. Marienbuch
411	"	(1247)	—	—	—	" " (Rengering)

Art	Überlieferung		Regest	Druck
	Ort	Ort		Urkunde
Orig.	Sta. M		—	WUB III, 460
Abschr.	—		—	„ 461
				„ 462
Orig.	Ar. S-H		—	} Berichtigungen Invent. Bbd. I. Heft 2, Seite 46, Nr. 5
Abschr.	—	WUB III, 463		
Orig.	Sta. M		—	Niesert MUS III, Seite 36
			—	WUB IV, 378
„	„		—	WUB III, 466
„	„	WUB III, 471	—	„ 347
„	„		—	„ 472
„	„		—	„ 473